Die Strafrechtspflege des Kantons Baselland

VON

Dr. jur. KURT WIERSS

AUS LIESTAL

Die Strafrechtspflege des Kantons Baselland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der
Würde eines Doktor juris utriusque

der

hohen Juristischen Fakultät der
Universität Bern

vorgelegt von

KURT WIERSS

aus Liestal

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
aus Dankbarkeit gewidmet

Literatur.

1. Bachteler Bruno, der Angeschuldigte im schweiz. Str. Pr. R., Diss. Jur., Bern, 1909.
2. Bericht des Kriminalgerichtes an den Landrat des Kantons Baselland, 1908.
3. Bennecke-Beling, Lehrbuch des Strafprozessrechtes, 1900.
4. Binding, Grundriss des deutschen Str.-Pr.-Rechtes, 1904.
   — Handbuch, Bd. I, 1885.
5. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht, 1906.
6. Brodbeck J. J., Geschichte der Stadt Liestal, 1865.
7. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.
8. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 1748 ff.
9. Burckhardt L. A., Die Landgrafschaft Sisgau, 1843.
   — Die Hofrödel von Dinghöfen Baslerischer Gotteshäuser und anderer am Ober-Rhein, 1860.
10. Eichhorn K. F., Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1844.
11. Fehr H., Deutsche Rechtsgeschichte, 1925.
12. Gesetzessammlung für den Kanton Basellandschaft, 1832 — 1922.
13. Gesetzessammlung für den Kanton Basel bis 1833.
14. Glaser J., Handbuch des Str. Pr. R., 1883 und 1885.
   — Gesammelte kleinere Schriften, 2 Bde., 1868.
15. Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozessrechtes, 1880.
16. Heussler A., Trennung des Kantons Basel, 1839.
   — Aus der basler Rechtspflege durch 5 Jahrhunderte.
17. Holzendorff & Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft.
18. Holzendorff, Handbuch des deutschen Str. Pr. R., 1879.
19. Lauterburg, Zur Beweistheorie d. bern. Str. Pr. O.
   — Zeitschrift d. B. J. V., Bd. 43, 1907.
20. Meyer Albert, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung im Gebiete der heutigen Schweiz. Diss. Jur., Bern, 1910.
21. Meyer C., Kritisch vergleichende Darstellung der Strafverfolgung nach den kant. Gerichtsorganisationen und Str. Pr. O., Diss. Jur., Zürich, 1897.
22. Nagler J., Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Basler Strafprozess.
   — Die Geltung der Karolina in Basel. Basler Universitätsfestschrift, 1910.
23. Ochs P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 1786 — 1822.
24. Ortloff, Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen, 1857.

25. Planck, Systematische Darstellung d. Str. Pr. R.
26. Roth Paul, Die Organisation der basler Landvogteien im 18. Jahrhundert.
27. Schnell J., Rechtsquellen von Basel Stadt und Land, 1856.
28. Schröder K., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1907.
29. Strafgesetzbuch schweiz., Entwurf, 1918.
30. Thormann Philipp, Revision des Strafverfahrens des Kantons Bern. Zeitschr. f. Strafrecht, Bd. 20.
— Neue schweiz. Strafprozessordnungen, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, 39, 8. Heft, 1918.
— Erläuterungen zum Vorentwurf einer St. Pr. O. für den Kanton Bern, 1912.
— Bericht über die Revision des Strafprozessverfahrens des Kantons Bern, 1906.
— Notizen über die Sitzungen der mit der Prüfung und Besprechung des Berichtes über die Revision des Strafprozessverfahrens des Kantons Bern beauftragten Kommission, 1907.
— Kollegienheft über die Vorlesung des Strafprozessrechtes, 1923.
31. Ullmann, Handbuch des österreichischen Str. Pr. R., 1882.
— Lehrbuch des deutschen Str. Pr. R., 1893.
32. Urkundenbuch von Baselland, v. Boos, 1891.
33. Weber Karl, Die Revolution im Kanton Basel 1830—1833. Diss. Basel 1907.
34. Zachariae, Grundriss.
— Handbuch des deutschen Str. Pr. (1861, 1868).

Gesetze, Verordnungen und sonstige Erlasse betr. die Strafrechtspflege des Kantons Baselland, soweit sie heute noch in Kraft stehen und bei dieser Arbeit verwendet wurden.

1. Staatsverfassung.
2. Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel, 1821.
3. Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Baselland vom 6. Oktober 1824.
4. Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Polizeiaufsicht vom 12. Dezember 1832.
5. Gesetz über die Aufstellung des Kriminalgerichtes vom 5. Oktober 1838.
6. Gesetz betr. die Zivilklage in strafrechtlichen Prozessfällen v. 27. Juni 1840.
7. Gesetz über die Aufstellung zweier Suppleanten an das Kriminalgericht vom 24. Oktober 1842.
8. Gesetz betr. Entschädigung an unschuldig Verhaftete v. 3. Dezember 1849.
9. Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 28. April 1851.
10. Gesetz über die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kriminal- und korrektionellen Gerichts und der Bezirksgerichte vom 12. Mai 1851.
11. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden vom 25. November 1851.
12. Gesetz über den Einzug der Gerichtssporteln von 1851.
13. Gesetz über die Organisation der Strafrechtspflege vom 13. Mai 1852.
14. Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864.
15. Gesetz betr. die Vertretung in Zivil- und Strafsachen vom 8. April 1867.
16. Reglement über den Einzug der Kriminal- und korrektionellen Kosten und Bussen vom 15. November 1870.
17. Strafgesetz für den Kanton Baselland vom 3. Februar 1873.
18. Gesetz betr. Einführung des Strafgesetzes vom 10. März 1873.
19. Gesetz betr. die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881.
20. Regierungsratsbeschluss betr. den Vollzug von gemeinderätlichen Strafurteilen vom 29. August 1885.
21. Weisungen des Regierungsrates an die Statthalterämter betr. das Voruntersuchungswesen vom 19. Dezember 1885.
22. Weisungen des Regierungsrates an die Statthalterämter betr. Dahinstellung der Strafuntersuchungen vom 23. Dezember 1885.

23. Dienstinstruktion betr. das Polizeikorps vom 17. März 1890.
24. Gesetz betr. Aenderung in der Organisation des Obergerichtes vom 28. Juni 1897.
25. Landratsbeschluss betr. die Ausübung des Begnadigungsrechtes vom 27. Dezember 1897.
26. Gesetz betr. die Gerichts- und Prozessordnung vom 20. Februar 1905.
27. Gesetz betr. die Organisation der untern Gerichtsstellen v. 20. März 1905
28. Gesetz betr. den bedingten Strafvollzug vom 28. September 1908.
29. Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909.
30. Landratsbeschluss betr. die Anlobung der Behörden, Beamten und Angestellten vom 13. Dezember 1909.
31. Gesetz betr. die Einführung des schweiz. Z. G. B. vom 30. Mai 1911.
32. Verordnung betr. die Vertretung vor Gericht vom 27. November 1911.
33. Interkantonale Uebereinkunft betr. die Ausweisung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz vom 13. März 1913.
34. Verordnung betr. Organisation des kantonalen Polizeikorps vom 19. März 1890, 8. Juli 1907 und 5. Februar 1912.
35. Tarif für die Gangentschädigungen an Parteien und Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Strafprozessen vom 12. Juni 1918.
36. Gesetz betr. das Besoldungswesen vom 19. Januar 1920.
37. Verordnungen betr. Gebühren in Zivil- und Strafprozessen vom 29. November 1920.

Inhaltsangabe.

ERSTER TEIL

Erstes Kapitel

Die Landgrafschaft Sisgau 3

I. Allgemeines 3

II. Die Gerichtsbarkeit 6

1. Im Allgemeinen 6
2. Die hohe Gerichtsbarkeit 8
3. Die niedere Gerichtsbarkeit 20

Zweites Kapitel

Die Landgrafschaft unter Basel 23

I. Allgemeines 23

II. Die Gerichtsbarkeit 25

Drittes Kapitel

Die Landschaft Basel ein selbständiger Kanton 31

I. Die Trennung 31

II. Die Quellen 34

ZWEITER TEIL

Erstes Kapitel

Organisation der Strafrechtspflege 43

A. Die gerichtliche Polizei 43

1. Die Polizeiangestellten 44
2. Die Gemeindeorgane 45

3. Die Bezirksstatthalter 47
4. Die Staatsanwaltschaft 48
5. Der Regierungsrat 50
6. Der Verhörrichter 50

B. Die Gerichtsorganisation 51

I. Die Gerichtsbehörden 51

II. Die urteilenden Strafgerichte 54

a) Erster Instanz 54
1. Die Polizeigerichte 55
2. Die Bezirksgerichte 56
3. Das korrektionelle Gericht 56
4. Das Kriminalgericht 57

b) Zweiter Instanz 58
1. Die Polizeigerichte 59
2. Die Polizeikammer des Obergerichts 59
3. Das Obergericht 59

III. Die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsstände 60

C. Die Organe der Strafvollstreckung 64

Zweites Kapitel

Die Parteien 65
1. Der Angeschuldigte 65
2. Die Zivilpartei 70

Drittes Kapitel

Das Verfahren 72
A. Das Vorverfahren 72
I. Einleitung des Verfahrens 72
II. Die Voruntersuchung 74
1. Allgemeines 74
2. Vorladung, Verhör des Angeschuldigten und Massnahmen gegen denselben 76
3. Beweismassnahmen 79
4. Schluss der Voruntersuchung 81

III. Die Ueberweisung 83

IV. Die Zwischenuntersuchung 85

B. Das Hauptverfahren 87

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung 87

II. Die Hauptverhandlung 90
1. Allgemeines 90
2. Gang der Verhandlung 92
3. Beweisaufnahme und das Beweisrecht 93
4. Die Schlussvorträge 101
5. Die Urteilsfällung 103

C. Rechtsmittelverfahren 108
1. Appellation 108
2. Wiederaufnahme des Strafverfahrens 112

D. Besondere Arten des Verfahrens 115
1. Verfahren in Polizeistraffällen 115
2. Verfahren gegen Abwesende 122
3. Verfahren gegen Jugendliche 125

Viertes Kapitel

Die Strafvollstreckung 128
1. Vollstreckung gerichtlicher Urteile 128
2. Begnadigung, Strafnachlass, Rehabilitation . . . 133

ERSTER TEIL

I. KAPITEL

Die Landgrafschaft Sisgau.

I. Allgemeines.

Im Jahre 1041 schenkte Kaiser Heinrich III. der Kirche zu Basel

„quendam nostre proprietatis comitatum Augusta vocatum in pagis Ougestgowe et Sisgowe situm.“ [1])

Durch diese Uebertragung wurde der Bischof Theoderich von Basel *Landgraf* der Landgrafschaft Sisgau. Die landgräflichen Befugnisse und Gerechtsame waren aber schon in diesem Zeitpunkt durch die Exemption mancher Herrschaften und Rechte eingeschränkt worden. Die durch die Auflösung der fränkischen Reichsverfassung begonnenen Umwälzungen wurde vollendet durch das Lehenwesen. Dieser Faktor war es, der hauptsächlich der Zerstückelung der landesherrlichen Hoheit Vorschub leistete. Als solche von der Landgrafschaft Sisgau exempte Herrschaften erscheinen: Homburg, Waldenburg, Liestal etc. Stets bestritten sie die Autorität des Gaugrafen, auch dann, als der Bischof diese Herrschaften erworben hatte und schränkten dadurch die Amtsgewalt des Gaugrafen auf einen oft ganz kleinen Bezirk ein [2]).

In den Urkunden (so in einem Lehenbrief von 1363) [3]) finden wir Grenzbeschreibungen des Sisgaus. Diese Grenzen entsprachen mit wenigen Ausnahmen im Norden, Osten und Westen auch den heutigen des Kantons Baselland. Im Westen

---

[1]) Urkundenbuch v. Baselland v. Boss, S. 4, No. 12.

[2]) L. A. Burckhardt: Landgrafschaft.

[3]) Urkundenbuch v. Baselland v. Boss, Band I, No. 390, S. 366.

begrenzte die Birs die Landgrafschaft Sisgau, während heute noch das westlich der Birs gelegene ehemalige bischöfliche Birsegg durch die Trennung des Gesamtkantons im Jahre 1833 zu Baselland kam.

Durch die Schenkung der Landgrafschaft Sisgau an den Bischof von Basel hatte dieser im Auftrage des Reiches die gräflichen Amtsrechte über denselben und die Rechte des Königs in diesem Gebiete zu wahren. Der Bischof konnte aber als geistlicher Herr die Grafschaftsrechte nicht selber ausüben. Er verlieh sie deshalb an die von ihm dazu berufenen Grafen von Homburg. Diese waren als Landgrafen die höchste Obrigkeit. Ihr Amt war das nämliche des alten Gaugrafen, es war aber nun ein Fahnlehen des Reiches im Besitze des Bischofs von Basel. Von diesem hatten die Landgrafen Titel und Gewalt zu Lehen, sie übten das Amt deshalb nicht mehr im Namen des Kaisers aus [1]). Die Landschaftsrechte blieben nun als bischöflich-baslerisches Lehen bei diesem Grafengeschlecht und deren Nachfolgern, bis sie durch Kauf im Jahre 1461 von Thomas von Falkenstein an den Rat von Basel übergingen.

Die Befugnisse des Landgrafen bestanden insbesondere in der Ausübung der *hohen Herrlichkeiten*. Diese Rechte waren aber nicht unbeschränkte, sondern durch das Herkommen bestimmt (eine Handfeste existierte nicht), die er nicht nach Belieben abändern konnte. Auf dem offenen Landgericht wurden sie ihm von den Landsassen gewiesen und bestätigt. So erscheinen vor dem ordnungsgemäss „verbannten Landgericht zu Sissach am 25. März 1367 die Landgrafen Siegmund von Thierstein und die Vertreter von Rudolf von Habsburg und produzierten vor dem Landrichter viele Briefe und Urkunden über die landgräflichen Rechte im Sisgau. Als diese Briefe vor dem Richter und den Landsassen im offenen Landgericht verlesen worden waren, fragte der Richter die Landsassen beim Eide was rechtens wäre:

---

[1]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

„Da wart mit gemeiner einhelliger urteil uf den eid erteilt von denselben lantsessen, nach dem die vorgemeldeten briefe so davor verlesen und verhoeret werent, seitent und weistent und si selbs ouch nie anders gehoert hettent von iren eltern und vordern und ouch si selbe sich nit anders verstuondent, so weren dise nachgeschribnen stuck, artickel und rechtunge der egenanten landgrafschafte in Siszgoew recht und zuogehoerungen, so wit und ferre derselben lantgrafschafte kreise und marchen giengent, und solt ouch si daran niemant weder sümen noch irren.“ [1])

Das wichtigste aller Herrschaftsrechte war die *hohe Gerichtsbarkeit*. Da der Landgraf aber auch noch in der Grafschaft Sisgau ein *Eigen* besitzen mußte (und dies war im Sisgau immer der Fall), so bekleidete er auch noch das Amt eines Vogtes und war Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit für diese Gebiete, denn die ihm ursprünglich ganz zustehende niedere Gerichtsbarkeit war schon früh in die Hände der Grundherren als *„Zwing und Bann“* gekommen. Das Lehenwesen wirkte auch vernichtend auf eine einheitliche hohe Gerichtsbarkeit im Gebiete der Landgrafschaft und stellte diese fast in Frage, wie die vielen Exemptionen beweisen. Die kleinen, wie die grossen Grafengeschlechter (auch der Stadt Liestal war es gelungen vom Bischof die hohe Gerichtsbarkeit zu erhalten), bemühten sich, die Ausübung des Blutbannes für ihre Gebiete zu erlangen, um so eine vollkommene Landeshoheit zu erhalten. Begünstigt wurden diese Bestrebungen durch die chronische Geldverlegenheit der geistlichen Landesherren.

---

[1]) Urkundenbuch v. Baselland v. Boss, Band 1, S. 383.

II. Die Gerichtsbarkeit.

1. Im Allgemeinen.

Als älteste Rechtsquelle dürfen wir wohl die *lex Alamannorum* ansehen, wenigstens finden sich im Mittelalter gewisse Rechtsaltertümer, [1]) die darauf schliessen lassen. Ferner wird das römische Recht als „kaiserliches Recht" und der Schwabenspiegel nicht ohne Einfluss gewesen sein. Vor dem 14. Jahrhundert kennen wir keine Aufzeichnungen des Volksrechtes unseres Gebietes. Im folgenden Jahrhundert entstehen in den verschiedenen Aemtern sogenannte *Rödel*, welche Aufzeichnungen älterer Gewohnheiten enthalten. So vor allem sind es der *Liestaler Stadtrödel* vom Jahre 1411 und die *Dinghofrödel* des Domstiftes Basel, die uns einen Einblick in die Rechtsgewohnheiten geben. Das Stadtrecht von Liestal enthält eine dürftige Regelung des Prozesses und einige Bestimmungen über Eherecht und Strafsachen. Erst im Jahre 1503 wurde dieser Stadtrödel erneuert.

Die Erwerbung der Landschaft durch die Stadt Basel ist für die Kodifikation des Rechtes (vor allem für das Zivilrecht) von grosser Bedeutung geworden, indem der Rat zu Basel mit Hilfe der Untervögte, Amtspflegern und den „Fürnähmsten" ältesten Männern Amtsrödel für die einzelnen Aemter erliess. So im Jahre 1556 für die Herrschaft Farnsburg.

Von alters her stand an der Spitze aller Hoheitsrechte die *hohe Gerichtsbarkeit*, dessen Inhaber das Recht hat über Leib und Leben zu richten. Hiezu gehört alles was Leib- und Lebensverwirkung anbetrifft, *die blutige Hand*,

[1]) z. B. „Wenn nemlich ein Stück Land frischerdingen ausgemarchet und einem Jeden Anstösser sein Teil angewiesen wird, so wird ein Zweig abgehauen und in den Boden gesteckt, wird nun dieses Zeichen von den streitenden Parteyen angerührt, so hat aller Hader ein Ende. Bruckner, S. 2170. Vergleiche dazu die Lex Alamannorum, cap. 84.

das *Malefiz* und *peinliche Recht*, ihre Attribute sind *Stock* und *Galgen*.

Unter der Herrschaft der Franken erhielten die alemannischen Gebiete der Schweiz eine neue Organisation: die *Grafschaftsverfassung*. Ueber die schon bestehenden *Gaue* wurden als Vertreter des Königs *Grafen* eingesetzt, die als Beamte des Königs die oberste militärische und zivile Gewalt innehielten, also auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Den *Hundertschaften, Centen*, als untere Verwaltungsgebiete, standen als Unterbeamte des Grafen die Centenare vor. In der karolingischen Zeit fand eine weitere Teilung dieser Grafschaften in eine Reihe kleinere statt. Dadurch entstanden unter andern der Sisgau, Buchsgau, Frickgau etc. In diesen Grafschaften hielt im Namen des Königs der Graf die höchste Herrlichkeit inne. Für den Sisgau waren die Herrschaftsrechte von König Heinrich III. auf die Bischöfe von Basel und von diesen (weil geistliche Herren) auf die Landesherren übergegangen.

Zur niedern Gerichtsbarkeit gehörte das Recht über *Eigen und Erbe* (darunter ist aller Besitz zu verstehen), *Friedbruch* und *Frevel* zu richten. Die niedere Gerichtsbarkeit konnte aber wieder geteilt sein, der *Zwingherr* richtete als Eigentümer von Grund und Boden über Eigen und Erbe, während über Fried und Frevel der *Vogt* zu Gericht sass. War der Grundherr zugleich auch Inhaber der Vogtei, so lag die niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand.

Die Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit lässt sich zurückführen auf die Zeit, wo der Graf im Gauding; der Vogt (advocati) im Cent, in der Vogtei den Vorsitz führte. Immer mehr wurden im Laufe der Zeit die meisten Streitigkeiten vor den Lehenhöfen, den Centgerichten oder durch Schiedsgerichte ausgetragen, sodass dem Gauding, Landgericht, neben den öffentlichen Fragen nur noch der Blutbann blieb. Aus diesem Grunde ging auch nur dieser mit der Landgrafschaft über [1]).

[1]) Vergleiche auch L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

Im Mittelalter wurden die Gerichte mit bestimmten Feierlichkeiten und Förmlichkeiten abgehalten. Diese Feierlichkeiten waren aus der Germanenzeit ins Mittelalter herüber genommen worden und hatten ihren Ursprung in der germanischen Religion.

2. Die hohe Gerichtsbarkeit.

a) **Entwicklung.**

Die hohe Gerichtsbarkeit wurde in der alten Gau- und Langgrafschaft durch die Volksgemeinde, das *Landgericht* oder den *Landtag* ausgeübt. Ursprünglich war das die alte freie Volksgemeinde, die über alle öffentlichen Angelegenheiten sprach und über alles richtete, was Leib und Leben verwirkt hatte.

Der Landgraf übte seine hohe Gerichtsbarkeit aus auf dem Landgericht, dem Landtag. In späterer Zeit nicht mehr in eigener Person, sondern durch seinen Beamten oder Vertreter, den *Landrichter*. Ursprünglich mussten wohl alle freien Leute auf dem Landtag erscheinen. Mit der Zeit wurde dies anders, immer mehr und mehr blieb die Ritterschaft dem Landgerichte fern und bediente sich der Schiedsgerichte oder der Hofgerichte zur Schlichtung ihrer Rechtshändel. Allein auch die übrigen freien Leute genügten nicht mehr, da es deren im 14. Jahrhundert nur noch wenige gab und man mit ihnen kein Landgericht mehr besetzen konnte, daher zog man auch persönlich *Unfreie* hinzu.

Die Landsassen mussten zum Landgerichte erscheinen, sonst verfielen sie einer Busse: wenn denner alder sin bott den luten in der lantgrafschafte gesessen uf den landtag gebietent, der sol dahin uf den lantag kommen zu gerichtzit und dem gerichte warten untz der richter ufstat, weders er denn nit tuot, so ist er dem landgrafen drey pfunde guoter muentzte genger und geber und einen helbeling ver-

fallen, die in dem nechsten monat zegeben; davon git ein lantgraf einem lantweibel drey schilling.“ [1])

b) **Zeit und Ort.**

An gewisse Zeiten scheint das Landgericht nicht gebunden zu sein: „Ouch so mag ein lantgraf einen lantag gebieten, wenn in dez notturft duncket und uf wellich dingstatt in der lantgrafschaft er will, wenn denn er . . . .“ [2]) Aus den vorhandenen Urkunden ist jedoch ersichtlich, dass die Landgerichte nie im Winter abgehalten wurden.

Der *Ort* der Landgerichte fällt mit den alten Dingstätten zusammen. Nach einer Urkunde vom 17. Juni 1363 werden fünf Gerichtsstätten im Sisgau genannt:

„Und ist das obreste lantgerichte uf Erfenmatte,
und das ander bi Runaperg uf der Matten,
und das dritte uf Glunggisbuhl bi Sissach,
und das vierte ze Nuningen uffe der huoben,
und das niederste uf Birse rein nid Muttentze
under der eichen.“ [3])

Auffallend ist, dass drei dieser Dingstätte ganz in der Nähe der Grenze des Sisgaus liegen, dies dürfte auf das hohe Alter dieser Stätten hinweisen, denn sie werden älter gewesen sein, als die damaligen Landesgrenzen, und schon vor der Teilung des Augstgaues in Sisgau, Frickgau etc. bestanden haben [4]). In späterer Zeit kamen neue Orte in Gebrauch, und die ältern verschwanden.

c) **Landweibel und Gerichtsassen.**

Das Landgericht hatte seinen *Landweibel,* der die Urteile verkünden, die Friedlosen verrufen musste: „Wenn ouch ein mensche, der in der lantgrafschaft verrueft ist, wider in den friden loset und versuenet wirt, daz er wider

[1]) Urkundenbuch von Baselland v. Boss, Nr. 401, S. 383.
[2]) Daselbst Nr. 401, S. 383.
[3]) Daselbst Nr. 390, S. 367.
[4]) Vergl. L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

in die lantgrafschaft wandeln mag, der sol einem lantweibel ein pfunt geben umb den ruofe und sol man in offentlich wider inruefen, als er usz verrueft ist und uf offnem lantage. Ouch so manig persone ein lantweibel uszruefet, so sol man ime von jeder persone als maniger der ist fuenf schilling geben, daz git ein lantgraf halb und ein cleger ouch halbe." [1])

Obwohl auf den Landtagen schon in früher Zeit Urkunden ausgefertigt wurden, finden wir in den ältern Urkunden keine Belege über die Funktionen eines *Schreibers des Landtages*. In Jahre 1554 war der Stadtschreiber von Liestal an einem Landtag in Pratteln anwesend. Erst im 17. Jahrhundert finden sich in den Urkunden weitere Beweise eines solchen Amtes.

Die *Gerichtsassen* oder *Beisitzer* wurden vom Landgrafen für den jeweiligen Landtag bezeichnet. Sie bildeten keinen eigentlichen Stand und wurden aus allen Ständen gewählt, nicht einmal Landsassen mussten sie sein, denn oft wurden auch Männer aus andern Gauen dazu gewählt [2]). Aus den Urkunden geht hervor, dass die Beisitzer angesehene ältere Männer gewesen waren. Eine Urkunde nennt unter anderem: „graff Walraff von Thierstein, herr Ulrich von Klingen, burggraf zu Rinfelden, Jakob von Kinberg, ritter, Heinrich Zielempe, edelknecht, Kunrad Eckli, schultheiss zu Liestal, Willi, vogt zu nuwen Honberg, Bertholt Stulingen, schultheiss zu Olten, Heini, Wirt von Gelterchingen etc. und vil ander lute." [3])

Die Gerichtsassen mussten schwören: „das recht zuo sprechende noch diss nottels sag, und in anderen sachen, so harinn nit begriffen sind, noch irem bestem verstentnisse, niemanden ze lieb noch zuo leid, durch miete noch durch mietwon noch umb keinerley geferde, und ouch kein

---

[1]) Urkundenbuch von Boss, Nr. 401, S. 384.
[2]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.
[3]) Urkundenbuch von Baselland, Nr. 401, S. 386.

miet dorumb ze nemmende denn ire alten recht, ouch niemande ze verhoerende usswendig gerichts noch niemanden in sinen sachen ze rotende, der vor gericht zuo schaffen hatt.“ [1])

Auf Grund dieses Eides wurden die Beisitzer um ihre Meinung gefragt und mussten das Urteil fällen. Jeder Beisitzer sollte aber seinem eigenen Urteile folgen und genau über den Verhandlungsgegenstand unterrichtet sein: „wer dem andern siner urtel umbe ein sache, wie denn die an ir selbs wer, volgete und die hand ufhuebe, sin urtel ze merende, wurde der von dem richter, der denn ist gefraget, was die sache sie, dannube denn das recht ist gesprochen, oder was jener gesprochen habe, dem er habe gefolget, und konne das nit gesagen, oder wisse sin nit ze sagende ungeverlich, der bessert ouch dem herren lip und gut.“ [2])

d) **Das Verfahren.**

Am festgesetzten Tage wurde unter freiem Himmel die Richtstätte hergerichtet. Unter einem Baume (meistens einer Eiche oder Linde) wurde ein Stuhl gestellt für den Richter, um diesen herum weitere Stühle oder im Geviert Bänke für die Beisitzer, und beides mit Schranken umgeben [3]). Das Herrichten der Gerichtsstätte nannte man „stühlen“. Die Landsassen standen um die Schranken herum. In der Nähe der Gerichtsstätte waren Galgen und Rad errichtet.

Nachdem sich die Landsassen eingefunden hatten, bestellte der Landgraf einen Richter für das Landgericht und bezeichnete die Beisitzer. Als Richter sollten rechtskundige und vornehme Männer den Stab führen, nicht nötig war es, dass sie Landsassen waren. Der Landgraf war nur Schirmherr des Gerichtes, an den Verhandlungen nahm er

---

[1]) Schnell, Rechtsquellen, Nr. 604, S. 43, Eid der Gerichtsassen vom 16. Februar 1489.

[2]) Stadtrecht von Liestal, 29. Oktober 1411.

[3]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

nur teil, soweit er seine eigenen Leute vertrat. Der Landrichter, kurz Richter genannt, leitete den Prozess, an der Rechtsprechung nahm er keinen Teil. Er sass auf dem Stuhle unter dem Baume, sein Angesicht sollte nach der Sonne gerichtet sein [1]). War das Landgericht ordnungsgemäss bestellt, so gab der Landgraf oder sein Vertreter dem Landrichter den Stab mit den Worten: „Allda befiehl (an Statt und im Namen des Edeln Herrn N. N. Landgrafen im Sisgau) Ich Dir, Landrichter, diesen Stab, dass Du nach Laut kaiserlichem Rechte über das Blut richten sollst.“ [2]) „Der Stab war das Wahrzeichen des Richters, seiner richterlichen Gewalt. Mit ihm übernahm er sein Richteramt, und mit ihm legte er es nieder, an den Stab wurde gelobt, mit ihm verbannte er das Gericht.“ [3])

Nachdem der Landrichter den Stab erhalten, war seine erste Frage an einen Beisitzer: „ob es an der Zeit sey, und ob er also niedersitzen und richten könne?“ Wurde diese Frage bejaht, setzte er sich und frug weiter: „wie hoch er nun das Gericht bannen sollte, damit man im Rechten Schirm habe?“ [4]) Wurde auf die höchste Busse (d. h. $3 \times 3 \times 3$ Pf. $= 27$ Pf.) erkannt, so hielt der Landrichter seinen Stab in die Höhe und sprach: „Hiemit verbiete ich das Recht zum ersten, zweiten und dritten Mal, auf dass Niemand rede ohne seinen Fürsprech, und es werde ihm den zuvörderst erlaubt.“ [5]) Damit war das Gericht verbannt.

Zuerst kamen auf dem Landtage die öffentlichen Angelegenheiten in Prozessform zur Sprache. Der *Prozess* war der gemeine des alten deutschen Rechtes. Die Rechtsfindung geschah durch eine Reihe von Fragen, die der

---

[1]) Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Band I.
[2]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.
[3]) Daselbst.
[4]) Daselbst.
[5]) Daselbst.

Vergl. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. Verschiedene Urkunden schildern uns das Verfahren am Landtag.

Richter auf Antrag des Fürsprechs der Partei dem Gerichte zur Beantwortung vorlegte. Jede Partei erbat sich aus der Mitte des Gerichts einen Fürsprech, oft sukzessive mehrere, einen über den andern. Der als Fürsprech von der Partei Bezeichnete durfte sich der Sache nicht entziehen. Der Fürsprech war die prozessleitende Person.

Wurde vor dem Landgericht eine Mordklage vorgebracht, so war wesentlich zu wissen, wem das Recht dazu zustand. Ursprünglich hatte das Recht zur Klage bei Freien der Beschädigte, seine Familie; bei Leibeigenen der Herr allein. In der damaligen Zeit war noch keine Strafverfolgung des Staates im öffentlichen Interesse bekannt. Ein Verbrechen zog nur Privatrache oder einen Anspruch auf Busse nach sich. Der Verletzte konnte wählen, ob er die *Fehde* üben oder aber *Busse* und *Besserung* nehmen sollte. Immer mehr aber verschwand das Fehderecht, und die Obrigkeit verlangt, dass die Klage in vollem Umfange erhoben werde, damit sie nicht um die Busse, die sie von jedem Handel bezog, gebracht würde.

Der Mordklage am Landgericht ging aber ein Akt voraus. Den Leichnam des Getöteten konnte man nicht immer bis zum Landgericht aufbewahren, und dessen Anwesenheit wurde gefordert. (Dies hängt mit der ursprünglichen Gewohnheit zusammen, dass das peinliche Gericht am Orte der begangenen Tat versammelt wurde und im Anblick aller Merkmale darüber richtete.) Aus diesem Grunde wurde der Leichnam „besiebnet". Der Landgraf oder sein Beamter begab sich mit sieben Männern an den Ort der begangenen Tat, wo der Leichnam lag. Hier besichtigten sie alle Merkmale der Tat und berieten sich, auf welche Weise der Getötete ums Leben gekommen und nahmen ein *Wahrzeichen* von ihm [1]).

Auf Anhalten des Klägers vor dem Gericht traten nun diese Sieben vor die Schranken und legten das genommene

---

[1]) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. VI, S. 782.

Wahrzeichen ins Recht und leisteten einen Eid über dessen Echtheit.

Nach ergangener Klage frug der Richter: „ob jemand da sey, der darauf Antwort geben wolle, zum ersten, andern und dritten Mal, mit Versprechen sicheren Geleits.“ Nun sind zwei Fälle möglich: Der Beklagte stellt sich, oder er stellt sich nicht [1]).

Im ersten Falle, wo der Beklagte anwesend war, konnte sich dieser vom Gericht eine Frist erbitten, um Freunde zu suchen, welche ihm sein Recht könnten verteidigen helfen. So wurde das Urteil erst am zweiten oder dritten darauffolgenden Landtage gefällt.

Ist der Beklagte nicht anwesend, so wird er feierlich durch drei Männer, welche nach drei Seiten durch drei Schranken des Landgerichtes hinter die Volksversammlung gehen, laut und öffentlich drei Mal durch diese ins Recht gerufen, damit er sich gegen die erhobene Klage verantworte. Erscheint auch jetzt der Beklagte nicht und auch niemand an seiner Stelle, so wird der Fall auf das zweite, in 14 Tagen abzuhaltende Landgericht verschoben, an welchem das gleiche Zeremoniell stattfindet. Im Falle der Beklagte auch dann nicht erscheint, wird ein dritter Landtag festgesetzt und durch einen Schlussspruch das Urteil gefällt. An diesem wird der Prozess neuerdings in gleicher Form durchgeführt. Unter dem Richter Wernlin Schmid wurde zu Sissach ein Landgericht abgehalten: Vor diesem Landgericht erschien Junker Hans Bernhard von Eptingen zu Pratteln, klagte wider Heini Bielisser und seine Mitgesellen, dass sie seinen Knecht Hansli von Rünenberg auf seinem Gut zu Pratteln an der Arbeit erschossen und getötet hätten. „Das Wahrzeichen von dem Erschossenen an dem nächsten Orte bey der Wunden ausgeschnitten, ward in das Gericht gelegt; die Drey Schranken des Landtags geöffnet, und denen Tähtern offentlich vor Gericht geruffen,

---

[1]) Vergleiche L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

da aber keiner erschiene, und diser Gerichtstag zu drey wiederholten malen mit gleichen Feyerlichkeiten besessen worden, so warden die Beklagten als öffentliche Mörder und verzahlt erkannt, und als solche ausgeruffen etc.“ [1])

Standen sich Kläger und Beklagter mit ihren Für sprechern gegenüber, so musste das Gericht entscheiden: Was zu beweisen sei, und wer den Beweis zu erbringen habe. In der Regel wurde dem Beklagten der Beweis zugeschoben.

Als *Beweismittel* galten unter andern: gichtiger Mund, d. h. eigenes Bekenntnis der begangenen Tat, ertappen auf handhafter Tat; dies musste durch sieben Zeugen oder Eid dargetan werden. Der Eid konnte mit Eideshelfern geschworen werden. Im Stadtrecht von Liestal vom Jahre 1411 wird bei *Heimsuche* folgender Beweis verlangt: „hatt er aber nit hussgesindes und hatt uf die zyte einen hunde in sinem huse gehept, als er gesuocht wart, den mag er nemen an ein seil und drie halme von sinem tache und für gerichte komen und sweren, das der herren clage also ergangen sie, er erzuget in damitte. hatt er aber uf die zyte keinen hund, sunder ein katzen hinder der herdstatt oder einen hanen uf dem saedel, er nymt eins under den zwein, welhes er wil, an den arme und ouch drie halme von dem tache und swert als vorstat. damitte hatt der herre in aber erzuget.“ [2])

Waren die angegebenen Beweismittel nicht anwendbar, so pflegte oft eine Probe angestellt zu werden, dies war das Gottesurteil [3]). Eine dieser Art kommt in den Rödeln

---

[1]) Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Band I, S. 216.

[2]) Stadtrecht von Liestal, 29. Oktober 1411.

[3]) In einer Urkunde vom Jahre 1453 über einen Prozess vor dem auf offener Strasse tagenden Gericht zu Rheinfelden vor dem Rathaus verteidigt sich der Angeklagte Heinrich von Schelkingen durch „sinen erlobten fursprechen: das er solicher klegt und missetatt ganz unschuldig wer und sich in warheitt niemer erfinden solt, dz er solich ubel ye gethan hett; wer im och in sinen gedank nie komen; darumb wolt und mocht er wol das heiss glüende ysen tragen, als er sich des in siner gefengnisz dik und manigval erbotten

vor, trotzdem wir über deren Anwendung keine Urkunden besitzen. Es ist dies der Zweikampf: „Item. schuldiget einer den andern eines Mordes diepstals ketzerye, roubes brandes oder derglichen untaeten und mag er das nit wisen mit syben unversprochenen personen, froemden oder heimschen, der bessert in sine fuosstapfen und umbrisset man im die fuesse oder *erloupt inen den kampf,* ob man die gezugen als vorstat nit mag gehaben.“ [1])

War die Untersuchung erschöpft, so stellte der Fürsprecher des Klägers den Antrag und der Richter die Rechtsfragen an die Beisitzer. Beim Urteil traten die Beisitzer hinter sich und nahmen einen „Bedankh“. [2]) Mit Hand und Mund fällten die Beisitzer das Urteil, der Richter aber beschloss es mit Recht, nachdem er das umstehende Volk angefragt hatte: „ob Jemand da wäre, er sey gefragt oder nicht, der das Urteil widerreden könnte?“ [3]) Das Urteil sprach den Beklagten *frei,* oder verurteilte ihn entweder zu einer *Besserung* oder zu einer *Pein.* Die Busse oder Besserung war eine Entschädigung für erlittenes Unrecht. Die verschiedenen Arten von Vergehen waren je nach ihrer Schwere mit gewissen Bussen belegt:

1. Item. wer den andern verwundet in soelicher masse, das man den verwunten meisseln oder heften muos, der bessert einen helbling und 10 Pfund.
2. Item. wer messer zucket und den andern slacht mit truckenen streichen, der bessert 3 Pfund und 1 Helbling.
3. Item. wer den andern uberlouft mit gewaffenter hand, der bessert ouch 3 Pfund und 1 Helbling [4]).

---

hett und sich noch hutbytag erbutte. Begert ouch und ruffte an im solichs ze tragen ze bekennen. so solt sich got wil sin unschuld luter erfinden.“

[1]) Stadtrecht von Liestal, 29. Oktober 1411.

[2]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

[3]) Daselbst.

[4]) Stadtrecht von Liestal, 29. Oktober 1411.

Die *Pein* ist eine Verurteilung, die an Leib und Leben geht. Lebensstrafen waren Hängen, Rädern und Vierteilen; Enthauptung wurde selten angewendet. Zu den Leibesstrafen gehören Hand- und Fussabhauen, Blenden, Nase und Ohren abschneiden, Zungen schlitzen, Scheren des Hauptes. Am häufigsten war die Strafe der Aechtung. Der Delinquent wurde feierlich verrufen: „Vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Aberacht erklärt, sodass er nirgends sicher sein solle, weder zu Wasser noch zu Land, in Holz und Feld, soweit der Wind wehet und sich Regen spreitet, mit Leib, Haab und Gut, wo er das haben möchte, in- und ausserhalb dem römischen Reich.“ [1])

An den *Verurteilten* wurden die Strafurteile sofort vollzogen, und sie dem Nachrichter überantwortet. Fehlte ein solcher, so musste das Volk den Delinquenten selbst richten:

„Dass, als einst die von Eptingen den Hans Ortleder, welcher zwey Pferde ab der Waide gestohlen hatte richten wollten, mit denen von Basel aber dazumalen übel stuhnden, und die Basler ihnen deswegen den Nachrichter nicht abfolgen lassen wollten, die von Eptingen aber ihre Leute von Pratteln genötiget hätten, dass sie alle Hand an den Pferddieben legten und solchen an einen Nussbaum innert dem Etter aufhängen mussten, worauf denn ein Galgen in Lochershalden gesetzt worden sey.“ [2])

Nach vollzogenem Urteil fragte der Richter: „Wenn nun Jemand unterstände diesen Tod zu rächen oder zu ahnden, heimlich oder öffentlich, oder auch nur schaffte, dass es getan würde, was der verwirkt haben solle?“ Darauf wurde erkannt, dass ein solcher in des Gerichteten Fusstapfen folgen solle [3]).

Nun wurde das Landgericht aufgelöst, wie es gebannt worden war. Der Richter frug: „Dieweil der Kläger diesmal in Rechten ersättiget, ob er nun nicht, in Gestalt er nieder

[1]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.
[2]) Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Band I, S. 201.
[3]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

gesessen, wieder nun aufstehen möge, und wem er den Stab überliefern soll?" Darauf wurde erkannt: „Dass er dieses thun, und den Stab dem, von wem er ihn empfangen, wieder in Verwahrung geben solle." [1] Nun durfte der Landrichter aufstehen und den Stab dem Landgrafen zurückgeben. Damit löste er den Bann des Gerichts und das Landgericht war beendigt.

e) **Appellation.**

Eine Berufung gegen Urteile des Landgerichts gab es zuerst nicht, doch im Laufe der Zeit durften die Beisitzer in schwierigen Fällen sich Rat holen: „Daher das Landgericht disen Handel aufgeschoben, bis in das Jahr 1443, da der Richter gut befunden, dessentwegen guten Rath bei der L. Stadt Basel einzuholen . . . ." [2]

1485 wurde vom Rat der Stadt Basel als Landgrafen im Sisgau erkannt: „das nun hinfuro an solcher Gerichten sich in den Urtheilen beschwart zu seyn bedunkt, wohl fur den Rath Appelliren moge, und dass dannethin solche Appellationen oder Urteil vor den Commissarien gerechtfertigt werden soll." [3]

f) **Freistätte.**

In der Grafschaft Sisgau gab es einige *Freistätten*, hier hatten die Verfolgten ein Asyl. Dieses Freiheitsrecht stand wohl mit dem ursprünglichen Rechte der Blutrache im Zusammenhang und stammt wahrscheinlich aus dem heidnischen Altertum, in welchem die heiligen Haine Schutz gewährten [4]. Mit dem Christentum wurden gewisse Gottes-

[1] L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

[2] Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Band V, S. 1083.

[3] Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Band V, S. 52.

[4] Dieser Auffassung Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 610; Frauenstädt, Blutrache und Todschlagsühne im deutschen Mittelalter, S. 51; Dann; Fulda. Anderer Ansicht sind Wilda und Weinhold, die bestreiten, dass die Sakralorte der Germanen je ein Asylrecht genossen hätten.

häuser, Klöster, Friedhöfe und Freihöfe mit diesem Rechte ausgestattet. Diesen Stätten blieb das Asylrecht bis ins Mittelalter, so auch dem Freihof zu Liestal und dem Frohnhof zu Bubendorf.

In einer Ratserkenntnis vom 7. März 1607 wurden die alten Rechte des Freihofes zu Liestal neuerdings bestätigt: „Fürs Erst, dass in bemeltem Hoffe, jeder so einen unfursechenen thodschlag begangen, wie von altem harr, ein gantzes Jahr, und sechs Wochen darin befreyet: und dahero der Besitzer pflichtig seye, die aussere Hoffthuren jederweilen, so tags so nachts in der Fallen stehendt verbleiben zu lassen. Am anderen soll uns, und unserm Gerichsstab, gesagter Hoffseinwohner, gleichsam andern Basslischen Burgern, in gebotten und verbotten ohne Mittel, underwurffig seyn, desshalb ein Ambtmann, Weibel oder Banwarth, zu Liestal, so deme was anzuzeigen, seinen Stab in geruerten Hoff nicht eintragen, sondern alter Gewohnheit nach, vor der Hoffthuren anstellen.“ [1])

Sicher ist, dass die Sakralorte der Germanen unter einem höhern Frieden standen und deren Verletzung eine strengere Strafe nach sich zog als eine gewöhnliche Verletzung des Rechtsfriedens. Aus Erwägungen allgemeiner Natur können wir ein Asylrecht der heiligen Haine annehmen, obschon direkte Beweise dafür fehlen.

Eine eingehende Darstellung der Freistätte und des kirchlichen Asylrechtes in der Schweiz gibt uns Bindschedler, Kirchliches Asylrecht. Ueber den Freihof von Liestal vergl. Bindschedler, S. 176 ff.

[1]) Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, Band III, S. 1045.

III. Die niedere Gerichtsbarkeit.

Die niedere Gerichtsbarkeit besteht aus zwei Komplexen von denen die eine *strafrechtlicher*, die andere *zivilrechtlicher* Natur ist. Ueber Eigen und Erbe als Ausfluss des Eigentumsrechtes richtet der Grundherr. Das Recht über Fried und Frevel zu richten war dem König, d. h. dem, der es vom König übertragen bekommen hat, dem Landesherrn, dem Landgrafen. Dieser hatte wiederum dieses Recht einem Unterbeamten, dem Vogte, übertragen. War der Grundherr Inhaber der Vogtei, so lag die ganze niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand.

Die niedern Gerichte waren *gebotene* oder *ungebotene*. In der Regel fanden im Jahre zwei ungebotene Gedinge statt. Eines im Frühling, das andere im Herbst: „wenn man neuen und alten Wein trinkt.“ [1]) Den Gerichtsassen wurden sie 14 Tage vorher angesagt. Gebotene Gerichte wurden nach Bedürfnis in dringenden Fällen abgehalten.

Der *Zwingherr* als Herr des Gerichtes ritt mit Gefolge nach dem Hofe oder Weiler, er hatte das Recht der *Zufahrt* oder *Hoffahrt* [2].) Der Vogt musste besonders geladen sein und hatte kein Recht auf Zufahrt, sofern er nicht selbst Hofherr war [3]). Das Gericht wurde im Freien unter einem Baume im Frohnhof oder innerhalb des Dorfetters abge-

---

[1]) L. A. Burckhardt, Hofrödel.

Hofrödel von Bubendorf I. 5. Geding. Item er sol haben zwurent in dem Jar gemein Geding ze Mayen und ze Herbst so man nüwen und alten Win trinkt, dieselben Geding sol man XIV Tag zuvor sagen den Hubern, Hoflüten und andern die dan lehen empfangen hand ....

[2]) Hofrödel von Bubendorf, I. 10. Item in diesen gemeinen Gedingen, so sollend der Meyer und der Hirt ze Obent dem Probst mit drüzehnt halben Man ze Ross geritten verköstigen, und Morndes so sollent die Huber und Hoflüt auch Lehenlüt Im Futter und Imbis geben. Und sollend der Meyer und Banwart das bereiten lassen, sollent auch das gelten, eh der Probst enweg fart by der Besserung ....

[3]) Hofrödel von Bubendorf, I. 9. Item der Vogt sol mit Nüte zu dem egenannten Hof kommen, das er da zu Gericht siz umb die Hofgüter zu

halten. Der Zwingherr war Vorsitzender, für ihn konnte sein Meier oder Amtmann den Stab führen. Neben dem Vorsitzenden sass als Schirmherr des Gerichts der Vogt [1]), wenn das Gericht keine Immunität von der Landgrafschaft hatte, und er zu diesem geboten war. Ursprünglich mussten wohl alle Dingpflichtigen am Gericht teilnehmen, dann wohl nur noch die Parteien und Zeugen, und aus diesen gingen mit der Zeit ordentliche Gerichtsassen hervor, die alljährlich ernannt wurden. Ihre Zahl betrug 7 oder 12, je nachdem bei den Gerichten Einstimmigkeit erforderlich war, oder es auf blosses Mehr ankam, denn die geheiligte Zahl sieben musste für das Urteil erhalten bleiben [2]). Erschien ein Dingpflichtiger nicht beim Gericht, so hatte er eine Busse zu entrichten [3]). Hatte das Gericht keinen Weibel, so versah der Bannwart diesen Dienst. Auch hier führte der Vorsitzende als Zeichen seiner Würde einen Stab, mit diesem bannte er das Gericht und hob dasselbe auf, mit ihm gebot er Frieden, und auf ihn wurde geschworen. Kam es zu einem Strafrechtsfall, so stand er auf und gab den Stab dem Vogte und gebot diesem zu richten [4]).

Wie beim Landgerichte war die erste Frage des Richters: „ob es an der Zeit sei?“ und erst als dieses bejaht wurde verbannte er das Gericht zum ersten, zweiten und dritten Male [5]). War das Gericht verbannt, so erfolgt die

---

berechtigen, es sei denn das er von dem Probst oder sinem Meier beruft worden ....

[1]) Hofrödel von Bubendorf, I. 7. Item in disen Gedingen so ein Probst oder ein Meier in Gericht sizt, so sol ein Vogt desselben Hofs als ein Schirmer an siner Sit sizen ....

[2]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

[3]) Hofrödel von Bubendorf, I. 5. .... und welcher sich sumpt der sol dem Probst verbessert werden umb LX sch. und ld., er werd denn entschuldiget recht redlicher Noturfft und Ursachen halb ....

[4]) Hofrödel von Bubendorf, I. 23. Item so der Probst und der Vogt zu Gericht sizent und das es kumt an das Gericht des Bluts so sol der Probst uffstan und sol dem Vogt gebieten das er recht Gericht halte.

[5]) L. A. Burckhardt, Landgrafschaft.

Beeidigung der Gerichtsassen, erst dann begannen die Verhandlungen. Der Prozess war der gleiche wie im Landgericht. Die Urteile ergingen stets im Namen des Gerichtsherren, und wurden vom Vorsitzenden besiegelt. Bussen und Besserungen wurden in drei Teile geteilt, davon nahm der Gerichtsherr zwei und der Vogt als Schirmherr einen Teil [1]). Diese niedern Gerichte hatten zueinander einen Rechtszug [2]).

---

[1]) Hofrödel von Bubendorf, I. 7. . . . . Die Besserung in diesen Gedingen sind 9 sch. da sollen zwei Drittel dem Probst und ein Dritteil einem Vogt verfallen, von demselben Dritteil soll der Vogt sich selbs verköstigen, und ist es das er mer verzert, das sol er von sim Seckel geben.

[2]) Hofrödel von Biel-Benken, 28. Item wer Urteil ziechen wil der mag sy von Benken ziechen gen Käzingen, von Käzingen gen Hüningen, von Hüningen gen Bubendorff, von Bubendorff an die Leimenstegen in der Thumprobstei und den alsdenn unverzugentlichen nach Recht und Harkommen der Thumprobsty nachkommen und vollziehen.

II. KAPITEL

Die Landschaft unter der Stadt Basel.

I. Allgemeines.

Im Jahre 1400 erwarb die Stadt Basel pfandweise vom Bischof von Basel die Stadt Liestal, die Aemter Homburg und Waldenburg mit allen Rechten, Ehren und Zubehörden. Diese Erwerbung bildet die Grundlage zum Ankauf der ganzen Landschaft und zur Bildung des Kantons Basel. 1416 erfolgte die Erwerbung der landgräflichen Rechte über diese Herrschaften, und 1461 kaufte die Stadt Basel die Herrschaft Farnsburg und die damit verbundene Landgrafschaft des Sisgaus von den Freiherren von Falkenstein. Durch den Ankauf der sisgauischen Landgrafschaft war die Stadt Basel befugt über die ganze Grafschaft die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, diese war aber durch die vielen Exemptionen eingeschränkt, darum ging das Bestreben der Stadt dahin, alle die vielen grundherrschaftlichen Gebiete und Rechte aufzukaufen, soweit sie dies nicht schon getan hatte. Mit Beharrlichkeit wurde dieses Ziel verfolgt, und schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts war die ganze Landgrafschaft Sisgau im Besitze der Stadt Basel. Diese war Grundherr dieses Gebietes und übte nun als Inhaberin der Landgrafschaft die hohe Herrlichkeit im Sisgau aus.

Zunächst trat die Stadt Basel mit der Erwerbung der einzelnen Teile des Sisgaus einfach in die Rechte der früheren Herren. Die Abgaben und Dienste wurden nun an

die auf den herrschaftlichen Schlössern sitzenden Repräsentanten der Stadt Basel, den Landvögten, verabfolgt. Die überlieferten Rechte und Gewohnheiten der Landsassen galten noch als unantastbare Rechte. Die Landgerichte wurden in der oben beschriebenen Form weiter abgehalten. Im Mittelalter beruhte der Rechtszustand auf einem lebendigen Rechtsbewusstsein des Volkes. Die Rechtsbeständigkeit wurde in dieser Zeit hauptsächlich darnach beurteilt, ob sie alten Rechten zuwider lief oder nicht. Auf den Landgerichten wurden alle öffentlichen Fragen besprochen, über Rechte und Gebräuche wurden die Landsassen befragt, und beim Eide erklärten diese was rechtens wäre.

Diese Zustände wurden im 16. und 17. Jahrhundert unter der Herrschaft der Stadt Basel anders. Diese verfolgte seit der Erwerbung der Landschaft konsequent die Politik der Zentralisation, der Organisation und der Gesetzgebung und suchte immer mehr das Mitspracherecht der Landsassen auszuschalten. Die Verfügungen des Rats von Basel wurden in Form von obrigkeitlichen Mandaten erlassen; die stete Aufeinanderfolge derselben bewirkte mit der Zeit eine eigentliche Gesetzgebung [1]). Die Landtage wurden mehr und mehr auf die Ausübung der blossen Strafgerichtsbarkeit beschränkt, während die Verhandlungen über Landesangelegenheiten daraus entschwanden. Als Bundesgenosse wirkte auch die Reformation mit der Idee, dass der Staat ein göttliches Amt und Recht sei, und jede Auflehnung gegen diesen ein Vergehen gegen Gott.

Aus dem Bauernkrieg ging die Stadt als Siegerin hervor, und das Prinzip einer absoluten Staatsgewalt hatte sich durchgerungen. Der für das Landvolk unglücklich verlaufene Bauernkrieg brachte dessen völlige Unterwerfung unter die Stadt Basel. Diese nützte ihren Sieg aus: Hinrichtung der Hauptführer, schwere Bestrafung der Schul-

---

[1]) Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert.

digen, Vermögenskonfiskationen, Entzug aller Vorrechte und Freiheiten der Stadt Liestal, Entzug von Freiheiten in den andern Aemtern, Zahlung der Revolutionskosten etc.

Die Landeshoheit siegte in diesem Aufstande, obwohl das Landvolk zuerst nicht einen Kampf gegen die Landeshoheit gekämpft, sondern sich nur gegen die Eingriffe in die alten Rechte und Freiheiten gewehrt und diese gegen den neu aufkommenden Rechtszustand verteidigt hatte.

II. Die Gerichtsbarkeit.

Eine *einheitliche codifizierte Strafrechtsgesetzgebung* gab es bis und mit dem 18. Jahrhundert weder für die *hohe,* noch für die *niedere Strafgerichtsbarkeit.* Das Strafrecht war in den vielen Beschlüssen, Ratserkenntnissen, Mandaten und sonstigen Erlassen verstreut. Seit die hohe Gerichtsbarkeit vom Kleinen Rat beansprucht wurde und alle diese darunter fallenden Verbrechen in der Stadt Basel abgeurteilt wurden, können wir für diese Fälle von einer einheitlichen Rechtssprechung reden. Ganz im Argen lag aber die niedere Gerichtsbarkeit, die ausschliesslich in den Händen der Landvögte lag; umso mehr, da auch keine Appellation im modernen Rechtssinne für diese Straffälle vorgesehen war, fehlte es hier an jeder Einheitlichkeit.

Der Kleine Rat und die Landvögte mussten sich bei ihrer Richtertätigkeit an die verschiedenen Mandate, Gerichtsordnungen, Herkommen, Gewohnheit und letzten Endes an die *constitutio criminalis Carolina* [1]) halten, und diese

---

[1]) Die Karolina übte schon frühe einen bedeutenden Einfluss auf die Strafrechtspflege der Stadt Basel aus und behielt dieselben bis zur französischen Revolution. Der Grund der Entstehung dieses grossen und raschen Einflusses lag darin, dass der Rat die Gewohnheit hatte, in den schwierigen Strafrechtssachen ein Gutachten der juristischen Fakultät der neugegründeten Universität (1460) einzuholen. Diese Gutachten behandeln neben dem kanonisch-römischen Recht die CCC ausnahmslos als das kriminelle Haupt-

Rechtsquellen als Normen verwenden. Dieser Zersplitterung in der Gesetzgebung der Strafgerichtsbarkeit steht eine einheitliche Kodifikation der Zivilgerichtsbarkeit gegenüber. Im Jahre 1611 erliess der Rat eine Landesordnung, die ein bis ins Kleinste geordnetes Zivilgesetzbuch darstellt, und Prozessvorschriften enthält. Nach dem Bauernkrieg wurde diese Landesordnung erneuert, sowie in den Jahren 1757 und 1815. An diese Landesordnung hatten sich die Zivilgerichte zu halten. Nach dem Bauernkrieg wurden keine *Landgerichte* mehr abgehalten. Die *hohe Gerichtsbarkeit* übte der *„Kleine Rat"* der Stadt Basel aus. Diese Herrlichkeit wurde nicht den Obervögten delegiert, die sonst im Namen der Stadt die Vogteien verwalteten. Ihnen wurden weniger wichtige Teile der Gerichtsbarkeit überbunden. Die Landvögte hatten die Gefangennahme der „bösen Buben" zu besorgen, die Voruntersuchung durchzuführen und „alle erheblichen Fälle" an die Gn. H. H. zu Basel gelangen zu lassen [1]).

Die Abgrenzung der Strafkompetenzen war nicht immer genau durchgeführt. So wurden auch grosse Diebstähle von der Strafbefugnis der Landvögte ausgenommen.

War irgend ein Verbrechen auf der Landschaft vorgekommen, so waren die Unterbeamten eidlich verpflichtet, dem Obervogte Kenntnis von dieser Uebeltat zu geben und

---

gesetz und wird sämtliche darauf bezogene Literatur herangezogen. Im Jahre 1533 wird durch den Rat ein ständiges Stadtkonsulentenamt errichtet, dessen Inhaber regelmässig ein Prof. der Rechte war. In allen zweifelhaften Fällen wandte sich nun der Rat um Auskunft an diesen Konsulenten. Auch in diesen „Bedenken" war die peinliche Gerichtsordnung im Mittelpunkt der Betrachtungen. Allerdings wurden von den Konsulenten, ihrer juristischen Bildung entsprechend, die gesamte Wissenschaft herangezogen, allein die Karolina nahm dabei eine bevorzugte Stellung ein bis zur französischen Revolution.

Vergleiche: Albert Meyer, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung im Gebiete der heutigen Schweiz. Diss. Jur. Bern 1910.

— Nagler J.: Die Geltung der Karolina in Basel. Universitäts-Festschrift. 1910.

[1]) Schnell, Rechtsquellen, Band II, S. 230, 178.

dieser musste wiederum so rasch wie möglich den Rat der Stadt darüber benachrichtigen, sowie den Verbrecher gefangen nehmen und auf dem landvögtlichen Schloss in Gewahrsam setzen. War der Uebeltäter flüchtig, so erliess der Rat einen Haftbefehl oder Steckbrief mit der genauen Beschreibung des Geflohenen in die Aemter, eventuell in die anstossenden Länder. Im Falle der Gefangennahme musste der Landvogt den Verbrecher verhören und darüber dem Rate Bericht erstatten [1]). Darauf erhielt der Vogt vom Rat Weisung, ob er den Gefangenen nach der Stadt bringen oder selber bestrafen soll, ferner konnte der Rat dem Vogte die Strafe vorschreiben oder ihm in der Bestrafung freie Hand lassen. Grosse Strafkompetenz schienen die Vögte nicht besessen zu haben, denn als der Landvogt zu Farnsburg einen Dieb, der 20 Pf. entwendet hatte, mit 10 Tagen Haft auf dem landvögtlichen Schlosse bestrafte, intervenierte der Rat und wies den Landvogt an, den Einbrecher nach Basel zu bringen, und „in dergleichen groben Fehlern die Sach so leichtlich nicht auszumachen, sondern vordrist an Uns. Gn. H. H. gelangen zu lassen.“ [2])

Bei der *Ueberführung* des Verhafteten nach der Stadt wurde derselbe je nach Weisung gebunden am Stricke oder ungebunden geführt. Doch sollte er in letzterem Falle nicht „so gar nachlässig“ begleitet, ihm auch keinen „Stecken noch etwas anderes in den Händen zu tragen gestattet werden.“ An Sonntagen sollten keine Gefangenentransporte in die Stadt gesendet werden, ausser es geschehe auf den ausdrücklichen Befehl des Rates.

Als *Strafen* kamen hauptsächlich Hängen und Enthaupten in Betracht, die andern peinlichen Strafen, wie Ertränken, Rädern und Verbrennen wurden im 18. Jahrhundert mehr nur angedroht, als dass sie wirklich vollzogen wurden [3]).

[1]) Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrh.

[2]) Schnell, Rechtsquellen, Band II, S. 230.

[3]) Paul Roth, die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrh.

Leibesstrafen waren die körperliche Züchtigung in Form der Prügelstrafe, die an Stelle der bis ins 17. Jahrhundert gebräuchlichen Augenausstechen, Backenbrennen, Hand- und Fingerabschlagen etc. trat. *Freiheitsstrafen* waren die Landesverweisung auf Zeit oder auf ewig, oder das Verschicken auf die Galeeren. Als Zuchthaus für die Landschaft diente vom Jahre 1749 an das Schänzlein bei St. Jakob [1]), in welches alle auf der Landschaft aufgegriffenen Verbrecher und Vaganten verbracht wurden. Seine Wirkung muss eine ganz hervorragende gewesen sein, denn das Strolchengesindel war bemüht, das baselstädtische Gebiet zu meiden, um ja keine Bekanntschaft mit dieser Anstalt machen zu müssen.

Zur *niedern Strafgerichtsbarkeit* gehörten nach dem Bauernkrieg alle Verbrechen, die sich nicht der Rat der Stadt ausdrücklich vorbehalten hatte. Wie schon oben angeführt, ist die Abgrenzung nicht scharf durchgeführt. Alle *schweren* Vergehen hatten die Landvögte dem Rate zu überweisen. Die Landvögte bestraften also alle nicht malefizischen Vergehen, die in ihren Aemtern verübt wurden, aber auch nicht malefizische Vergehen behielt sich der Rat vor. *Bussen* waren die hauptsächlichsten Strafen, von ihnen musste ein Drittel an den Rat abgeführt werden, während die andern zwei Drittel in die Tasche des Landvogtes flossen. Es ist daher begreiflich, dass die Vögte ein grosses Interesse an der Handhabung der Ruhe und Ordnung in ihrem Amte hatten. Alle Schelt- und Schlaghändel mussten vor den Vogt gebracht werden [2]), und durften bei Busse nicht von den Beteiligten selbst verglichen werden. Alljährlich hatten die Landvögte dem Rate über die Bussgelder Rechnung abzulegen [3]).

Die Aburteilung der Vergehen geschah in *Amtsverhören* allein durch den Landvogt auf seinem Schloss. Um die

[1]) Wackernagel-Brenner, Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel.

[2]) Schnell, Rechtsquellen, Band II, S. 391.

[3]) Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrh.

dadurch leicht mögliche Willkür einzuschränken verlangte der Staat, dass alle ausgesprochenen Strafen in Rechnung gebracht, und ihre Strafrödel alljährlich kontrolliert werden sollten. Für viele Frevel enthielt auch die Landesordnung die dazu gehörenden Strafsätze. Bei Ungehorsam gegen den Obervogt konnte dieser die Widersetzlichen in Gefangenschaft legen, bis sie ihre Busse bezahlt hatten [1]).

Eine *Berufung* gegen die landvögtlichen Urteile gab es im heutigen Rechtssinne nicht. Eine Beschwerde stand ihnen offen: „Wollen Uns. Gn. H. H. und Obere den Landluten eine Frist von zehn Tagen, der Tag des Spruchs nicht inbegriffen, zur Einholung eines Canzley-Befehls über die landvögtlichen Sprüche hiemit gestattet haben, nach Verfluss welcher aber sie nicht mehr angehört werden sollen.“ [2])

Dem Mittelalter war die Durchführung einer guten Sicherheitspolizei der fehlenden einheitlichen und durchgreifenden Staatsgewalt wegen unmöglich. Wurde es aber den Staatsbehörden schon schwer, innerhalb ihrer Mauern Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, so waren dementsprechend die Zustände auf dem Lande ganz schlimme. Auch auf der Landschaft mussten in dieser Beziehung arge Verhältnisse geherrscht haben. Das Grundübel war eine fehlende Grenzpolizei. In Kriegszeiten, bei Messen und Märkten konnte man sich der Landstreicher und Vagabunden kaum erwehren. Unzählige behördliche Mandate und Verordnungen wurden über diese Materie an Landvögte und Untertanen erlassen, ohne aber das Uebel nennenswert zu bessern. Der Rat der Stadt überliess die Organisation der Polizei in den Vogteien den einzelnen Dörfern, doch sollten die Landvögte darauf achten, dass die sogenannten *Dorfwachten* recht bestellt würden [3]). Diese Wachten sollten in jedem Dorfe Tag und Nacht bestellt

---

[1]) Schnell, Rechtsquellen, Band II, S. 389.
Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien.

[2]) Schnell, Rechtsquellen, Band II, S. 785, 16. Okt. 1786.

[3]) Paul Roth, die Organisation der Basler Landvogteien.

werden und bestanden aus sechs bis zwölf Mann. Dieses System war aber der Landbevölkerung unangenehm, da sie ihre Tagesarbeit dabei versäumten. Oft bestanden diese Dorfwachten aus alten Männern, Dorfkrüppeln oder Buben, sodass man sich keineswegs auf eine derartige Wache verlassen konnte. Diese Zustände wurden trotz der vielen obrigkeitlichen Befehle und Mandate nicht besser [1]).

Neben den Dorfwachten hatten auch die Dragoner der Landmiliz die Pflicht, von Dorf zu Dorf Patrouillen zu reiten oder mit den Unterbeamten die Wälder abzustreifen [2]).

Ein weiteres Mittel, um sich der Landstreicher zu erwehren, waren die sogenannten Bettlerjagden oder Betteljägiunen. Im Jahre 1607 fand zu Säckingen die erste urkundlich bezeugte grosse Bettlerjagd statt. Um nun zu verhindern, dass die Landstreicher etwa in die Landschaft flüchteten, verordnete der Rat von Basel, dass gleichzeitig in den Aemtern Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Liestal ebenfalls eine Jagd auf dieses Gesindel abgehalten werden sollte. Leider erzählt die betreffende Urkunde nicht über den Erfolg dieses Treibens. Solche Bettlerjagden wurden in der Folge noch oft abgehalten. Die Landvögte durchstreiften mit ihren Unterbeamten und der dazu aufgebotenen Landmiliz ihr ganzes Gebiet, griffen das Strolchenvolk auf oder jagten es zum Lande hinaus [3]).

Erst im Jahre 1763 wurde durch die Stadt eine selbständige Landpolizei organisiert und ins Leben gerufen; dadurch, dass jedem Amt eine Anzahl beständiger „Harschierer“ bewilligt und zugeteilt wurden. Vorerst waren es zwölf Mann, die auf die ganze Landschaft verteilt ihren Standort je einzeln in einem andern Dorfe hatten. Später, 1796 wurde ihre Zahl auf 20 erhöht. Ihre Finanzierung ging natürlich auf Kosten der Untertanen [4]). Eine Amtsordnung regelte die Pflichten und Befugnisse der Harschierer.

---

[1]) Vergl. Paul Roth, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert.

[2]) Daselbst. [3]) Daselbst. [4]) Daselbst.

III. KAPITEL

Die Landschaft Basel ein selbständiger Kanton.

I. Die Trennung [1]).

Der Dezember 1790 brachte den Landleuten des Untertanenlandes der Stadt Basel die Abschaffung der Leibeigenschaft, doch hatten sie alle übrigen Abgaben und Verpflichtungen weiter zu leisten. Allein der Geist der französischen Revolution wirkte auch in den Köpfen der Landleute der Landschaft Basel. Sie gaben sich mit der Abschaffung der Leibeigenschaft nicht zufrieden, sondern verlangten mehr: Aufhebung der Vorrechte der Stadt Basel über das Land und die vollkommene Gleichstellung der Stadt- und Landbürger. Im Sommer 1798 brachen neue Wirren aus. Freiheitsbäume wurden errichtet, die herrschaftlichen Schlösser Waldenburg, Farnsburg und Homburg eingeäschert und die Beamten der Stadt verjagt. Am 20. Januar gab die Regierung von Basel die Einwilligung zum Verzicht auf die Vorrechte gegenüber der Landbevölkerung und stellte über diesen Verzicht eine Urkunde aus. In dieser wurde eine enge Vereinigung der Stadtbürger mit den Landleuten, als zu einem Körper gehörend versprochen, eine Verfassung sollte geschaffen werden etc. Die Verfassung war noch nicht eingeführt, als der Kanton

[1]) Vergleiche dazu: A. Heusler, sen., Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel 1854.
K. Weber, Die Revolution im Kanton Basel 1830 bis 1833. 1907.

Basel zu einem helvetischen Verwaltungsbezirk umgewanwandelt wurde durch die Errichtung der helvetischen Republik. Der Kanton Basel bildete vier Distrikte, an deren Spitze je ein Distriktsstatthalter stand, der dem Regierungsstatthalter unterstellt war. In jedem Bezirkshauptort wurde ein Distriktsgericht errichtet, welches die gesamte Zivil-, Gescheids- und korrektionelle Gerichtsbarkeit, seit 1800 auch die Polizeijustiz, zu verwalten hatte. Nicht lange stand diese Staatsverfassung in Kraft, schon 1803 brachten die Mediationsakte wieder eine grundlegende Aenderung in der Verfassung und der Organisation des Staates. Die Kantone erhielten wieder einen Teil ihrer Souveränität zurück. In der Folge wurde die Distriktseinteilung aufgehoben und an deren Stelle der Kanton in fünf Bezirke geteilt. Der Gemeinderat übte die niedere Polizei aus und hatte alle Uebertretungen gehörigen Ortes zu verzeigen. Er beurteilt Wald-, Feld und Flurbeschädigungen, Beschimpfungen und kleinere Schlägereien. Seine Kompetenz ging bis auf 24-stündige „Thürmung“ und Geldstrafen von drei Batzen bis zwei Franken. Für kleinere Straffälle bestand in jedem Bezirke ein Statthalterverhör aus dem Statthalter als Vorsitzenden und vier beigezogenen Zivilrichtern. Alle grössern Straffälle wurden durch das Kriminalgericht oder Kantonsgericht in Basel beurteilt. Die Abschaffung der Mediationsverfassung zog auch eine Aenderung der Kantonsverfassung zu Ungunsten der Landbevölkerung nach sich, indem deren politische Gleichberechtigung mit den Stadtbürgern wieder aufgehoben wurde.

Im Jahre 1821 gelangte das Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel und im Jahre 1824 das Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit zur Einführung.

Die Julirevolution in Frankreich von 1830 gab wohl den äussern Anstoss zu neuen, hartnäckigen und blutigen Kämpfen im Kanton Basel zwischen Volk und Regierung, zwischen Stadt und Land. Der Hauptgrund der neuen Unzufriedenheit der Landbevölkerung war durch die Ver-

fassung von 1814 geschaffen, die einen Rückschritt gegenüber derjenigen von 1798 bedeutete, da die Repräsentation nach der Volkszahl in der Verfassung von 1814 abgeschafft worden war. Der Stadt war im grossen Rat eine Vertretung von zwei Drittel gegeben, dem ganzen Lande aber, welches mehr als doppelt soviel Einwohner zählte als die Stadt Basel, nur eine solche von einem Drittel zugestanden. Ferner beklagten sich die Landleute, dass fast alle höhern Staatsstellen von Stadtbürgern besetzt seien; über die vielen Abgaben keine öffentliche Abrechnung gegeben werde etc. Drei Jahre dauerten die Kämpfe zwischen Stadt und Land, bis endlich ein Abschluss durch die Trennung der beiden Teile erfolgte. Waren es zuerst Kämpfe um die alten Rechte und hergebrachten Freiheiten, die die Landbewohner gegen die Stadt führten, so wurden die spätern Revolutionen um die Rechtsgleichheit mit den Stadtbürgern, und als diese nicht zu erreichen war, um die Trennung von der Stadt Basel geführt.

Der Trennungsgedanke wurde von der Stadt Basel während den 30er Wirren zuerst verwirklicht durch den Entzug der Verwaltung gegenüber den 46 unzufriedenen Gemeinden im März 1832. Auf diese Partialtrennung folgte die vorläufige Konstituierung der Basellandschaft und deren Kampf mit der Stadt um eine gesonderte Existenz.

Die vollständige Trennung und Unabhängigkeit wurde nach weitern blutigen Kämpfen am 26. August 1833 erreicht. Nach Kämpfen, die Jahrhunderte gedauert, war es den Bewohnern der Landschaft gelungen, ihre volle Selbständigkeit zu erlangen. Für den jungen Kanton war es in der ersten Zeit schwer, sich zu einem vollendeten Staatswesen zu organisieren. Erst nach Jahrzehnten und nach verschiedenen innern Krisen, welche das neue Staatswesen gefährdeten, war es innerlich konsolidiert. Der anfängliche Mangel an geeigneten Männern, die finanzielle Lage etc. machten es unmöglich, alle Staatsaufgaben in vollendeter Weise zu erfüllen. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, wie-

viele Lücken speziell in der Strafrechtspflege noch auszufüllen sind.

II. Die Quellen.

Die erste Verfassung des neu entstandenen Kantons Baselland von 1832 beliess alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, insoweit sie mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen, in Kraft „bis sie durch künftige Verfügungen förmlich aufgehoben werden" (Art. 75 Kant.-Verf. 1832). Somit blieben die Gesetze des Kantons Basel-Stadt bis auf weiteres im Kanton Baselland in Geltung. Massgebend für die Strafrechtspflege waren im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung folgende Gesetze:

1. *Das Kriminalgesetzbuch* für den Kanton Basel vom 3. April 1821 (Krim. G. B.).
2. Das Gesetz *betr. Organisation des Kriminalgerichtes* und und einer Abteilung desselben als korrektionelles Gericht des Kantons Basel vom 6. Oktober 1824.
3. Das Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit für den Kanton Basel vom 6. Oktober 1824.

Das wichtigste dieser drei Gesetze ist das Kriminalgesetzbuch, schon aus dem Grunde, weil eine Reihe von Bestimmungen desselben heute noch geltendes Recht im Kanton Baselland bildet. Dieses umfassende Gesetzgebungswerk besteht aus zwei Teilen, von denen der erste materielles, der zweite formelles Strafrecht enthält. Vom materiellen Strafrecht sind nur die mit Kriminalstrafen bedrohten Tatbestände („Verbrechen") behandelt (§§ 1 bis 160), während die mit korrektionellen Strafen bedrohten Delikte („Vergehen") im Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit behandelt sind. Scharfe Charakteristik der einzelnen Delikte und eine knappe, prägnante Diktion zeichnen diesen Teil des Kriminalgesetzes in hervorragender Weise aus.

Der zweite Teil (§§ 161 — 313) des Kriminalgesetzbuches enthält das *Strafverfahren,* und zwar nur dasjenige *in Kriminalfällen.* Es hat einen stark inquisitorischen Einschlag und zerfällt in eine General- und eine Spezialinquisition. Die *Generalinquisition* wird als „Voruntersuchung und Erhebung des Tatbestandes" bezeichnet, die *Spezialinquisition* als „richterliche Untersuchung." [1]) Die Generalinquisition liegt ausschliesslich in den Händen eines Verwaltungsbeamten, des Statthalters. Zwischen der General- und Spezialinquisition liegt das *Ueberweisungsverfahren.* Die Ueberweisung erfolgt durch den Kleinen Rat, somit gleichfalls durch eine Verwaltungsinstanz, an das Kriminalgericht, „sobald sich der Gegenstand nach dem Gesetz zu einer Kriminaluntersuchung eignet." Die Spezialinquisition führt eine Verhörkommission, zusammengesetzt aus dem „Fiskal", einem Mitglied des Kriminalgerichtes und einem Gerichtsschreiber als Aktuar. Die Bezeichnung als richterliche Untersuchung verdient sie nur insoweit, als der Fiskal, der die Verhöre leitet, jeweilen vor Schluss derselben das beisitzende Mitglied des Kriminalgerichtes anzufragen hat, ob es zur Ergänzung des Verhörs noch etwas zu bemerken habe (§ 168). Des weitern werden die Akten nach dem Verhör mit dem Angeschuldigten dem Kriminalgericht zur Beschlussverfassung über die weiteren Untersuchungsmassnahmen (Beweisbeschluss) vorgelegt (§ 176).

Auf das Verhör mit dem Angeschuldigten wird ein grosses Gewicht gelegt. Die Aussage kann erzwungen, die Lügenhaftigkeit strenge (Gefängnisverschärfung, Fesselung, Kostschmälerung, körperliche Züchtigung) geahndet werden (§ 173). Hingegen darf ein Geständnis weder erzwungen, noch durch verfängliche Fragen erlistet werden (§§ 170, 171).

Auch das ganze Beweisverfahren, nachdem das Gericht die Beweisbeschlüsse gefasst hat, wird vor der Verhör-

[1]) Der Ausdruck „Spezialinquisition" und „Spezialuntersuchung" wird wohl im Gesetze selbst nur für das Verhör des Beschuldigten vor der Verhörkommission angewendet, passt aber für diesen ganzen Abschnitt.

kommission durchgeführt. Als Beweismittel gelten: Geständnis, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, allgemeine und besondere Indizien. Es sind minutiöse gesetzliche Beweistheorien aufgestellt (§§ 164 ff). Das Beweisverfahren ist inquisitorisch und nicht öffentlich. Nachdem die Verhörkommission die Untersuchung beendet hat, erklärt das Gericht — nach Anhörung des Fiskals — die Akten für vollständig und schreitet zur „Beendigung der Prozedur" (§§ 234 ff), die keinen besonderen Verfahrungsabschnitt bildet. Sie ist eine Art *Schlussverhandlung*. In dieser hat der Fiskal auf Grund der Akten schriftlich „seine Schlüsse" abzufassen unter erschöpfender Darstellung des Sachverhaltes, sowie seine Schlussanträge zu stellen. In diesem Stadium kann endlich der Angeklagte einen Verteidiger herbeiziehen, der gleichfalls schriftlich die Verteidigung zu verfassen hat. Dazu soll ihm die Einsicht in die Akten „mit der nötigen Vorsicht" gewährt werden (§ 238). Die Schlussverhandlung besteht in den öffentlichen Vorträgen des Fiskals und des Angeklagten bezw. seines Verteidigers vor dem versammelten Gericht. Nach diesen Vorträgen „hört die Verhandlung auf öffentlich zu sein" (§ 240) und das Gericht schreitet zum Urteil. Dieses kann lauten auf Verurteilung, auf Freisprechung oder auf „Entlassung von der Instanz".

Es gibt nur ein ordentliches Rechtsmittel, die *Appellation*, und ein ausserordentliches, *die Wiederaufnahme des Verfahrens* (ob crimina oder ob nova). Fällt das Kriminalgericht ein Todesurteil, so werden die Akten von amtswegen dem Appellationsgericht zur Ueberprüfung vorgelegt. Dieses Verfahren wird als *Revision* bezeichnet (§ 262 ff).

Die weiteren Darlegungen werden zeigen, wieviel von der Struktur und der Eigenart dieses alten Prozesses auch noch auf das geltende Strafverfahren übergegangen ist.

Gemäss § 69 der ersten Verfassung von Basel-Land wurde die Beurteilung der Verbrechen dem *Obergerichte* zugewiesen, welches mit Zuzug von vier durch den Land-

rat gewählten Beisitzern als *einzige Instanz* zu entscheiden hatte. Auch die Kompetenz zur Durchführung der Kriminaluntersuchung wurde als durch diese Bestimmung gegeben erachtet [1]).

Der Mangel eines *Fiskals* und die Unzulässigkeit einer Appellation waren die weiteren Modifikationen, welche gegenüber dem Gesetz über die Organisation des Kriminalgerichtes vom 6. Oktober 1824 in Baselland eintraten.

Das Gesetz über die *korrektionelle Gerichtsbarkeit* vom 6. Oktober 1824 besteht wie das Kriminalgesetz aus zwei Teilen: dem materiellen und formellen Strafrecht. Der erste Teil behandelt die Vergehen und ihre Strafen, der zweite das Strafverfahren bei Vergehen. Letzteres ist dem Verfahren in Kriminalsachen nachgebildet, jedoch im Sinne eines summarischen Verfahrens.

Nach der Voruntersuchung durch den Statthalter und der Ueberweisung an das korrektionelle Gericht wird die Sache nicht vor eine Verhörkommission unter Leitung des Fiskals (daher die Bezeichnung als nicht „fiskalischer Prozess") gebracht, sondern direkt vor den Gerichtshof. Vor diesem führt der Präsident die Spezialinquisition „bei geschlossener Türe" durch. Nachdem das Gericht unter Anhörung des Fiskals über den Schluss der Untersuchung befindet, wird ohne Schlussanträge des Fiskals und ohne Zulassung einer formellen Verteidigung das Urteil gefällt und eröffnet. Der Angeklagte wird nur noch vor Schluss der Untersuchung darüber angefragt, ob er noch etwas beizufügen habe.

Gegen das Urteil kann an das Appellationsgericht rekurriert werden. Auch das Verfahren in appellatoria wird summarisch durchgeführt.

In einigen ausdrücklich im Gesetze (§ 63) erwähnten Fällen ist das ordentliche Verfahren („fiskalischer Prozess")

---

[1]) Vergl. Erster Rechenschaftsbericht des Obergerichtes an den Landrat vom 1. Juni 1832 bis 30. April 1833.

durchzuführen. Das Gericht kann auch sonst in Fällen verwickelter Natur dieses Verfahren beschliessen.

Als korrektionelles Gericht wurde in Baselland abweichend vom Gesetz vom 6. Oktober 1824 durch Landratsbeschluss vom 29. Juni 1832 eine Abteilung des Obergerichtes gebildet, bestehend aus dem Vizepräsidenten mit zwei Beisitzern. Hingegen wurden von der korrektionellen Gerichtsbarkeit die Injurienprozesse abgespaltet und diese den Statthaltern zugewiesen.

Ein *eigenes Strafgesetz* für den Kanton Baselland wurde erst am 3. Februar 1873 geschaffen. Hingegen wurde die Strafgerichtsorganisation und das Strafverfahren schon seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch einzelne Spezialgesetze nach und nach ergänzt, die aber keine umfassende Kodifikation bringen, sondern mehr den Charakter von Erlassen haben, dazu bestimmt, um jeweilen wenigstens den dringendsten Bedürfnissen nach Reform abzuhelfen.

Zu den *Organisationserlassen* dieser Art gehören:

1. Das Gesetz über die Aufstellung des Kriminalgerichtes vom 5. Oktober 1838.
2. Das Gesetz über die Aufstellung zweier Suppleanten vom 24. Oktober 1842.
3. Das Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 28. April 1851.
4. Das Gesetz betr. Aenderung in der Organisation des Obergerichtes vom 28. Juni 1897.
5. Das Gesetz über die Organisation der untern Gerichtsstellen vom 20. März 1905.

Zu den gesetzgeberischen Erlassen auf dem Gebiete des *Strafverfahrens* gehören:

1. Gesetz betr. die Zivilklage in strafrechtlichen Prozessfällen vom 27. Juni 1840.
2. Gesetz über die Oeffentlichkeit der Sitzungen vom 12. Mai 1851.
3. Gesetz über den Einzug der Gerichtssporteln von 1851.
4. Gesetz über die Organisation der Strafrechtspflege vom 13. Mai 1851 (O. G.).
5. Gesetz betr. die Vertretung in Zivil- und Strafsachen vom 8. April 1867.

6. Reglement über den Einzug der Kriminal- und korrektionellen Kosten und Bussen vom 15. November 1870.
7. Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 14. März 1881.
8. Weisungen an die Statthalter betr. das Voruntersuchungswesen vom 18. Dezember 1885.
9. Weisungen an die Statthalter betr. Dahinfallen der Strafuntersuchungen vom 23. Dezember 1885.
10. Regierungsratsbeschluss betr. Vollzug von gemeinderätlichen Strafurteilen vom 29. August 1885.
11. Dienstinstruktion betr. das Polizeikorps vom 17. März 1890.
12. Landratsbeschluss betr. die Ausübung des Begnadigungsrechtes vom 27. Dezember 1897.
13. Gesetz über die Gerichts- und Prozessordnung v. 20. Febr. 1905.
14. Gesetz über den bedingten Strafvollzug vom 28. September 1908.
15. Gesetz über die Einführung des schweizerischen Z. G. B. vom 30. Mai 1911.
16. Gesetz betr. die Vertretung vor Gericht vom 27. November 1911.
17. Verordnung betr. die Organisation des kantonalen Polizeikorps vom 19. März 1890, 8. Juli 1907 und 5. Februar 1912.
18. Interkantonale Uebereinkunft betr. die Ausweisung gerichtlich verurteilter Ausländer vom 13. März 1913.
19. Tarif für die Gangentschädigungen an Parteien und Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Strafprozessen vom 12. Juni 1918.

Bestrebungen zur Kodifikation sind seit Ende des vorigen Jahrhunderts im Gange, doch führten sie bis auf den heutigen Tag zu keinem Ziele. Die Schwierigkeiten liegen einerseits auf politischem [1]) und finanziellem Gebiete, anderseits wartete man immer auf die Einführung eines schweiz. Strafgesetzes, um im Anschluss an dieses Gesetz das kantonale formelle Strafrecht und die dadurch bedingte

---

[1]) Der Kanton Baselland ist ein Kanton mit obligatorischem Referendum, darum muss dem Volke das Gesetz über eine Neuerung in der Strafrechtspflege zur Abstimmung vorgelegt werden. Aus diesem Grunde bereitet es den Behörden bedeutende Schwierigkeiten, ohne grosse Aenderung der bestehenden Behördenorganisation und des geltenden Verfahrens einen neuen, den modernen Auffassungen genügenden Strafprozess dem Volke vorzulegen, das an den althergebrachten Institutionen hängt, und dem nur schwer das Verständnis für wirklich notwendige Reformen beizubringen ist.

Aenderung in den Strafrechtsbehörden nach dessen Grundsätzen zu modernisieren.

Im Jahre 1884 machte der verstorbene Bundesrichter Dr. Gysin einen ersten Versuch zur Kodifikation des Strafverfahrens, der aber zu keinem Erfolge führte.

Ferner wurde das Kriminalgericht mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer Strafprozessordnung beauftragt. Im Jahre 1908 veröffentlichte das Kriminalgericht in einem ausführlichen Berichte die Grundzüge zu einer Neuordnung der Strafrechtspflege. Allein auch diese Vorschläge führten zu keinem Resultate und blieben liegen.

In der Sitzung vom 18. November 1912 beschloss der Landrat: „es sollen das Obergericht und das Kriminalgericht eingeladen werden, die Frage des Erlasses einer Strafprozessordnung bezw. der Reorganisation der basellandschaftlichen Strafrechtspflege zu prüfen und Bericht zu erstatten." Im November 1913 erstattete das Obergericht dieser Einladung nachkommend Bericht, indem es sich grundsätzlich auf den Boden einer Neuorganisation der gesamten Strafrechtspflege stellte. Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurden weitere Arbeiten in diesem Sinne stark verzögert. Erst im Dezember 1916 legte der Regierungsrat dem Landrate ein Gesetz betr. Aenderung in der Organisation der Strafrechtsbehörden vor. Dieser Entwurf sieht aber nur eine Abhülfe der momentanen wesentlichsten Mängel in der Organisation der Strafrechtsbehörden vor, die schon längst allseits verlangt worden waren. So werden auch in diesem Entwurfe die Statthalter als Untersuchungsrichter belassen. Der regierungsrätliche Entwurf wurde einer Kommission des Landrates überwiesen, die in den Jahren 1921 und 1922 verschiedene Sitzungen zur Prüfung der Vorlage abgehalten hatte, ohne dass bis heute der Entwurf dem Landrate vorgelegt worden wäre.

ZWEITER TEIL

I. KAPITEL

Organisation der Strafrechtspflege.

A. Die gerichtliche Polizei.

Als Aufgabe der gerichtlichen Polizei ist gemäss § 161 des Kriminalgesetzbuches von 1821, welches heute noch in Kraft steht, sofern es nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Strafrechtspflege vom 13. Mai 1852 aufgehoben ist, anzusehen: „Die erste vorläufige Erforschung und Untersuchung der strafbaren Verhandlungen." Im Weitern ist aber auch noch die Ueberweisung der Schuldverdächtigen an die urteilenden Strafgerichte dazuzuzählen (§ 7 O. G.), ja selbst nach dem Anklageerkenntnis erfogt noch ein ergänzendes und die Hauptverhandlung (Schlussverhandlung) vorbereitendes Untersuchungsstadium, die Zwischenuntersuchung, die eigentlich auch noch gerichtspolizeilichen Charakter aufweist.

Als Organe der gerichtlichen Polizei sind im Sinne der verschiedenen Gesetze und Verordnungen zu betrachten:

1. Die Polizeiangestellten des Staates und der Gemeinden. (§ 161, Krim. G. B.; Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Polizeiaufsicht vom 12. Dezember 1832, § 3; Dienstinstruktion des Polizeikorps des Kantons vom 17. März 1890, §§ 1, 14 ff, 25 ff, 31 ff.)
2. Die Gemeindebehörden. (§ 162, Krim. G. B.; Gemeindegesetz vom 14. März 1888, § 36.)
3. Die Bezirksstatthalter. (§ 2, O. G.)

4. Der Staatsanwalt. (§§ 6, 7, O. G.)
5. Der Regierungsrat. (§ 7, O. G.)
6. Der Verhörrichter. (§ 8, O. G.)

Hierarchisch sind die Polizeiangestellten und Gemeindebehörden dem Bezirksstatthalter unterstellt, allen diesen Organen ist der Staatsanwalt übergeordnet.

Die Disziplinaraufsicht über die Bezirksstatthalter übt der Regierungsrat, diejenige über den Staatsanwalt liegt in der Hand des Obergerichts (§ 26, O. G.). Der Verhörrichter untersteht dem Kriminalgerichtspräsidenten (§ 8, O. G.).

1. Die Polizeiangestellten.

Die den Polizeiangestellten zugewiesenen Funktionen sind teils selbständige, teils ausführender Natur.

Vor allem obliegt den Polizeiangestellten die Anzeigepflicht. Sie haben von allen vorgefallenen und zu ihrer Kenntnis gelangten Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen sofort dem zuständigen Untersuchungsrichter, Bezirksstatthalter, schriftlich Kenntnis zu geben. In dringenden Fällen ist die Anzeige telegraphisch zu übermitteln (Dienstinstr. § 20) [1].

Sie haben des weitern die *selbständige Nachforschungs-* und *Feststellungspflicht.*

Ist ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden oder anzunehmen, dass dasselbe sichtbare Spuren hinterlassen habe, so soll sich der Landjäger an den Tatort begeben und alles zur Ausmittlung des Tatbestandes und des Täters erheben. Die Spuren sind möglichst unverändert zu lassen, bis der Tatbestand durch das zuständige Organ festgestellt werden kann (§ 21, Dienstinstr.). Für Uebertretungen ist dies nicht vorgeschrieben.

Verhaftungen darf ein Polizeiorgan in der Regel nur auf Grund eines vom kompetenten Beamten erlassenen

[1] Vom Gebrauch des Telephons erwähnt die Dienstinstr. 1890 noch nichts.

Haftbefehls oder einer polizeilichen Ausschreibung (wegen Verbrechenshandlungen) vornehmen (§ 25, Dienstinstr.).

Selbständige Festnahme [1]) ist gestattet und geboten (§ 25, Dienstinstr.):

a) bei entwichenen Gefangenen,
b) bei vorzeitig rückgekehrten Ausgewiesenen,
c) bei Bettlern und Vaganten,
d) bei auf frischer Tat ergriffenen, sei es, dass der Landjäger selbst oder ein Bürger den Täter bei frischer Tat getroffen hat.

Personen, die im Kanton festen Wohnsitz haben, dürfen jedoch selbst bei Ergreifung auf frischer Tat nur dann festgenommen werden, wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt, oder wenn sonst der Zweck der Untersuchung vereitelt oder beeinträchtigt würde.

Der Festgenommene ist ohne Verzug, und jedenfalls innerhalb 12 Stunden vor die zuständige Behörde zu führen (§ 30, Dienstinstr.).

Mit der Festnahme verbindet sich die selbständige *vorläufige Beschlagnahmung,* die sich nicht bloss auf die corpora delicti und auf die Beweisstücke erstreckt, sondern auf „alle Gegenstände, die er bei sich trägt (mit Ausnahme der nötigen Kleider)" (§ 29, Dienstinstr.).

Hausdurchsuchungen darf ein Polizeiangestellter unter keinen Umständen selbständig vornehmen. Er kann aber auf Anordnung der zuständigen Behörde mit solchem betraut werden (§ 31, Dienstinstr.).

2. Die Gemeindeorgane.

Die Mitwirkung der Gemeinden im Dienste der gerichtlichen Polizei ist angebahnt durch die Bestimmung des § 36 des Gemeindegesetzes von 1881, nach welchem der Gemeinde die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ord-

[1]) Die Dienstinstr. spricht unrichtig von „Verhaftung", obschon es sich eigentlich nur um Stellung vor das Voruntersuchungsorgan handelt.

nung obliegt (Sicherheitspolizei). *Der Gemeinderat* hat im Sinne dieser Bestimmung die Massregeln zu treffen, welche nötig sind, um Person und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art, besonders auch durch Gewalt zu schützen.

Auch ist die Bestimmung des Kriminal G. B., § 161, als mit dem O. G. nicht im Widerspruch, noch als gültig anzusehen. Danach können die Gemeindebehörden in dringenden Fällen wegen Entfernung des Statthalters von sich aus „die des Verbrechens wegen nötigen, schleunigen Anstalten" selbständig treffen. Allerdings unter sofortigem Bericht an den Statthalter, der dann das weitere veranlasst.

Selbst Haussuchungen, die in der Regel nur durch den Statthalter angeordnet werden können, kann der Gemeinderat von sich aus verfügen, wo Gefahr im Verzuge ist (§ 3, O. G.). Er hat nur den Stadthalter ungesäumt zu benachrichtigen. Um so mehr ist dem Gemeinderat in Gefahrfällen die Kompetenz zur selbständigen, provisorischen Festnahme von Verbrechern zuzubilligen, und zwar als Massnahme, um Person und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren zu schirmen (§ 36, Gem.-Ges.). Die gemeinderätlichen Kompetenzen gehen also über die Voraussetzungen des § 35 Dienstinstr. hinaus. Ausser in den Fällen, wo Gefahr im Verzuge, sind jedoch die Gemeindebehörden weder von sich aus, noch im Wege der Delegation zur Treffung der genannten Massnahmen kompetent, lediglich in geringen Straffällen kann der Statthalter die Gemeindebehörden zur Vornehmung einer Haussuchung ermächtigen. So in minderwichtigen Fällen, wie bei Holzfreveln und dergleichen, zumal wo nicht Schriften „oder solche wichtige Sachen" zu durchsuchen sind (§ 3, O. G.).

3. Die Bezirksstatthalter. [1])

Sie sind das Hauptorgan der übrigens rein polizeilichen Voruntersuchung. Ihre Kompetenz erstreckt sich nicht nur auf sämtliche gerichtspolizeilichen, sondern überhaupt auf alle Untersuchungsmassnahmen (§ 2, O. G.). Sie haben diese Massnahmen *persönlich* zu treffen (Weisung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1858) und selbständig, ohne Anträge der übergeordneten Behörden, des Staatsanwaltes abzuwarten, ja ohne denselben Anzeige zu erstatten. Lediglich „in wichtigen Fällen" sind die Statthalter verpflichtet, dem Staatanwalt Anzeige zu machen, damit dieser die ihm geeignet scheinenden Anträge zur zweckmässigen Führung der Voruntersuchung stellen könne (§ 4, O. G.).

Was unter wichtigen Fällen zu verstehen sei, ergibt sich aus der Bestimmung nicht klar. Beispielsweise sind Tötungen angeführt, es kommt so offenbar sowohl auf die Schwere, als auch auf die Tragweite des Deliktes an.

Die Bezirksstatthalter haben die regelrechten Funktionen eines Untersuchungsrichters, was der verfassungsmässig gewährleisteten Trennung der Justiz von der Verwaltung direkt widerspricht (§ 10, Kant.-Verf.). Als Untersuchungsrichter steht ihnen jedoch keinerlei Entscheidungsrecht zu, sie können weder die Einstellung der Voruntersuchung aussprechen (Weisung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1885), noch die Ueberweisung (§ 6, O. G.) verfügen.

An einer Vorschrift, wie weit die Voruntersuchung auszudehnen sei, fehlt es freilich. In der Praxis ist es die Staatsanwaltschaft, die auf eine Vollständigkeit des Untersuchungsverfahrens sieht und Ergänzungen anordnet [2]).

---

[1]) Die Bezirksstatthalter sind die Stellvertreter der Regierung in den einzelnen Bezirken. Sie werden von den Aktivbürgern des betreffenden Bezirks aus der gesamten Bürgerschaft des Kantons auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

[2]) Vergl. Bericht des Kriminalgerichtes Liestal 1908, S. 20.

4. Die Staatsanwaltschaft.

Diese Institution besteht seit 1851. Mit dem Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 28. April 1851, das im ganzen sechs Paragraphen enthält, wurde in Durchführung des § 6 der alten Verfassung, welcher das Amt eines öffentlichen Anklägers fordert, ein Staatsanwalt bestellt.

Allein dieses Gesetz weist ihm lediglich die Führung der öffentlichen Anklagen bei Gericht zu, und zwar vor dem Kriminal-, korrektionellen und Obergericht, sowie für Polizeigerichtsappellation. Darüber hinaus ist er Vertreter des Fiskus und gewisser Verwaltungen des Kantons in Zivilprozessen. In wichtigen Polizeiprozessen kann er von der Polizeidirektion auch für die erste Instanz requiriert werden, sei es zum Vorstand selber oder nur zur Instruktion für die betreffenden Polizeibeamten. Schliesslich steht er zur Verfügung des Regierungsrates für „andere ins Rechtsfach einschlagende Materien" (§ 1).

Nach diesem Gesetze, welches die Institution des Staatsanwaltes kreiert, ist also der Staatsanwalt noch kein Organ der gerichtlichen Polizei, er ist aber auch *nicht Partei*, sondern seiner ganzen Stellung nach ein Organ der Rechtspflege, mit der Aufgabe der Vertretung des öffentlichen Interesses vor dem erkennenden Gericht [1]).

Auf diese Stellung weist hin, dass der Staatsanwalt nicht nur die Anklage, sondern auch das Interesse des Angeklagten zu vertreten hat, damit nicht ein Schuldloser verfolgt werde. Ferner, dass er Uebelstände im Rechtsverfahren überhaupt — ohne Rücksicht auf ein Parteiinteresse — zu rügen und nötigenfalls zu verzeigen hat (§ 2).

Nur in seiner Stellung als Organ der Rechtspflege und nicht als Partei konnte ihm das O. G. noch weitergehende Befugnisse überbinden, die ihm sonst kaum übertragen werden dürften: *seine Stellung als überwachendes Untersuchungsorgan.* Als solches obliegt ihm die Antragsstellung in wichtigen Fällen

[1]) So auch Bericht des Kriminalgerichtes Liestal 1908, S. 18.

(§ 4, O. G.), die Mitwirkung bei der Ueberweisung (§§ 6 und 7, O. G.) und bei der Dahinstellung (Weis. d. Reg.-R. v. 23. Dez. 1885).

Schliesslich weist auf seine Stellung als Organ der Rechtspflege und nicht als Partei hin, seine, der richterlichen vollständig analoge Unabhängigkeit. Kraft deren ihn keine andere Behörde in Bezug auf seine Antragstellungen vor Gericht irgendwelche Weisungen erteilen darf (§ 2) [1]). Er darf seine Anträge vor Gericht „frei nach eigener auf Gesetz und geltendes Recht gestützten Ueberzeugung" stellen und begründen.

Die Stellung des Staatsanwaltes in der basellandschaftlichen Strafrechtspflege ist der französischen Auffassung am meisten angenähert, und zwar im Sinne eines unparteiischen Wächters des Gesetzes.

Von einer parteiähnlichen Stellung könnte man höchstens sprechen in Bezug auf die Führung der öffentlichen Anklage, im Haupt- und Appellationsverfahren. Aber auch hier tritt die Stellung des Staatsanwaltes als Behörde in den Vordergrund, für welche der einseitige Standpunkt des Angriffes nicht allein der massgebende sein kann. Nur in diesem Sinne ist der Ausdruck „Parteien" in §§ 9 und 11 des O. G. in Bezug auf den Staatsanwalt zu verstehen.

Der Staatsanwalt ist nur disziplinarisch, nicht aber hierarchisch dem Obergericht unterstellt, welches ihm eine Ordnungsbusse von Fr. 20.— bis 100.— auferlegen kann. Der Staatsanwalt ist auch zivilrechtlich schadenersatzpflichtig. Abberufen werden kann er wegen Pflichtverletzung nur vom Landrate (auf gemeinsam motivierten Beschluss des Obergerichtes und des Regierungsrates) (§ 6).

Der Staatsanwalt erstattet über seine Amtsführung jährlich dem Regierungsrate Bericht.

---

[1]) Eine ähnliche richterliche Stellung oder quasi richterliche Stellung der Staatsanwaltschaft kennen auch Sachsen und Braunschweig, vergleiche Ullmann, Lehrbuch des Strafprozessrechtes, S. 211.

5. Der Regierungsrat.

Diese höchste Verwaltungsbehörde ist zugleich Ueberweisungsbehörde in Strafsachen (§§ 7 und 8, O. G.). Diese, dem Grundsatz der Gewaltentrennung (wie sie die Verfassung in § 10 garantiert) aufs empfindlichste widersprechende Anomalie ist bis heute bestehen geblieben.

Es liegt auf der Hand, dass die Behandlung der einzelnen Straffälle darunter leiden muss.

Ob der Regierungsrat auch eine Ergänzung der Untersuchung anordnen kann, ist aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu ersehen. Zu bezweifeln ist eine solche Kompetenz nicht. Diese Befugnis fliesst aus seiner Stellung als Ueberweisungsbehörde. Keinen Einfluss hat hingegen der Regierungsrat auf den Gang der Untersuchung.

Auch wenn die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme eines durch richterlichen Urteils abgeschlossenen Verfahrens als gegeben erscheint, ist es der Regierungsrat, der die Sache dem Kriminalgericht überweist (§ 275, Krim.-G. B.) [1]).

6. Der Verhörrichter.

Dieser vom Gesetz (§ 8, O. G.) als Untersuchungsrichter bezeichnete Beamte, in der Praxis Verhörrichter genannt, ist der Obergerichtsschreiber. Ihm fällt nach dem Gesetz die Aufgabe zu, nach Mitteilung des regierungsrätlichen Zuweisungserkenntnisses die Ergänzung der Untersuchung in kontradiktorischer Form und die Vorbereitung der Schlussverhandlung zu besorgen.

Wie bei Behandlung des Verfahrens (2. Kap. hernach) näher dargestellt werden wird, ist die Funktion dieses Beamten in der Praxis mehr und mehr zusammengeschrumpft,

---

[1]) In der Bestimmung des § 265 Krim.-G. B. von 1821 heisst es „Kleiner Rat", diese Bezeichnung ist auch noch in der neuesten offiziellen Gesetzessammlung (1914) unverändert abgedruckt, obschon an Stelle des Kleinen Rats seit der Trennung des Kantons Basel längst der Regierungsrat getreten ist.

in dem Masse, dass der Staatsanwalt auf eine erschöpfende Durchführung der Voruntersuchung in dem der Ueberweisung vorausgehenden Verfahren hinwirkte.

B. Die Gerichtsorganisation.

1. Die Gerichtsbehörden.

An der Strafrechtspflege nehmen sämtliche Gerichtsbehörden teil. Die untern Gerichtsstellen bilden die *Friedensrichter* und *Bezirksgerichte* (Ges. betr. Besoldung der untern Gerichtsstellen v. 20. März 1905). Der Kanton ist in 18 Friedensrichterkreise eingeteilt [1]). Für jeden Kreis wird ein Friedensrichter und ein Stellvertreter durch die stimmberechtigte Bürgerschaft der zugehörigen Gemeinden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt (§ 2 obigen Ges.). Ebenso zerfällt der Kanton in fünf *Gerichtsbezirke* [2]) mit je

---

[1]) 1. Aesch-Arlesheim-Pfeffingen-Reinach, 2. Allschwil-Schönenbuch, 3. Binningen-Bottmingen, 4. Birsfelden-Münchenstein-Muttenz, 5. Oberwil-Therwil-Ettingen-Benken-Biel, 6. Liestal-Lausen-Seltisberg, 7. Bubendorf-Lupsingen-Ziefen-Ramlinsburg, 8. Arisdorf-Giebenach-Hersberg, 9. Frenkendorf-Pratteln-Augst-Füllinsdorf, 10. Sissach-Zunzgen-Itingen-Tenniken-Thürnen-Diepflingen-Böckten, 11. Buckten-Läufelfingen-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Rümlingen, 12. Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau-Ormalingen-Hemmiken-Rothenfluh, 13. Wenslingen-Anwil-Oltingen-Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen, 14. Wintersingen-Nusshof-Buus-Maisprach, 15. Waldenburg-Langenbruck-Liedertswil, 16 Reigoldswil-Bretzwil-Lauwil-Titterten-Arboldswil, 17. Hölstein-Oberdorf-Niederdorf-Lampenberg, 18. Diegten-Eptingen-Bennwil.

[2]) 1. Der Gerichtsbezirk Arlesheim mit Sitz in Arlesheim,
2. „ „ Liestal „ „ „ Liestal,
3. „ „ Sissach „ „ „ Sissach,
4. „ „ Gelterkinden „ „ „ Gelterkinden,
5. „ „ Waldenburg „ „ „ Waldenburg.

Die Gerichtsbezirke Arlesheim, Liestal und Waldenburg umfassen die Gemeinden des betreffenden Verwaltungsbezirks. Der Gerichtsbezirk Sissach wird gebildet aus den Gemeinden: Böckten, Buckten, Diepflingen, Häfelfingen,

einem Bezirksgericht (§ 3 obigen Gesetzes). Dasselbe setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, sechs Richtern, zwei Ersatzmännern und einem Gerichtsschreiber, die alle durch die stimmberechtigte Bürgerschaft des betreffenden Bezirkes auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt werden. Den Vizepräsidenten ernennt das Gericht selbst. Besondere Qualifikationen sind lediglich für das Amt des Gerichtspräsidenten vorgeschrieben, und zwar Ausweis „über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse" durch eine vor dem Obergericht abzulegende Prüfung, die event. angesichts anderer Befähigungsnachweise erlassen werden kann (§ 4 obigen Ges.).

Spezifische Strafgerichte bilden das *Kriminalgericht* und das *korrektionelle Gericht.*

Das *Kriminalgericht,* konstituiert auf Grund des Gesetzes vom 5. Oktober 1838, besteht aus sieben vom Landrate frei aus der Gesamtbürgerschaft auf eine dreijährige Amtsdauer gewählten Kriminalrichtern. Der Vorsitz wird einem Mitgliede desselben jeweils auf die Dauer eines Jahres durch den Landrat übertragen. Ausserdem werden zwei Suppleanten auf gleiche Art und Amtsdauer gewählt (Gesetz vom 24. Oktober 1842, §§ 1, 2, 3).

Der Präsident des Kriminalgerichtes und vier halbjährlich wechselnde Mitglieder desselben bilden das korrektionelle Gericht (Gesetz vom 5. Oktober 1838, § 1 und O. G., § 21).

Die oberste kantonale Gerichtsbehörde bildet das *Obergericht.* Es besteht aus sieben vom Landrate gewählten Mitgliedern. Es sind ihm sowohl in der Strafrechtspflege, als auch in der Rechtspflege überhaupt wichtige Funktionen übertragen:

Itingen, Känerkinden, Läufelfingen, Nusshof, Rümlingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg, Zunzgen.

Der Gerichtsbezirk Gelterkinden setzt sich zusammen aus den Gemeinden: Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen, Zeglingen.

a) Es hat die Oberaufsicht über alle Organe der Rechtspflege, sowie über diejenigen Personen, die für Dritte vor Gericht auftreten (Kant. Verfassung, § 25).
b) Es erstattet dem Landrat jährlich Bericht über die Rechtspflege (§ 25, Kant. Verfassung).
c) Es ist Disziplinarbehörde über alle gerichtlichen Funktionäre (§ 26, O. G.).
d) Es hat gesetzgeberische *Funktionen* auf dem Gebiete des Strafprozessverfahrens. Diese bestehen in der Befugnis, von sich aus oder auf Anregung des Staatsanwaltes, nötigenfalls das Prozessverfahren in Form allgemeiner *Weisungen* zu vervollständigen. Diese werden gesammelt und alljährlich dem Landrate zur Kenntnisnahme vorgelegt (§ 27, O. G.).

Die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung ist eine anfechtbare. Nach § 11 der Kantonsverfassung unterliegen alle Gesetze der Volksabstimmung, ebenso die allgemein verbindlichen Beschlüsse und Verträge, soweit sie über die in Verfassung und Gesetzen den Behörden ausdrücklich eingeräumten Kompetenzen hinausgehen. Diese nicht sehr übersichtliche Bestimmung kann so interpretiert werden, dass Gesetze unter allen Umständen der Volksabstimmung unterliegen, hingegen allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge nur insoweit, als sie über die Kompetenzgrenzen der Behörden hinausgehen. Man kann aber die Bestimmung auch so verstehen, dass auch Gesetze, nicht nur allgemein verbindliche Beschlüsse und Verträge erlassen werden dürfen innerhalb ihrer Kompetenzgrenzen. In diesem Sinne könnte allerdings ein Gesetz das Obergericht mit einem gewissen Kreis legislativer Befugnisse betrauen. Allein die letztere Interpretation ist kaum die richtige. Baselland ist ein Referendumskanton. Er bildet mit seiner Verfassungsrevision von 1863, die zuerst das obligatorische Gesetzesreferendum einführte, die Vorhut beim Aufmarsche der Kantone in die Linie der reinen Demokratie. Die geltende Verfassung von 1892 brachte noch einen neuen Vor-

stoss in der Richtung der Initiative (§ 10). Im Geiste eines so organisierten Staatswesens liegt es um so weniger einer Behörde Legislativgewalt einzuräumen, als sie nicht einmal vom Volke gewählt wird, sondern aus der Wahl einer andern Behörde (Landrat) hervorgeht.

In Wirklichkeit hat sogar der Landrat, die oberste Behörde des Kantons, keine Legislative, nur Verordnungsrecht (§ 18, Ziff. 2 und Genehmigungsrecht von Verträgen und Konkordaten, § 18, Ziff. 3). Es ist daher die Bestimmung des § 27 O. G. verfassungsrechtlich wenigstens anfechtbar.

Ueber die besondern Funktionen des Obergerichts in der Strafrechtspflege vergleiche unter II. hernach.

II. Urteilende Strafgerichte.

a) Erster Instanz.

Zu den zahlreichen Anomalien, welche die Strafrechtspflege des Kantons Baselland aufweist, kommt auch die hinzu, dass die Beurteilung sämtlicher Delikte nicht in die Kompetenz des Strafrichters gelegt ist. Gewisse Uebertretungen werden vom Zivilrichter beurteilt [1]), und zwar von den Friedensrichtern [2]), von einer Abteilung des Bezirksgerichtes, die als Polizeigericht konstituiert ist (§ 1, G. P. O.) [3]) oder vom Bezirksgericht selbst (§ 10, Einführungsgesetz z. St. G. B. vom 10. März 1873).

---

[1]) Darin steht Baselland allerdings nicht einzig da. Aehnlich Obwalden, Schwyz, Graubünden, Glarus, Thurgau, St. Gallen.

[2]) Die Ehrbeleidigungsklagen müssen zuerst beim Friedensrichteramt anhängig gemacht werden. Aufgabe des Friedensrichters ist es, auf eine gütliche Verständigung der Parteien hinzuwirken (§ 2, G. P. O.). Misslingt der Vergleichsversuch, so stellt der Friedensrichter den Parteien einen Akzessschein aus. Die Abgabe dieses Akzessscheines beim Gerichtspräsidenten ist die Form der Anhängigmachung der Klage.

[3]) Gesetz betr. die Gerichts- u. Prozessordnung v. 20. Febr. 1905 (G. P. O.)

1. *Die Polizeigerichte.*

Das Polizeigericht (Abteilung des Bezirksgerichts) setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Bezirksgerichts und vier Richtern desselben, und beurteilt insbesondere — nach den Normen des Zivilprozesses — folgende Straffälle:

a) Ehrbeleidigungsklagen (§ 9 d. G. P. O.).
b) Steuerunterschlagungen (§ 9 e. G. P. O.).
c) Entwendungen von uneingesammelten Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, sowie von ungefälltem Holz, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates (wenn der Betrag des Gestohlenen Fr. 10.— nicht übersteigt und der Verzeigte nicht rückfällig ist) oder des Strafgerichtes (wenn der Betrag des Gestohlenen Fr. 50.— übersteigt) fallen, d. h. also insoweit der Wert der entwendeten Gegenstände den Betrag von Fr. 10.— übersteigt bis zu Fr. 50.—, und im Rückfalle, wenn der Wert der gestohlenen Sache auch unter Fr. 10.— blieb (§§ 9b, 293 G. P. O.).
d) Alle Uebertretungen von Gesetzen polizeilichen Charakters (§ 9f, G. P. O.).

Interessant ist, dass demnach für Feld- und Waldfrevel drei erste Instanzen geschaffen sind:

1. Der Gemeinderat bis zum Werte von Fr. 10.—,
2. Die Polizeigerichte bis zum Werte von Fr. 50.—,
3. Die Strafgerichte über Fr. 50.—.

Mit Einführung des schweiz. St. G. B. dürfte die Unterscheidung zwischen einem Verbrechen und einer Uebertretung, die lediglich von einer Wertabschätzung abhängt (wie hier Fr. 50.—) kaum mehr zulässig sein, nachdem der Bundesgesetzgeber auf dem Boden des materiellen Rechts eine solche bewusst ablehnt [1]).

Für die Zuweisung der Ehrbeleidigungsklagen an die Zivilgerichte spricht wenigstens ihr Antragscharakter, die

[1]) Vergl. Thormann in Festschrift für Lotmar, S. 52.

Freiheit in der Benutzung der Angriffs- und Verteidigungsmittel, die Möglichkeit des Sühneversuches vor dem Friedensrichter.

Hingegen ist die Ziviljustiz für Steuerdefraudationen kaum gerechtfertigt, zumal dort, wo es sich nicht um ein Verfahren gegen die Erben des Defraudanten handelt.

Unter Uebertretungen polizeilichen Charakters (Polizeiübertretungen) sind alle nicht im Strafgesetze enthaltenen Delikte zu verstehen.

Die Zulässigkeit der Behandlung der Polizeistraffälle nach den Normen des Zivilprozesses dürfte übrigens mit der Einführung des schweiz. Strafgesetzes zum Teil fraglich werden. Welches bestimmt: „die Kantone dürfen keine Strafverfolgung auf dem Weg des Zivilprozesses verweisen, sie können jedoch für die Verfolgung von Tätlichkeiten und Ehrverletzungen ein Privatstrafklageverfahren vorsehen“ (Art. 385, Entwurf 1918).

2. *Die Bezirksgerichte.*

Die Bezirksgerichte beurteilen — nach den Normen der Zivilprozessordnung — Ehebruchsfälle (§ 88, St. G. B.). Sie unterstehen ihrer ausschliesslichen Gerichtsbarkeit. Die Strafe wird in den betreffenden Ehescheidungsurteilen ausgesprochen (Art. 10 E. G., St. G. B.).

3. *Das korrektionelle Gericht.*

Der Beurteilung durch das korrektionelle Gericht unterliegen [1]):

a) Die leichteren Verbrechen des Strafgesetzes [2]), d. h. diejenigen, welche nicht ausdrücklich dem Kriminalgerichte vorbehalten sind (Art. 5 E. G., St. G. B.).

[1]) Beim Urteil genügt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (§ 21, O. G.).

[2]) Eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kennt das Strafgesetz vom 10. März 1873 nicht. Alle mit Strafe bedrohten Handlungen sind Verbrechen.

b) Wald-, Feld- und Gartenfrevel, insoweit der Wert der entwendeten Gegenstände Fr. 50.— übersteigt (Art. 5 E. G., St. G. B.).

c) Bis zum Erlass eines neuen Polizeistrafgesetzes, die im Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Oktober 1824 aufgezählten Delikte: Verletzung oder Nachmachung von obrigkeitlichen Siegeln (§§ 23, 24), Schleichhandel mit Salz (§ 26), Vernachlässigung der Kinder (§ 29), Schatzgräberei (§ 30), Abergläubische Künste (§ 30), Wucher (§ 50).

d) Gleichfalls interimistisch bis zur Einführung eines neuen Polizeistrafgesetzes: Störung der öffentlichen Ruhe durch groben Unfug, Tierquälerei, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Uebertretung gerichtlicher Verweisungsstrafen (§ 7 E. G., St. G. B.).

e) Die strafbaren Handlungen, die in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums vom 30. Juni 1864 und in Art. 5 des Konkordates über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums vom 5. Dez. 1856 genannt sind (§ 8 E. G., St. G. B.).

f) Durch Staatsverträge oder Bundesgesetz der kantonalen Gerichtsbarkeit zugewiesene, mit Gefängnis bedrohte Handlungen, insofern sie nicht ausdrücklich dem Polizeirichter zugewiesen sind (§ 8 E. G., St. G. B.).

4. *Das Kriminalgericht.*

Dasselbe beurteilt sämtliche, im Art. 4 des E. G., St. G. B. ihm ausdrücklich übertragenen Verbrechen.

Baselland besitzt keine Geschworenengerichte. Der Berücksichtigung des Laienelements, ein Hauptgrund für die Einführung der Geschworenengerichte, ist auch ohnedies weitgehend Rechnung getragen. Die Kriminalrichter werden vom Landrate aus der Gesamtbürgerschaft auf drei

Jahre gewählt (mit Wiederwahlrecht), ohne dass für dieses Amt besondere juristische Bildung gefordert ist (§ 2 d. Ges. vom 5. Oktober 1838). Das Gleiche bezieht sich auch auf das korrektionelle Gericht, welches ja nur ein Ausschuss des Plenarstrafgerichtes (Kriminalgericht) ist.

Die Bezirksgerichte werden mit Richtern besetzt, die direkt aus der Bürgerschaft der Gemeinden des betreffenden Bezirkes hervorgehen. Auch hier wird keine juristische Qualifikation für den Kandidaten gefordert (Gesetz betr. Organisation und Besoldung der untern Gerichtsstellen vom 20. März 1905, § 4).

Die Verbindung von Juristen und Laienelement im Gericht hat sich im Kanton durchaus bewährt und wird den Geschworenengerichten vorgezogen. Die Geschworenengerichte werden als eine Missbildung betrachtet, hervorgegangen aus der Missachtung des alten Inquisitionsprozesses [1]). Es ist übrigens zuzugestehen, dass die Geschworenengerichtskantone mit dieser Art der Jury nicht immer die besten Erfahrungen gemacht haben.

Im Baselland ist aber das Zurücktreten des Juristenelements in den Gerichten als ein Nachteil zu bezeichnen. Ex offizio ist das juristische Element bisher nur durch den Staatsanwalt und den Verhörrichter vertreten, was sicherlich den modernen Anforderungen nicht entspricht. Zum mindesten sollten die Gerichtspräsidenten der urteilenden Strafgerichte Juristen sein.

b) Zweiter Instanz.

Wie die variae causarum figurae in erster Instanz, so gibt es auch eine bunte Reihe zweitinstanzlicher Strafgerichte.

---

[1]) Vergl. Bericht des Kriminalgerichts 1908, S. 5.

1. *Polizeigerichte.*

Diese Zivilgerichte erster Instanz beurteilen gemäss § 9a, P. G. O. — nach den Normen der Zivilprozessordnung — Appellationen gegen Urteile des Gemeinderates wegen Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente (§ 40, Gemeindegesetz), sowie wegen Wald-, Feld- und Gartenfrevel (§ 293, G. P. O.).

Ferner beurteilen sie Appellationen gegen Strafbefehle der Erziehungsdirektion wegen Schulversäumnissen (§ 9c, G. P. O.).

Mit der Einführung eines Polizeistrafgesetzes wird hoffentlich diese Anomalie in Wegfall kommen.

2. *Die Polizeikammer des Obergerichtes.*

Es ist dies ein fünfgliedriger Ausschuss des Obergerichtes, eigentlich auch eine Zivilinstanz (§ 1, Ziff. 7, G. P. O.). Konstituiert um sämtliche Entscheidungen, die von den Polizeigerichten in erster Instanz getroffen werden, im Falle der Appellation in zweiter Instanz zu beurteilen (§§ 9, 12, G. P. O.).

Der hier zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass auch die geringsten Strafsachen der Weiterziehung fähig sind, hat sich im Kanton eingelebt und ist sicherlich im vollsten Masse zu billigen. Nur die Beurteilung durch eine Zivilinstanz und nach zivilprozessualen Grundsätzen ist reformbedürftig.

Ferner beurteilt die Polizeikammer des Obergerichtes in zweiter Instanz sämtliche korrektionellen Strafsachen, die an das Obergericht gezogen werden.

3. *Das Obergericht.*

Dieses beurteilt in pleno sämtliche Appellationen gegen Kriminalgerichtsurteile. Hingegen werden korrektionelle Urteile in zweiter Instanz vor der Polizeikammer des Obergerichtes beurteilt.

Die *Polizeikammer* des Obergerichts, bestehend aus dem Obergerichtspräsidenten und vier Mitgliedern des Obergerichtes beurteilt die Appellationen gegen Urteile des Polizeigerichtes (§ 12, G. P. O.), sowie Appellationen korrektioneller Urteile.

Schliesslich ist das Obergericht Appellationsinstanz gegen Abweisung von Wiedereinsetzungsgesuchen (§ 223, G. P. O.) und gegen Entscheidungen über Revisionsgesuche in Polizeistraffällen (§ 231, G. P. O.).

III. Die Gerichtsbarkeit und die Gerichtsstände.

Die Rechtsätze über die *räumliche Anwendung* des kantonalen Strafrechts sind im Strafgesetzbuch vom 3. Febr. 1873 § 1—3 enthalten.

Darnach macht das *Territorialprinzip* in seiner *positiven Funktion* Regel (§ 1). Der basellandschaftlichen Strafgerichtsbarkeit ist unterstellt, wer innerhalb des Gebietes des Kantons eine strafbare Handlung begangen hat. Hingegen kommt das Territorialprinzip in seiner *negativen Funktion* (Ausschluss der Bestrafung der auf ausserkantonalem Territorium begangenen Delikte) nur mit Einschränkungen zur Anwendung.

Die Ausnahmen gehen teils in der Richtung des Personalitäts-, teils in der des Schutzprinzips. Dem Personalitätsprinzip entspricht die Ausnahme, wonach ausserhalb des Kantons verübte Verbrechen nach kantonalem Strafrecht verfolgt werden, wenn der Täter ein Kantonsangehöriger, d. h. „Kantonsbürger oder im Kanton wohnhaft ist", sofern die Handlung auch nach Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist (§ 2). Zu dieser Bestimmung führte der staatsrechtliche, übrigens in § 4 sanktionierte Grundsatz, Kantonsbürger an einen ausserschweizerischen Staat ohne deren

Einwilligung nicht auszuliefern. Jedenfalls geht das Personalitätsprinzip des § 2 soweit darüber hinaus, als es auch Nichtkantonsbürger, und zwar Niedergelassene, dem Personalitätsprinzip unterstellt, ferner dass es die Bestrafung nicht auf Auslieferungsdelikte beschränkt [1]).

Dem *Schutzprinzip* entspricht die Annahme, dass Verbrechen gegen das inländische Gemeinwesen selbst und zwar Hoch- oder Landesverrat gegen den Kanton Baselland, auch wenn ausserhalb des Kantons verübt, bestraft werden (§ 2). Weiter geht das Schutzprinzip nicht. Es umfasst weder Verbrechen gegen andere Lebensinteressen des Gemeinwesens, noch gegen dessen Rechtsgüter oder solche inländischer Rechtsgenossen.

In allen Fällen, auch in den Anwendungsfällen des Territorialprinzipes, wird ein vorausgegangener ausländischer Urteilspruch berücksichtigt, sei es, dass ein freisprechendes, oder dass ein verurteilendes und vollzogenes Verdikt vorliegt, oder dass die Strafe verjährt, bezw. erlassen worden ist. Unter diesen Voraussetzungen unterbleibt die Verfolgung, oder sie wird eingestellt. Eine teilweise im Ausland vollzogene Strafe wird in Anrechnung gebracht (§ 3).

Die Frage der *örtlichen Zuständigkeit* der einzelnen Gerichte ist insoweit vereinfacht, als für sämtliche Kriminal- und korrektionellen Fälle nur ein einziges kantonales Gericht, das Kriminal- bezw. korrektionelle Gericht, örtlich in Betracht kommt. Oertliche Kompetenzbestimmungen sind daher nur für die Bezirksgerichte bezw. Polizeigerichte, d. h. für die geringsten Strafsachen nötig, die deren sachlicher Kompetenz unterstehen; ferner für die Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung.

Was zunächst die Voruntersuchung anbetrifft, so ist nach § 61, Krim. G. B. zu ihrer Einleitung und Durchführung der Statthalter örtlich kompetent, in dessen Bezirk ein Ver-

---

[1]) Letzteres z. B. im Entwurf zum bernischen Strafprozess, Art. 10, von Prof. Dr. Thormann.

brechen begangen worden ist. (Folgt auch mittelbar aus § 8, Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864.) [1])

Eine Bestimmung darüber, welcher Statthalter zuständig ist, wenn der Ort der Begehung unbestimmt oder unbekannt ist, bezw. wenn die strafbare Handlung in mehreren Bezirken begangen worden ist, fehlt. In Bezug auf die örtliche Kompetenz der Bezirks und Polizeigerichte gelten nach der G. P. O. folgende Grundsätze:

Der *ordentliche Gerichtsstand* für die Beurteilung einer strafbaren Handlung ist derjenige des Begehungsortes (§ 25, G. P. O.).

Ausnahmsweise hat bei Ehrbeleidigungen, auch solche durch die Presse, der Kläger die Wahl zwischen dem Gerichte des *Begehungsortes* und dem des *Wohnsitzes* des Beleidigers (§ 25 [2], G. P. O.).

Der ordentliche (allgemeine) Gerichtsstand wird auch nicht durch die Verhaftung des Täters alteriert (kein Gerichtsstand des Ergreifungsortes) § 20, G. P. O.

Wie in Bezug auf die Voruntersuchung, fehlen auch hier Bestimmungen über die örtliche Kompetenz, wenn die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Grenze solcher begangen worden ist. Desgleichen fehlt eine Kompetenzbestimmung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen, die im Inlande zur Beurteilung kommen.

In Bezug auf *Teilnehmer* und *Begünstiger* ist wohl anzunehmen, dass das Gericht, dem der Täter einer strafbaren Handlung untersteht, auch die Mitbeschuldigten zu beurteilen hat. Jedenfalls würde auch eine Bestimmung darüber, wie über die Entscheidung von *Kompetenzkonflikten*, zu begrüssen sein.

Da der Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches (1918) diese Fälle erschöpfend und einheitlich normiert, wird eine Uebernahme der Artikel 365—369 (Entwurf 1918)

---

[1]) Die Voruntersuchung wird nach allgemeinen Grundsätzen immer von der Untersuchungsbehörde des locus delicti geführt, bis Uebernahme der Strafverfolgung entschieden ist.

empfohlen werden können. Im Sinne dieser Bestimmung gilt für das *Inlandvergehen* der Gerichtstand der *begangenen Handlung,* wobei als Inlandvergehen auch dasjenige gilt, bei dem der Täter vom Auslande aus tätig war, und nur der Erfolg im Inland eingetreten ist oder eintreten sollte (Art. 365 [1], vergl. auch Art. 8). Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so ist die zuerst handelnde Behörde zuständig (Art. 365 [2]).

Für das *Auslandvergehen,* dem das Vergehen mit nicht ermittelbarem Begehungsort gleichgestellt wird, gilt der Gerichtsstand des Wohnortes, mangels eines solchen des Heimatortes des Täters, und schliesslich des Ortes, wo der Täter betreten wurde. Ist keine dieser Gerichtsstellen begründet, so bestimmt die kantonale Regierung des Kantons, der die Auslieferung veranlasst hat, die örtlich zuständige Behörde (Art. 367) [1]).

Die Zuständigkeit des Gerichtes, dem der Täter unterliegt, ist auch auf die *Anstifter* und *Gehilfen* ausgedehnt. Bei mehreren *Mittätern* gibt die Prävention für die Zuständigkeit den Ausschlag (Art. 368).

Bei *Zusammentreffen* mehrerer Vergehen sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zuständig. Bei mehreren mit der gleichen Strafe bedrohten Vergehen entscheidet auch hier die Prävention (Art. 369).

An die Gerichtsstandnormen sollte sich logischerweise die *Rechtshilfeordnung* anschliessen. Hier besteht jedoch in den basellandschaftlichen Gesetzen eine vollständige Lücke.

---

[1]) Mit Recht kritisiert Thormann die kategorische Bestimmung der kantonalen Regierungsbehörde zur Entscheidung über das forum commissorium, anstatt, dass im Allgemeinen die Lösung der Behörde überlassen werde, die im Kanton allgemein über Kompetenzkonflikte zu entscheiden hat (Thormann, Festgabe für Lotmar, S. 57). Für Baselland ist diese Bestimmung jedoch insoweit passend, als sonst eine Norm für Kompetenzkonflikte fehlt.

Es würde sich daher die Uebernahme der vereinheitlichenden Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes 1918, Art. 371 — 376 empfehlen, die mit Einführung des schweiz. St. G. B. ohnehin geltendes Recht werden müssten. Nur bezüglich der Ausführung Haftbefehle anderer Kantone (Art. 371) wäre die Einschränkung zu machen: „sofern diese Massregel auch nach dem Rechte des Kantons zulässig ist." [1])

C. Organe der Strafvollstreckung.

Die Vollziehung richterlicher Urteile ist gemäss § 15 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsgang des Regierungsrates vom 1. April 1851 einem Mitgliede des Regierungsrates, und zwar dem Polizeidirektor übertragen worden. Diesem werden die Urteile nach ihrer Rechtskraft jeweils vom Staatsanwalt (§ 23, O. G.) zugewiesen [2]). Darnach hat der Staatsanwalt, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist, den Strafvollzug zu überwachen. Er untersteht diesbezüglich seinerseits dem Regierungsrate, dem er alljährlich Bericht über seine Amtsführung zu erstatten hat (§ 6, Gesetz vom 28. April 1851). Die Disziplinarbehörde des Staatsanwaltes ist allerdings das Obergericht.

Der Polizeidirektion ist auch die Eintreibung der Bussen übertragen (Reglement vom 15. November 1870).

Gemeinderätliche Strafurteile (auf Grund von Reglementen, § 40, Gemeindegesetz) werden im Falle der Unerhältlichkeit der Geldbusse den Statthalterämtern zum Vollzuge der eventuell angedrohten Haftstrafe in den Bezirksgefängnissen übermittelt, sofern sich nicht in der Gemeinde selber ein geeignetes Arrestlokal befindet (Regierungsratsbeschluss vom 29. August 1885).

[1]) Vergl. die Anregung Thormanns im Protokoll der zweiten Expertenkommission, Bd. 8, S. 92, u. deren Erweiterung in Festschrift f. Lotmar, S. 59.

[2]) Auch dem Bezirksstatthalter kann die Vollziehung richterlicher Urteile zugewiesen werden (Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864, § 7).

II. KAPITEL

Die Parteien.

Für die *Einleitung* der Strafverfolgung ist eine Partei nicht notwendig [1]). Es genügt eine Anzeige oder Anzeigung ohne Nennung der Person, wenn bloss die Möglichkeit eines Strafanspruches gegeben ist. Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind jedoch bereits zwei Parteien notwendig: ein Angeschuldigter und der Staat.

Die *Stellung des Staates* ist, wie bereits gelegentlich der Behandlung der Staatsanwaltschaft betont wurde, nur mit grossen Einschränkungen als die einer Partei zu bezeichnen. Der Staat hat in gewissen Stadien des Prozesses eine *parteiähnliche* Stellung, befleissigt sich aber im ganzen einer *unparteiischen* Handhabung des Strafverfolgungsrechtes, deren Ausdruck eine unabhängige Staatsanwaltschaft von quasi-richterlicher Stellung ist.

1. Der Angeschuldigte.

Der *Angeschuldigte* tritt vom Augenblicke an, da er in der Voruntersuchung (vor dem Statthalter) als solcher behandelt wird, in ein Prozessrechtsverhältnis zum Staate, vermöge dessen er zum *Prozessubjekt* wird. Er ist nach dem — wie noch zu erörtern sein wird — vorwiegend akkusatorisch gestalteten Vorverfahren im basellandschaftlichen Strafprozess aber auch Partei, was mit Prozessubjekt nicht identisch ist. Im Begriffe der Partei ist nämlich neben dem

[1]) So auch nach bernischem und eidgenössischem Recht.

Momente der Prozessubjekteigenschaft auch noch die Einräumung *formeller Rechte* eingeschlossen, und zwar im abstrakten Interesse der Verteidigung und unter Negierung jeder Pflicht, sich selbst anzuklagen [1]).

Die Parteistellung des Angeschuldigten fordert vor allem den Anspruch auf *rechtliches Gehör*, das fundamentalste aller prozessualen Rechte. Man unterscheidet die *materielle und formelle Verteidigung*. Die Erstere ist die vom Beschuldigten selbst und unmittelbar gegen den rechtlichen Angriff im allgemeinen gerichtete Verteidigung, die Letztere besteht in der Mitwirkung, insbesondere rechtskundigen Beistandes.

Die *materielle Verteidigung* ist im basellandschaftlichen Strafprozess in keiner Richtung beschränkt, wenn auch bei der äussersten Knappheit der Vorschriften (die Strafprozessordnung, O. G., hat 27 Paragraphen) Einzelheiten nur spärlich zu entnehmen sind. So gibt es doch keine Vorschriften über das Verhör des Angeschuldigten und darüber, ob er schon bei der ersten Vernehmung von dem Gegenstand der Anschuldigung und dem gegen ihn vorliegenden Belastungsmaterial in Kenntnis zu setzen sei. Das Institut des ersten Verhörs ist aber — wenigstens für den Fall der Verhaftung — schon verfassungsmässig (§ 6, Kant. Verf.) anerkannt und für die ersten 24 Stunden nach geschehener Verhaftung obligatorisch. Ebenso ist die Anwendung von Zwangsmassregeln zur Erwirkung eines Geständnisses verfassungsrechtlich untersagt (§ 6 III, Kant. Verf.).

Parteiöffentlichkeit, d. i. Recht auf Teilnahme an den wichtigeren Untersuchungshandlungen hat der Angeschuldigte im Stadium der Voruntersuchung nur bei antizipierten Beweisaufnahmen (§ 5, O. G.). Ueber das Recht, *Anträge* während der Voruntersuchung zu stellen, sowie über das Recht auf *Akteneinsicht* schweigt das Gesetz, das ja über-

---

[1]) Vergl. dazu Glaser, Kleine Schriften, II, S. 139.
Bachtler, Der Angeschuldigte, S. 69 ff.

haupt das ganze Verfahren nur skizzenhaft normiert. Da es jedoch nicht untersagt ist, so ist bei dem vorwiegend in akkusatorischem Geiste geordneten Verfahren jedenfalls das Ermessen des Statthalters als entscheidend anzunehmen. Nach Schluss der Voruntersuchung ist die Akteneinsicht als uneingeschränkt anzunehmen. Das der Voruntersuchung folgende Stadium der Zwischenuntersuchung, das noch zum Vorverfahren gehört, steht bereits im Zeichen vorwiegend akkusatorischer Beweiserbringung.

Das Recht *Vervollständigungsbegehren* zu stellen hat der Angeschuldigte allerdings erst — wie im alten Inquisitionsprozess — in dem eben genannten Zwischenverfahren, welches unter voller Parteiöffentlichkeit durchgeführt wird. Dem Vervollständigungsbegehren muss aber unter allen Umständen entsprochen werden (§ 9, O. G.), sodass materiell das Recht des Angeschuldigten, Vervollständigung verlangen zu können, doch noch im Vorverfahren verwirklicht wird. Dieses Recht ist aber umso wichtiger, als es nach den unzureichenden Bestimmungen des Gesetzes zweifelhaft ist, ob neue Beweisanträge auch noch im Hauptverfahren zulässig seien.

Die *formelle Verteidigung* durch Beiziehung und ständige Teilnahme einer die Interessen des Angeschuldigten vertretenden, rechtskundigen Person ist in weitgehendem Masse zugelassen. Wohl erst nach Abschluss der Voruntersuchung, aber noch im Vorverfahren, und zwar im Zwischenuntersuchungsstadium, ist die Verteidigung bereits im vollen Umfange zugelassen (§ 9, O. G.). *Baselland* rückt damit in die Reihe der fortschrittlichsten Kantone auf, die eine aktive Teilnahme des Verteidigers am Verfahren schon vor Schluss der Untersuchung kennen. Zu diesen Kantonen gehören noch die *Waadt* (Art. 78, Gesetz vom 21. Oktober 1874), *Genf* (Art. 61), *Neuenburg* (Art. 174), der *Tessin* (Art. 56), *Zürich* (Art. 816), *Solothurn* (§ 53) und *Aargau* (§§ 129, 173).

In der Wahl seines Verteidigers ist der Angeschuldigte unbeschränkt. So ist die Wahl nicht nur auf Anwälte

beschränkt, der Angeschuldigte kann eine beliebige Person zum Verteidiger wählen, die in bürgerlichen Rechten und Ehren steht (§ 7, Gesetz vom 8. April 1867). Wenn das Gesetz auch von „Bevollmächtigten" spricht, so ist doch kaum anzunehmen, dass dem Verteidiger wirklich die Stellung eines Bevollmächtigten zukommt, wie etwa im Zivilprozess. Dies umso weniger, als es heisst: „In Strafsachen kann sich jeder Angeschuldigte bei der Schlussverhandlung durch einen beliebigen Bevollmächtigten, der in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, *verteidigen* lassen." Im Uebrigen stellt das Gesetz vom 8. April 1867 nur eine Ergänzung des O. G. dar, welches die Verteidigung bereits im Vorverfahren zulässt.

Eine *notwendige Verteidigung* kennt das genannte Gesetz (§ 8) nur in Kriminalfällen. Wenn der Angeklagte nicht von sich aus einen Verteidiger ernannt hat und der Tat nicht geständig ist, wird ihm ein Verteidiger aus der Reihe der im Kanton praktizierenden Anwälte ernannt, den das Gericht bei Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten aus der Staatskasse entschädigt. Dass hier vom „Angeklagten" gesprochen wird im Gegensatz zu § 7, der vom „Angeschuldigten" spricht, ergibt, dass die notwendige Verteidigung nur für die Hauptverhandlung (und das Rechtsmittelverfahren) bestellt wird.

Dem *gesetzlichen Vertreter* ist im Strafverfahren keine Stellung zugedacht. Eine eigentliche „Vertretung" des Angeschuldigten findet ja im Strafprozess der Regel nach nicht statt. Der Angeschuldigte bedarf einer solchen nicht, da das Verfahren gegen ihn nur zulässig ist, wenn er im strafrechtlichen Sinne prozessfähig ist. Strafmündigkeit und Strafprozessfähigkeit sind eins [1]).

Die Strafmündigkeit, die das Strafgesetzbuch auf das vollendete 12. Altersjahr gesetzt hat (§ 31), wurde durch § 158, E. G. zum Z. G. B. auf das vollendete 14. Altersjahr

[1]) Vergl. dazu Glaser, I, 95; John, Str. P. O., I, 491.

heraufgesetzt. Doch noch bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird die Strafbarkeit ausgeschlossen, soweit dem Jugendlichen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung nötige Einsicht abgeht (§ 32, St. G. B.).

Jedenfalls sollte de lege ferenda der gesetzliche Vertreter obligatorisch beigezogen werden, da es leicht denkbar ist, dass der Jugendliche aus Leichtsinn, Stumpfsinn oder Mangel an Einsicht von den zu Gebote stehenden Verteidigungsmitteln nicht oder nicht den rechten Gebrauch machen wird.

Das *Recht der Beschwerde* gegen einzelne Untersuchungshandlungen ist dem Angeschuldigten wohl nicht ausdrücklich gegeben, aber nach dem ganzen, vorwiegend akkusatorischen Charakter des Verfahrens zu präsumieren [1]).

Unseres Erachtens ist hier neben § 26, O. G. über die Verantwortlichkeit der Beamten für die Ausführung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Handlungen auch das Verantwortlichkeitsgesetz für Behörden und Beamte vom 25. November 1851 anwendbar. Nach § 2 dieses Gesetzes beruht die Verantwortlichkeit auf der Verpflichtung zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen festgesetzt sind. Nach § 9 dieses Gesetzes begründet die Verantwortlichkeit das Recht zur Beschwerdeführung. Die Beschwerde muss schriftlich dem unmittelbaren Obern des Beklagten eingegeben werden (§ 12).

Die Beschwerde gegen Untersuchungshandlungen des Statthalters wäre somit beim Regierungsrat [2]), solche gegen den Verhörrichter beim Kriminalgerichtspräsidenten anzubringen.

---

[1]) So auch Meyer, Strafverfolgung und Voruntersuchung, S. 170, für Kantone mit akkusatorischem Verfahren.

[2]) So auch in Zürich (Art. 778), wo die Beschwerde statt an die Anklagekammer an die Staatsanwaltschaft bezw. den Regierungsrat geht, weil dort die Anklagekammer reines Anklagegericht und nicht mehr Untersuchungsgericht ist.

2. Die Zivilpartei.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der Zivilpartei sind sehr spärlich, obschon sie in einem besonderen Gesetz zusammengefaßt sind [1]).

Im allgemeinen ist die Rechtsstellung der Zivilpartei eine ähnliche derjenigen der „partie civile“ in den nicht deutschen Kantonen, wo dieselbe notwendig und in erster Linie Zivilansprüche verfolgen muss und sich am Verfahren nicht beteiligen kann, ohne ein Zivilinteresse, das wenigstens eigenen Angaben nach besteht, geltend zu machen [2]).

Die Zivilpartei ist somit nicht förmliche strafprozessuale Nebenpartei, sondern ausschliesslich *Adhäsionsklägerin.*

Die erste Massregel, durch welche die Rücksichtnahme auf die Interessen der Zivilpartei im Verfahren zum Ausdruck kommt, ist die Ladung derselben zur mündlichen Schlussverhandlung (§ 1). Daraus folgt, dass der Geschädigte im Vorverfahren keinerlei Parteirechte geniesst. Er hat also weder das Recht, die Anhebung einer Untersuchung zu fordern, noch Anträge im Vorverfahren zu stellen, noch auf Einvernahme oder Akteneinsicht. Umso weniger wird er von den einzelnen Massnahmen oder von der Erhebung der Anklage verständigt [2]).

Erst zur mündlichen Schlussverhandlung wird er geladen und ihm, bezw. seinem bevollmächtigten Sachverwalter das Wort zur „Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen“ besonders gestattet, aber auch dem Angeschuldigten Gelegenheit zur kontradiktorischen Aeusserung gegeben (§ 2). Im übrigen richten sich das Verfahren und

---

[1]) Gesetz betr. die Zivilklage in strafrechtlichen Prozessfällen vom 27. Juli 1840, acht Paragraphen enthaltend.

[2]) Vergleiche im Gegensatz den Thormann'schen Entwurf einer bern. St. B. O. (Art. 37 und 38), wo sich der Verletzte nicht bloss dann als Partei soll beteiligen dürfen, wenn er (wie nach geltendem bern. Recht) Entschädigung verlangt oder Zivilinteressen geltend macht, sondern auch dann, wenn er erklärt, die Bestrafung eines von ihm Beschuldigten zu verlangen und Parteirechte im Verfahren ausüben zu wollen.

die Beurteilung seiner Ansprüche nach den Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (§ 19, G. P. O.).

Eine besondere Konzession für die Zivilpartei bedeutet die Vorschrift, dass sie ihre gehörig motivierten Anträge, auch ohne bei der Verhandlung zu erscheinen, schriftlich vorbringen kann. Sie werden auch in dieser Form zum Gegenstand der kontradiktorischen Verhandlung gemacht (§ 3).

Jedenfalls wird ihr das Urteil mitgeteilt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verkündigung zugegen ist und es steht ihr das Weiterziehungsrecht (§ 4) selbst dann zu, wenn sie an der erstinstanzlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat. Sie wird infolgedessen auch von einer etwa vom Inkulpaten ergriffenen Appellation benachrichtigt (§ 5). Wenn auch das Gesetz es nicht ausdrücklich betont, so folgt doch aus der ganzen Ordnung der Zivilklage, dass die Appellation nur gegen den Zivilzuspruch erhoben werden kann, zumal nach § 6 auch in appellatorio nach bürgerlichen Vorschriften zu verfahren ist, falls die Zivilpartei „in appellantischer oder appellatischer Eigenschaft" auftritt. Jedenfalls kommt sie in „appellatischer Eigenschaft", also als Berufungsgegnerin des Inkulpaten notwendigerweise in die Lage, sich über die Schuldfrage auszusprechen. Ob sie aber Beweisanträge zu Lasten des Inkulpaten stellen darf, bleibt angesichts des Schweigens des Gesetzes fraglich. Aus dem Prinzip der Gleichstellung der Parteien im kontradiktorischen Verfahren sollte das gefolgert werden können [1]).

Eine besondere Eigenart des basellandschaftlichen Verfahrens ist es, dass in Bezug auf den Zivilpunkt erstinstanzlich auch dann abgesprochen wird (von Amtes wegen), wenn der Geschädigte seinen Anspruch nicht angemeldet hat, es sei denn, dass er auf denselben ausdrücklich verzichtet hätte (§ 7). Gemäß § 5 kann die Zivilpartei auch gegen diesen Zuspruch appellieren.

---

[1]) Vergl. Glaser II, S. 204—212 ff; Geyer, § 225.

III. KAPITEL

Das Verfahren.

A. Das Vorverfahren [1]).

I. Einleitung des Verfahrens.

Die G. O. kennt kein, der Voruntersuchung vorangehendes polizeiliches Ermittlungsverfahren. Dies um so weniger, als ja das ordentliche Untersuchungsorgan kein richterlicher Beamter ist.

Die Voruntersuchung liegt prinzipiell in den Händen des Statthalters. Er „führt die Voruntersuchung in Strafsachen nach Vorschrift der Gesetze“ (§ 2, G. O.) Etwa vorangehende Akte der Polizeiangestellten, wie sie im Abschnitt über die gerichtliche Polizei behandelt worden sind, gelten also zu Handen des Statthalters geschehen, sozusagen negotiorum gestio für denselben, bis zum Augenblicke, wo er die Sache persönlich an Hand nehmen kann. Denn die ganze Voruntersuchung ist prinzipiell von ihm zu führen (Weisung vom 23. Dezember 1885).

Das gilt somit von Erhebungen zur Ausmittlung des Tatbestandes und des Täters, von der Verfolgung desselben (§ 21, Dienstinstr.), sowie von Festnahmen (§ 25 ff Dienstinstr.). Folgerichtig gibt es keine formelle Grenze zwischen diesen Vorerhebungshandlungen und der Tätigkeit des ordentlichen Untersuchungsorgans. Insbesondere sind die Untersuchungshandlungen durch den Bezirksstatthalter nicht

[1]) Vergl. dazu Glaser, Handbuch, II, S. 311 ff. Plank, Syst. Darstellung, S. 204 ff. Zacheriae, Grundriss, S. 71 ff.

durch einen formellen Beschluss eingeleitet, der die Eröffnung einer Strafverfolgung ausspricht, nach vorausgegangener Konstatierung, ob die zur Anzeige gebrachte Handlung mit Strafe bedroht sei, und ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer Strafverfolgung überhaupt vorliegen.

Einen eklatanten Mangel bildet das Fehlen einer Bestimmung darüber, wer den *Anstoss* zur Verbrechensverfolgung gibt. Begrifflich kann die Kenntnisnahme von begangenen Verbrechen erfolgen:

a) durch Anzeigen seitens privater oder staatlicher Organe,
b) durch förmliche Klage von Privaten, oder staatlicher Organe,
c) durch eigene Wahrnehmung des Untersuchungsorgans,
d) durch das Gericht [1]).

ad a). Eine Bestimmung darüber, wann ein Privater eine Anzeige wegen strafbaren Handlungen zu erstatten habe, fehlt. An und für sich kann daher begrifflich eine Anzeige jedem staatlichen Organe gemacht werden. Sie erzeugt die Pflicht des betr. Organes, diese Anzeige an die kompetente Behörde weiter zu leiten. Eine formelle *Denunziationspflicht* liegt der Polizei (§ 1, Dienstinstr.) ob. Gemäss § 20, Dienstinstr., hat dieselbe, wie bereits erwähnt wurde, von allen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen, von Unfällen sowie von Brandausbrüchen sofort dem „zuständigen Untersuchungsrichter (Statthalter)" schriftlich, in dringenden Fällen telegraphisch, wohl auch telephonisch Anzeige zu machen. Selbst Polizeiübertretungen sind dem Statthalteramte zu verzeigen.

Eine private Denunziationspflicht kennt Baselland nicht.

ad b). Eine förmliche Klage von Privaten *(Privatstrafklage)* kennt Baselland nicht. Nicht einmal die Ehrbeleidigungsklage (§ 135, Krim. G.) hat diesen Charakter, denn das Gericht (Polizeigericht) verfährt, wenn der Strafantrag

---

[1]) Vergl. dazu Glaser, Handbuch II, S. 321. Geyer, § 114. Zacheriae, Handbuch, §§ 72—75.

einmal gestellt ist, von Amtes wegen (§§ 125, 270, G. P. O.). Das zweite Antragsdelikt, Ehebruch, ist überhaupt kein Gegenstand einer selbständigen Klage oder Anzeige. Es wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wird, also auf Grund einer erfolgreichen Scheidungsklage, von Amtes wegen beurteilt und bestraft (§ 88, Krim. G.).

ad c) und d). Soweit das Untersuchungsorgan durch eigene Wahrnehmung oder durch das Gericht veranlasst, die Untersuchung anhebt, kann von einer eigentlichen Offizialanhebung gesprochen werden.

II. Die Voruntersuchung [1]).

1. Allgemeines.

Eine Beschränkung der Voruntersuchung auf gewisse Kategorien von Strafsachen findet nicht statt. Die Bestimmung des § 2, O. G. lautet vielmehr kategorisch: „Der Bezirksstatthalter führt die Voruntersuchung in Strafsachen nach Vorschrift der Gesetze," ohne dass einzelne Strafsachen (z. B. geringere) davon ausgenommen wären. Nur bei den Antragsdelikten wird das Verfahren direkt durch gerichtliche Klage des Verletzten eingeleitet.

Der Statthalter hat als Untersuchungsorgan sämtliche Kompetenzen, auch die, welche sonst nur einem Untersuchungsrichter zukommen. Sie erstrecken sich insbesondere auch auf sogenannte gerichtliche Untersuchungshandlungen (§ 5, O. G.) [2]). Eben daran ist auch die Voruntersuchung an sich — abgesehen von der weiter zu behandelnden Zwischenuntersuchung — als eingliedrig zu erachten und nicht etwa als eine dem Ermittlungsverfahren der Polizei-

---

[1]) Vergl. Literatur oben unter A, insbesondere Glaser, Handbuch II. S. 381.

[2]) Vergl. auch I, 3, oben.

angestellten nachfolgende Ergänzung. Wir haben ja auch keinen „Leiter“ des Ermittlungsverfahrens.

Ueber den *Gang* der Voruntersuchung fehlen nähere Bestimmungen. Ihr *Zweck* ergibt sich mittelbar aus § 7, O. G. Darnach sind die Ermittlungen soweit auszudehnen, um dem Staatsanwalte die aktenmässige Grundlage zu einem Gutachten und einem (vorläufigen) Entwurf einer Anklageakte zu schaffen. *Auf dieses Stadium legt jedoch Baselland das Hauptgewicht, sodass man die Voruntersuchung durch den Statthalter passend als Hauptuntersuchung bezeichnen kann.* Dies umso mehr, als in der Praxis die Staatsanwaltschaft ihr besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit der Untersuchung richtet und dahin wirkt, dass diese im Augenblick der Ueberweisung gänzlich abgeschlossen sei. Im übrigen spricht auch § 7, O. G. von einer Zuweisung „der *geschlossenen*“ Voruntersuchung an die zuständigen Gerichte.

Umso auffallender ist der Mangel an Bestimmungen über die Führung und Gestaltung der Voruntersuchung. Sie bleiben selbst dann noch mangelhaft, wenn man die Bestimmungen des zweiten Teiles des Krim. Ges. von 1821 hinzunimmt, von denen es jedenfalls nicht ganz unzweifelhaft ist, inwieweit sie noch Geltung beanspruchen können.

Dass die Voruntersuchungen *nicht öffentlich* sind und ohne Einmischung der Parteien durchgeführt werden (mit Ausnahme der Fälle antizipierter Beweisaufnahmen) folgt mittelbar aus § 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1851) [1]), nach welchem nur die Gerichtssitzungen öffentlich gehalten werden.

---

[1]) Gesetz über die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kriminal- und korrektionellen Gerichtes und der Bezirksgerichte vom 12. Mai 1851.

2. Vorladung, Verhör des Angeschuldigten und Massnahmen gegen denselben.

Wie bei Erörterung der Stellung der Parteien im Verfahren bereits hervorgehoben wurde, fehlen Bestimmungen im O. G. über Vorladung und Verhör des Angeschuldigten.

Doch ist das Institut des ersten Verhörs, binnen 24 Stunden, wenigstens für den Fall der Verhaftung verfassungsmässig anerkannt und obligatorisch erklärt (§ 6, Kant. Verf.). Ausserhalb des Falles der Verhaftung könnte sich die Notwendigkeit von *Vorladung und Verhör* des Angeschuldigten lediglich auf § 163, lit. e des Krim. Ges. stützen. Danach sind allerdings zunächst der Beschädigte und alle Personen zu hören, die über das begangene Verbrechen Auskunft zu geben in der Lage sind, sodann ist erst — aber innert 24 Stunden — der Täter einzuvernehmen.

Auch über den *Inhalt* des Verhörs spricht sich § 163, Krim. Ges. B. aus. Es hat sich im allgemeinen auf die Tat und ihre Hauptumstände zu beziehen, ohne in etwaige Aufklärung von Widersprüchen mit Zeugenaussagen einzugehen oder Konfrontationen vorzunehmen.

Zu beobachten sind ferner das verfassungsrechtliche Verbot der Anwendung von Zwangsmassregeln zur Erwirkung eines Geständnisses (§ 6^3, Kant. Verf.). Auch die Stellung von Suggestivfragen dürfte in der Voruntersuchung nicht weniger verboten sein, als in der Hauptverhandlung (§ 15, O. G.). Bezüglich der *Protokollierungspflicht* schweigt das Gesetz.

Auch über die Zulässigkeit der *Verhaftung* des Angeschuldigten sagt das O. G. nichts, noch weniger über deren *Voraussetzungen.* Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass dem Statthalter das Verhaftungsrecht zusteht. Das Gesetz über die Bezirksverwaltung vom 15. März 1864 bestimmt in § 8, dass der Statthalter „nötigenfalls Hansdurchsuchungen und Verhaftungen vornehmen oder von untergeordneten Beamten vornehmen lassen kann".

Es liegt somit auch hier wieder eine bedenkliche Lücke vor, die durch ausführliche Normen über die Vorführung, die Voraussetzungen eines Haftbefehls, die Möglichkeit der Haftanwendung durch Sicherstellung oder Haftentlassung ausgefüllt werden müsste.

Die *Abwesenheit des Angeschuldigten* (Flucht u. s. w.) verhindert keineswegs die Einleitung und Fortsetzung der Untersuchung. Auch gegenüber Abwesenden hat nach §§ 82 und 83, Krim. Ges. B. das Untersuchungsorgan alles zu beobachten, was nach Vorschrift des Gesetzes zur Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Tatbestandes führen kann.

Als Mittel, um die Stellung eines abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten durch Zusicherung der Befreiung von Verhaftungsmassnahmen zu bewirken, dient das „sichere Geleite“ [1]) (Krim. Ges. B., § 286 — 288). Die Erteilung desselben erfolgt durch den Regierungsrat, ist also ein gerichtspolizeilicher Akt. Allerdings holt der Regierungsrat zuvor ein Gutachten des Kriminalgerichtes ein (§ 286, Krim. Ges. B.). Voraussetzung ist, dass sich der Angeschuldigte, dessen man sonst nicht habhaft werden könnte, freiwillig stelle. Ueberdies kann der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen, die er sowohl zu allgemeiner, als auch zur besondern Sicherheit gegen den Beschuldigten nötig findet (§ 288, Krim. Ges. B.). Die Zusicherung der Befreiung von der Haft beschränkt sich *sachlich* auf die strafbare Handlung, für welche sie erteilt ist, was aber im Gesetz leider nicht hervorgehoben wird. Die Wirkung des sicheren Geleites währt „solange die Untersuchung dauere“ (§ 287, Krim. Ges. B.). Darunter ist jedoch nach der damaligen Struktur des Verfahrens der Abschnitt bis zur Urteilungsfällung erster Instanz zu verstehen. Es versteht sich von selber, dass das sichere Geleite auch erlischt bei Nichteinhaltung der Bedingungen, unter denen es erteilt worden ist.

---

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 312 — 313.

Nächst der Verhaftung ist die *Hausdurchsuchung* eine zweite in die Rechtssphäre des Angeschuldigten eingreifende Zwangsmassnahme. Von dieser Massnahme handelt § 3, O. G., der Haussuchungen „in der Regel“ nur durch den Statthalter „bei vorhandenen Verdachtsgründen“ vorzunehmen vorschreibt. Die Delegation polizeilicher Organe zu dieser Zwangsmassnahme wurde bereits erörtert (I., 1. 2. des zweiten Teiles).

Die Durchsuchung des Verhafteten selbst ist wohl durch § 29 der Dienstinstr. für die Polizeiangestellten vorgeschrieben. Für das Untersuchungsorgan selbst muss dies auf Grund seiner weitergehenden Kompetenzen erst gefolgert werden. Eine Bestimmung hiefür fehlt, wenn man nicht auch in dieser Richtung auf § 163, lit. b, Krim. Ges. B. abstellen will. Jedenfalls fehlt eine Bestimmung darüber, inwieweit die *Beschlagnahme von Sendungen* auf der *Post* und von *Telegrammen* auf der Telegraphenanstalt zulässig erklärt wird (wie z. B. Baselstadt, Einl. 23). [1])

---

[1]) Eine bundesrechtliche Grundlage für eine solche Bestimmung bietet bekanntlich das eidg. Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924, welches darüber folgendes bestimmt:

Art. 6 [3], „Die Postverwaltung ist auf schriftliches Gesuch der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde zur Auslieferung von Postsendungen, angewiesenen Beträgen und Guthaben von Rechnungsinhabern, sowie zur Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens handelt.“

Nach der Postordnung vom 8. Juni 1925 sind folgende Justiz- und Polizeibehörden dazu kompetent:

§ 6, a) das Bundesgericht und seine Abteilungen,
b) die Bundesanwaltschaft,
c) die Militärgerichte, die Offiziere der Heerespolizei, sowie die nach der Militärstrafgerichtsordnung mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere,
d) *die Justiz- und Polizeibehörden der Kantone, Bezirke und Kreise.*
e) die Polizeibehörden der Gemeinden, in denen solche selbständige Behörden eingesetzt sind.

3. Beweismassnahmen.

Dass die Sicherung und Sammlung des zur Anklageerhebung notwendigen Beweismaterials zum Zwecke der Voruntersuchung mitgehört, folgt mittelbar aus § 7, O. G. Aber auch darüber enthält das O. G. mit alleiniger Ausnahme der noch zu erörternden Vorschrift über antizipierte Beweisaufnahme § 5, O. G. keine Bestimmung. Hier ist somit vollends auf das Kriminalgesetzbuch abzustellen, zumal dessen dritter Titel, zweiter Teil, in § 20, O. G. sogar ausdrücklich angerufen wird.

Die Bestimmungen über die Beweisaufnahmen in der Voruntersuchung sind um so wichtiger, als ja die gesetzlichen Vorschriften über dieselben nicht nur für die Voruntersuchung, sondern auch für das weitere Verfahren anwendbar sind (§ 9, O. G.).

Im allgemeinen bestimmt § 163, lit. e, Krim. Ges. B., das der Geschädigte und alle Personen, die über das begangene Verbrechen *Auskunft* zu geben in der Lage sind, vernommen werden müssen. Von *Sachverständigen* spricht § 163, lit. f wohl nur in Bezug auf eine als notwendig sich ergebende Schadenseinschätzung. Schliesslich sind „Lokaluntersuchungen", also Augenschein für die Voruntersuchung, als Beweismittel anerkannt (§ 164, Krim. Ges. B.).

Was die Abhörung von *Zeugen* anbetrifft, so spricht § 180 die Erscheinungs- und Zeugnispflicht aus. Wenn diese Pflicht sich auch hauptsächlich auf Erscheinen und Aussage vor der Verhörkommission bezieht, so ist doch kaum anzunehmen, dass sie nicht im gleichen Masse auch auf die Voruntersuchung Bezug habe. Hingegen fehlen besondere Bestimmungen über *Zeugnisverweigerungsgründe* und über *unzulässige* Zeugen. Nach § 180 können im Nichterscheinens- und Weigerungsfall Zwangsmassnahmen ergriffen werden, „wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen". Die „Gründe" bleiben somit ganz dem Ermessen des Untersuchungsorgans überlassen. Dieser Mangel ist im Strafprozess

um so stossender, als er für den Zivilprozess längst ausgefüllt ist (§ 159 ff, G. P. O.).

Konfrontationen von Zeugen verbietet § 163, lit. e, Krim. Ges. B. für die Voruntersuchung, ein Verbot, das für die alte Struktur des Prozesses (General- und Spezialinquisition), nicht aber für die heutige Funktion der Voruntersuchung einen Sinn hat [1]).

Ueber den *Inhalt* der Abhörung bestimmt § 163, lit. e, Krim. Ges. B. nur soviel, dass sich dieselbe „nur im allgemeinen auf die Tat und ihre Hauptumstände beschränken" solle. Diese Einschränkung bezieht sich jedoch auf die Struktur des alten Prozesses und wird heute umso weniger beachtet, als die Voruntersuchung, wie schon hervorgehoben wurde, nunmehr angesichts der verminderten Bedeutung der Zwischenuntersuchung den Hauptuntersuchungsabschnitt darstellt.

Beeidigung der Zeugen schreibt das Krim. Ges. B. im Stadium der statthalterischen Untersuchung nicht vor [2]).

Einen *Augenschein* kann der Statthalter „über jede zur Erforschung des Verbrechens und zur Erhebung des Tatbestandes" notwendige Untersuchung vornehmen (§ 164, Krim. Ges. B.). Es unterliegt keinem Zweifel, dass er auch die Zeugenverhöre an Ort und Stelle vornehmen kann, da § 164 Aufnahme eines Protokolls vorschreibt, welches auch von „den übrigen bei der Untersuchung zugegen gewesenen Personen" zu unterzeichnen ist.

Hingegen fehlen Vorschriften über die Heranziehung von Sachverständigen, insoweit es sich nicht um blosse Schadenschätzung handelt. § 206, Krim. Ges. B. spricht ausdrücklich nur von einer Heranziehung von Sachverständigen durch das *Gericht*. Auch diese Bestimmung ist jedoch mit dem Wesen des modernen Prozesses kaum mehr vereinbar. Psychiatrische Untersuchungen des Angeschuldigten,

---

[1]) Vergl. dazu Ullmann, Lehrbuch, S. 368.

[2]) Vergl. Glaser, Handbuch, S. 574. Ullmann, Lehrbuch, S. 373 ff.

unaufschiebbare Gutachten über Körperverletzung, Leichenschau und Feststellung anderer, schneller Veränderung unterliegender Tatbestände sind schon im Stadium der Voruntersuchung unabweisbar. Eine Handhabe zu ihrer Vornahme gibt § 5, O. G.

Diese Bestimmung sieht die *antizipierte* Beweisaufnahme vor als Ausnahme von der Regel mit den Konsequenzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gegebenen Regel, dass die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung zu erfolgen habe. Wenn bei Aufnahme eines Beweismittels vorauszusehen ist, dass es nicht bis zur Hauptverhandlung verbliebe, wird bereits im Voruntersuchungsstadium eine kontradiktorische Beweiserbringung durchgeführt. Dies geschieht durch Beiziehung des Angeschuldigten, in dessen Abwesenheit einer Urkundsperson „damit derselbe allfällige Einwendungen oder Bemerkungen machen könne". Ueber diese Beiziehung des Angeschuldigten ist im Protokoll Akt zu nehmen. Als Beispiele solcher antizipierter Beweisaufnahmefälle erwähnt § 5, O. G., wenn ein Zeuge vernommen werden soll, der eine weite Reise zu machen, oder eine Lokal- oder andere Untersuchung stattzufinden hätte, wo die Spuren verschwinden können. Unter dieser „andern Untersuchung" kann offenbar nur ein Sachverständigenbefund verstanden werden [1]).

4. Schluss der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung ist "mit möglichster Beförderung" zu Ende zu führen. „Ist dieses geschehen, übersendet der Statthalter die Akten, sowie jeden dazu gehörenden Gegenstand dem Staatsanwalt" (§ 6, O. G.). Die weitere Bestimmung jedoch, dass der Staatsanwalt die sämtlichen Akten

[1]) Vergl. Holzendorff, Handbuch, S. 458. Zacheriae, Handbuch II, §§ 77—79; 118—125.

sofort dem Regierungsrate übermacht (§ 7), ist durch die Praxis längs überholt.

Der Staatsanwalt prüft die Untersuchung auf ihre Vollständigkeit, wenn er nicht schon früher dazu Gelegenheit gehabt hat. Dies ist der Fall in wichtigen Straffällen, wo der Statthalter sofort dem Staatsanwalte Anzeige zu machen hat, damit dieser die ihm geeignet scheinenden Anträge zur zweckmässigen Führung der Voruntersuchung stellen könne (§ 4, O. G.).

Erscheint dem Staatsanwalt die Voruntersuchung ungenügend, so weist er die Akten dem Statthalter zur Ergänzung zurück [1]). Anderseits wenden sich die Statthalter auch von sich aus in zweifelhaften Fällen um Instruktion an den Staatsanwalt.

Nur wenn die Untersuchung dem Staatsanwalte lückenlos erscheint, schreitet er zur Ausarbeitung eines *Gutachtens* über die allfällige Zuweisung an das zuständige Gericht. Zugleich arbeitet er einen *Anklageakt* aus, „soweit er aus diesen Akten geschöpft werden kann“ (§ 7, O. G.). Natürlich wird er die Ausarbeitung eines solchen unterlassen, wenn er die Dahinstellung des Falles beantragt. Im übrigen hat auch der Anklageakt nur den Charakter eines Entwurfes, der erst nach Durchführung der Zwischenuntersuchung zu vervollständigen ist (§ 10, O. G.).

Hingegen wird von Seiten des Untersuchungsorganes weder ein Gutachten, noch ein Antrag bezüglich der weitern Behandlung der Strafsache verlangt. Ja nicht einmal ein formeller Beschluss über den Schluss der Voruntersuchung wird vorgeschrieben.

---

[1]) Vergl. Holzendorff, Handbuch, S. 486.

III. Die Ueberweisung.

Ueber die Ergebnisse der Voruntersuchung hat weder das Untersuchungsorgan, noch der Staatsanwalt, noch auch beide zusammenwirkend zu beschliessen. Der Statthalter hat überdies im Gegensatz zum Staatsanwalt nicht einmal ein Antragsrecht.

Die Ueberweisung, d. h. die Fällung des Anklageerkenntnisses, steht einer besonderen Behörde zu, dem *Regierungsrat*. Damit ist die Konsequenz des Anklageprinzipes durchbrochen, indem die Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand auch gegen einen auf Einstellung (Dahinfallen) gerichteten Antrag (Gutachten) des Staatsanwaltes beschlossen werden kann. Andererseits kann die Ueberweisungsbehörde gegen den Anklageakt des Staatsanwaltes Dahinstellung beschliessen (Weisung vom 23. Dez. 1885).

Es wurde bereits hervorgehoben (I. 5. des II. Teiles), dass eine Verwaltungsbehörde für einen rein richterlichen Akt, wie die Ausfällung eines Anklageerkenntnisses ist, schon verfassungsrechtlich als unzulässig erscheint [1]). Der gegenwärtige Zustand ist umso stossender, als dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel gegen die Ueberweisung zusteht.

Von einem besondereren *Ueberweisungsverfahren* kann man eigentlich nicht sprechen, da der Regierungsrat lediglich auf Grund der Akten einen Beschluss auf Dahinstellung oder Ueberweisung fasst, ohne dass den Parteien gegen diese Beschlussfassung irgend welche Rechtsmittel zuständen. Es ist daher mehr ein Ueberweisungs*akt*.

Durch die Ueberweisung wird oft die Entscheidung, ob in einem alternativ mit Zuchthaus oder Gefängnis be-

[1]) § 10 der Kantonsverfassung vom 4. April 1892 bestimmt: Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten darf in den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede soll in ihrem verfassungs- und gesetzmässigen Wirkungskreis selbständig handeln.

drohten Fall die eine oder die andere Strafart zur Anwendung kommen solle, präjudiziert, indem sich die Ueberweisungsbehörde für die Zuweisung an das Gericht mit geringerer Kompetenz entscheidet. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen der kantonalen Vorschriften gestattet, solange die gesamte Strafrechtspflege in materieller und formeller Beziehung der kant. Gesetzgebungshoheit untersteht.

Nach Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches dürfte ein solcher Vorgang nicht mehr zulässig sein, weil in richtiger Anwendung des Strafgesetzes mit alternativer Strafdrohung die betreffende Entscheidung eben nur dem Richter überlassen werden kann. Dasselbe bezieht sich auch auf die — sehr weitgehenden — Strafmilderungsbefugnisse, wie sie im Entwurf 1918 dem Richter eingeräumt werden [1]).

Auch die Nichtanfechtbarkeit von Entscheiden der Ueberweisungsbehörde muss mit der Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches dahin fallen, da „gegen letztinstanzliche ablehnende Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörde" beim Kassationshof des Bundesgerichtes Kassationsbeschwerde zulässig sein wird (Art. 362, Entwurf 1918).

Ueber die Gründe einer *Dahinstellung* gibt die Weisung des Regierungsrates vom 23. Dezember 1885 mittelbar gewisse Anhaltspunkte, indem sie als unzulässig erklärt, dass Strafuntersuchungen „wegen ungenügenden Beweises oder weil die Sache als zivilrechtlicher oder als geringfügiger Natur erscheint", vom Statthalteramt dahin gestellt werden. „In allen derartigen Fällen" behält sich die Ueberweisungsbehörde allein die Entscheidung vor. Interessant ist besonders der Dahinstellungsgrund wegen geringfügiger Natur der Strafsache, also ein *Opportunitätsgrund.*

Eine *Entschädigung* für die durch die Strafuntersuchung erlittenen Nachteile kennt Baselland im allgemeinen nicht. Lediglich für die *Verhaftung* im Voruntersuchungsverfahren, bei welchem keine Ueberweisung an den Strafrichter statt-

[1]) Vergl. Thormann, Festschrift für Lotmar 1920, S. 50.

gefunden hat, hat der ohne sein Verschulden in Untersuchung Gezogene einen Entschädigungsanspruch, über den in diesem Falle (anders bei befreiendem Strafurteil) der Zivilrichter abspricht (§ 2, Gesetz vom 3. Dezember 1849). Dabei „sollen verhältnismässig die Tage der erlittenen Gefangenschaft, der Beruf, die körperlichen Verhältnisse und der den Betreffenden durch ihre *Haftertduldung* erwachsene Schaden jeder Art, in billige Berücksichtigung gezogen werden" (§ 1).

Fällt der Regierungsrat ein Anklageerkenntnis, so übermittelt er die Akten an das Kriminalgericht.

IV. Die Zwischenuntersuchung.

Dieses, für Baselland charakteristische Stadium stellt sich als ein historisches Ueberbleibsel der alten Spezialinquisition dar, die der Generalinquisition als Voruntersuchung folgte, und der gegenüber das Hauptverfahren zu einer reinen „Schlussverhandlung" herabsank, bei der nur noch die Parteivorträge angehört und sodann das Urteil gefällt wurde.

Demgemäss ist das Zwischenverfahren auch als eine erschöpfende Ergänzungsuntersuchung gedacht, die „alle erheblichen Beweismomente zur öffentlichen Schlussverhandlung" vorzubereiten hat (§ 10, O. G.).

Leiter der Zwischenuntersuchung ist der Obergerichtsschreiber als Untersuchungsrichter (Verhörrichter) unter der Aufsicht des Kriminalgerichtes (§ 8, O. G.).

Sobald die Ueberweisungsbehörde dem Gerichte (Kriminalgerichte) die Akten mit dem Zuweisungserkenntnis übermittelt, muss der Obergerichtsschreiber verständigt werden. Seine erste Aufgabe ist es, dem Angeklagten in einem besonderen Verhör den Anklageakt und die Zuweisung zur Kenntnis zu bringen und ihn vornehmlich darüber zu

befragen, was er in Bezug auf die Zuweisung und den Anklageakt zu bemerken habe.

Auch dieses Spezialverhör ist als ein Ueberbleibsel aus der Konstruktion der alten Spezialinquisition zu bezeichnen. Sie hat heute kaum noch Berechtigung angesichts des, auf dem Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruhenden Hauptverfahrens. Jedenfalls darf der Angeklagte bereits im Stadium dieser Zwischenuntersuchung sich des Verteidigers bedienen. Ueberdies ist das Zwischenverfahren bereits ganz auf den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgebaut, während die Oeffentlichkeit auf *Parteiöffentlichkeit* beschränkt bleibt. Des weiteren ist das ganze Verfahren kontradiktorisch.

Der Verhörrichter kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei, d. i. des Staatsanwaltes oder des Angeklagten resp. dessen Verteidigers die Ergänzung der Untersuchung besorgen, sei es durch neue Einvernahmen oder Abhörungen bereits vernommener Personen, oder durch neue Beweiserhebungen (Augenscheine). Sämtliche von einer Partei gestellten Beweisanträge werden der andern Partei mitgeteilt, „damit letztere Gegenbeweise geltend machen könne". Bei wichtigen Beweismassnahmen werden einzelne Gerichtsmitglieder beigezogen (§ 9, O. G.).

Die weitere Aufgabe des Verhörrichters ist die Vorbereitung der Hauptverhandlung. Die dahin zielenden Anträge hat jedoch der Staatsanwalt zu stellen (§ 10, O. G.). Die Zwischenuntersuchung ist erschöpft, wenn „eine möglichst vollständige Schlussverhandlung angesetzt werden kann" (§ 11, O. G.). Ist sie dergestalt durchgeführt, so hat der Staatsanwalt den Anklageakt, den er bereits nach Schluss der Voruntersuchung entworfen hat, zu vervollständigen. Der endgültige Anklageakt hat:

1. die der Anklage zu Grunde liegenden *Tatsachen,* sowie
2. die gegen den Angeklagten erhobenen *Beweise* kurz zusammenzufassen und
3. „das *Verbrechen oder Vergehen,* worauf die Anklage gerichtet ist", am Schlusse zu bezeichnen (§ 10, O. G.).

Ueber diese vervollständigte Anklageakte findet kein vorgängiger Entscheid mehr statt. Sie wird dem Gericht mit den Akten überreicht, das nach durchgeführter Verhandlung eine Verurteilung oder Freisprechung aussprechen kann. Eine Dahinstellung ist ausgeschlossen.

Es wurde bereits hervorgehoben, dass die Zwischenuntersuchung nur noch eine theoretische Existenz hat. Die Praxis ist längst über sie hinweg gegangen. Sie führt von der Voruntersuchung über die Zuweisung direkt zur Hauptverhandlung.

B. Das Hauptverfahren.

I. Vorbereitung der Hauptverhandlung.

Die unmittelbare Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt in der Hand des Gerichtspräsidenten. Sie betrifft die Sicherung und die Anwesenheit der für die Hauptverhandlung erforderlichen Personen und Sachen und die Anwendung aller Massregeln, welche für die ungehemmte, formell und materiell vollständige Abwicklung des Verfahrens erforderlich sind.

Diese vorbereitenden Handlungen sind folgende:

Bestimmung des Tages der Verhandlung, Veranlassung der erforderlichen Ladungen zu derselben und Anordnung der Edition von Urkunden (§ 11, O. G.). Zu laden ist insbesondere von den Parteien nicht nur der Angeklagte und sein Verteidiger, sondern auch die Zivilpartei [1]) (§ 1, Gesetz vom 27. Juli 1840).

Eine gewisse Konzession an die *Verhandlungsmaxime* stellt § 12, O. G. dar. Nicht nur in Fällen „vollkommenen

[1]) Vergl. Glaser, Handbuch, S. 479 — 482. Ullmann, Lehrbuch, S. 440 bis 441.

Geständnisses" kann die Vorbereitung und Durchführung des Beweisverfahrens unterbleiben, auch in allen anderen Fällen können die Parteien eine Vereinbarung über den Beweis treffen, nach welcher sie „auf die Abhörung von Zeugen verzichten oder mit dem schriftlichen Bericht und Gutachten von Sachverständigen, z. B. des Bezirksphysikus, sich begnügen würden" (§ 12, O. G.). Von dem Ermessen des Gerichtspräsidenten hängt es alsdann ab, ob und inwieweit er es dabei bewenden lässt.

Bei der *Beweisbeschaffung* ist überhaupt, wie schon aus der Normierung des Zwischenverfahrens hervorgeht, den Parteien ein weitgehender Einfluss eingeräumt, allerdings immer ergänzt durch die Offizialmaxime (§ 9, O. G.) und das gerichtliche Beweisentscheidungsrecht [1]).

Es müssen zur Hauptverhandlung herangezogen werden „die in der Untersuchung gesammelten und beziehungsweise von den Parteien beantragten Beweise und Gegenbeweise", ferner „allfallsige Urkunden" (§ 11, O. G.). Dafür, dass der Gerichtspräsident von Amtes wegen bisher noch nicht beantragte Zeugen und Sachverständige laden könne, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Es könnte auch fraglich sein, ob sich das „beziehungsweise von den Parteien beantragten Beweise und Gegenbeweise" nur auf die Anträge im Untersuchungsverfahren beziehe oder auch auf spätere direkt zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gestellte Anträge. Wir möchten uns eher für das erstere entscheiden. Die ganze Struktur des Verfahrens, besonders aber der Zwischenuntersuchung, verlangt eine kontradiktorische Beweiserbringung. „Die von einer Partei angebrachten Beweise sind der andern mitzuteilen, damit letztere allfallsige Gegenbeweise geltend machen könne" (§ 9, O. G.). Das wäre aber im Stadium nach Abschluss des Zwischenverfahrens und vor Beginn der Hauptverhandlung kaum mehr möglich. Im übrigen könnte auf diese Weise die Vor-

[1]) Vergl. Glaser, Handbuch, S. 483. Ullmann, Lehrbuch, S. 443.

bereitung der Hauptverhandlung beliebig verschleppt werden. Da jedoch in der Praxis die Zwischenuntersuchung faktisch nicht mehr stattfindet, so können die Parteien zweifellos nach Schluss der Voruntersuchung diese Beweisanträge für die Hauptverhandlung einfach dem Verhörrichter stellen.

Die Sicherung der Zeugenerscheinung wird durch eine doppelte Massregel erzielt. Vorerst muss jeder Zeuge, der bereits im Vorverfahren abgehört wurde, sich unterschriftlich zum pünktlichen Erscheinen bei der Hauptverhandlung verpflichten. Sodann wird das verschuldete Nichterscheinen mit einer Busse von Fr. 20.— bis 60.— oder Einsperrung von 3 bis 8 Tagen bedroht und diese Strafdrohung in jede Zitation aufgenommen. Ob der Gerichtspräsident auch das Recht hat, den Zeugen zwangsweise vorführen zu lassen, besagt das Gesetz nicht. Es ist dies aber argumento a majore ad minus anzunehmen, zumal der Präsident „in ausserordentlichen Fällen von besonderer Dringlichkeit" einen Zeugen auch zu sofortigem Erscheinen veranlassen kann (als Ausnahme von der Regel, dass der Zeuge wenigstens zweimal 24 Stunden vor der Sitzung aufgeboten werden müsse), § 13, O. G.

Eine Eigentümlichkeit des basellandschaftlichen Prozesses ist, dass eine *Kompetenzbestreitung* vor der Hauptverhandlung vorgebracht und entschieden werden muss [1]). In der Hauptverhandlung selbst wird diese Prozessvoraussetzung nicht mehr geprüft. Die Partei, welche die Kompetenz bestreiten will, muss diese Bestreitung „beim Abschluss des Zwischenuntersuchungsverfahrens dem Kriminalgerichtspräsidenten zu Protokoll eingeben". Das Kriminalgericht entscheidet sodann die Kompetenzfrage nach vorheriger (kontradiktorischer) Parteieinvernahme. Der Spruch ist selbständig anfechtbar im Wege der Appellation an das Obergericht (§ 14, O. G.).

[1]) So auch Schaffhausen, Art. 7, Zuständigkeitsgesetz.

II. Die Hauptverhandlung.

1. Allgemeines.

Die Hauptverhandlung ist im basellandschaftlichen Prozess nicht etwa bloss eine Schlussverhandlung, wie aus § 10 O. G. gefolgert werden könnte, sondern jenes Stadium des Verfahrens, in welchem unter vollständiger Durchführung der ganzen Verhandlung nach den Prinzipien der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit in kontradiktorischer Form die Entscheidung der Strafsachen herbeigeführt wird. Die Prinzipien des modernen akkusatorischen Prozesses kommen hier *vornehmlich,* wenn auch nicht mit allen ihren Konsequenzen, zur Geltung.

Die *Oeffentlichkeit* der Verhandlung ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 gewährleistet. Gemäss § 4 desselben sind die Parteiverhandlungen des Obergerichtes, Kriminal- und korrektionellen Gerichtes und der Bezirksgerichte in Strafsachen öffentlich, insofern der Gegenstand nicht von der Art ist, dass die Sittlichkeit dadurch gefährdet würde.

Andere Ausschliessungsgründe, wie vor allem Gefährdung der öffentlichen Ordnung, kennt das Gesetz nicht, was sicherlich als ein Mangel zu betrachten ist. Des weiteren fehlen Bestimmungen darüber, welchen Personen der Zutritt zur öffentlichen Verhandlung gleichwohl versagt werden kann (z. B. Unmündigen, Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder die in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise erscheinen).

Bei Ausschluss der Oeffentlichkeit bleibt die Verhandlung auf Parteiöffentlichkeit beschränkt (§ 4). Hingegen ist Beratung und Urteilsfällung des Gerichtes geheim (§ 5).

Auch darüber, wer den Ausschliessungsbeschluss fasst, gibt das Gesetz keinen Aufschluss. Jedenfalls ist anzunehmen, dass eine so weitgehende Massregel nur durch Gerichtsbeschluss verfügt werden kann.

Der Grundsatz der *Unmittelbarkeit* kommt darin zum Ausdruck, dass die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfällung berufenen Personen stattfindet, und dass der Gerichtshof „den Entscheid in der Weise unmittelbar geben" muss, „dass dessen Mitglieder vom Schlusse der Parteiverhandlung an vorher nicht auseinander gehen dürfen" (§ 20, O. G.).

Das gesamte Beweismaterial muss vor dem erkennenden Gerichte unmittelbar entwickelt werden (§ 15, O. G.). Ausnahmen treten nur insofern ein, als die Aufnahme eines Beweismittels in der Hauptverhandlung nicht mehr möglich ist (§ 5, O. G.).

Die *Sitzungspolizei* während der Verhandlung steht dem Präsidenten zu. Er kann Anwesende, die „unbefugterweise das Stillschweigen unterbrechen, Zeichen des Beifalls oder der Missbilligung geben", aus dem Saal weisen, Widersetzliche sofort verhaften. Hingegen bedarf die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe (Ordnungsstrafe) die bis dreimal 24 Stunden betragen kann, eines Gerichtsbeschlusses (§ 6, Gesetz vom 12. Mai 1851).

Beschimpfungen und Misshandlungen von Gerichtsmitgliedern während der Sitzung werden durch Verhaftung und Stellung vor das Strafgericht geahndet (§ 6, Abs. 2 u. 3).

Wie mit der Sitzungspolizei ist der Präsident auch mit der *Leitung der Verhandlung* überhaupt, von der die Sitzungspolizei ja ein Teil ist, betraut, *nicht aber mit der Aufnahme der Beweise.* Als Leiter der Verhandlung (§ 15, O. G.) eröffnet und schliesst er die Sitzung und hält nach Schluss derselben das sogenannte Resumé (§ 19, O. G.). Was hingegen die Beweisführung betrifft, so entspricht dem rein durchgeführten Akkusationsprozess allein die Beweisführung durch die Parteien und nicht durch den Richter [1]). Trotzdem ist in den meisten modernen Prozessordnungen der Vorsitzende mit der Vernehmung des Angeklagten und mit der Aufnahme der Beweise betraut.

[1]) So St. Gallen, Krim. P., 149 ff.

Baselland hat hier eine originelle und wohl als glückliche Lösung zu betrachtende Verbindung der antagonistischen Interessen gefunden, indem der Untersuchungsrichter (Verhörrichter) die Beweisaufnahme leitet. Auf diese Weise wird die volle Kenntnis der Untersuchung in akkusatorischer Form ausgenutzt. Dies geht so weit, dass selbst die Richter kein direktes Fragerecht haben. Allerdings wird der Nutzen dieser Institution durch den Umstand wieder beeinträchtigt, dass der Untersuchungsrichter (Verhörrichter), wie bereits ausgeführt wurde, mit dem Zurücktreten der Zwischenuntersuchung gleichfalls die ihm zugedachte Rolle eingebüsst hat.

2. Gang der Verhandlung.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Die Anwesenheit des Angeklagten wird besonders durch Identitätsfeststellung konstatiert [1]). Sie besteht darin, dass derselbe um Namen, Heimat, Alter und Stand befragt wird (§ 15, O. G.).

Hierauf werden die Zeugen aufgerufen und in ihrer Anwesenheit erfolgt die *Verlesung der Anklageakte* durch den Protokollführer; darüber ob die Verlesung der Anklageakte zu Beginn der Verhandlung richtig sei, sind die Ansichten sehr geteilt. Wir neigen zur Ansicht, dass eine solche Verlesung die Gefahr einseitiger Voreingenommenheit insbesondere für die Laienrichter und noch vielmehr für die Zeugen in sich birgt und daher besser unterbleibt. An dessen Stelle könnte der Ueberweisungsbeschluss treten, als unmittelbare Grundlage der Hauptverhandlung [2]).

[1]) So auch Graubünden, Art. 46, Basel-Stadt, Art. 79, St. Gallen, Krim. P. 141, Luzern, Art. 188, 183, IV, Glarus, Art. 106, Zug, Art. 58 [2], 123 und Schaffhausen, Art. 197.

[2]) So im Bundesstrafprozess, Art. 133 [2].
Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 400.

Nach Verlesung der Anklageakte werden die Zeugen angewiesen, sich ins Austrittszimmer zu begeben. Ob die Sachverständigen der Verhandlung vor ihrer Einvernahme beiwohnen dürfen, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Die Frage ist somit eher zu verneinen.

Sodann wird der Angeklagte durch den Untersuchungsrichter (Verhörrichter) verhört. Ueber den Inhalt dieses Verhörs gibt das Gesetz keinerlei Aufschlüsse. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte anlässlich dieses Verhörs auch *Vorfragen* (über Prozessvoraussetzungen) aufwerfen kann, wie Zulässigkeit des Rechtswegs, Verjährung, Parteifähigkeit, Vorhandensein eines Strafantrags usw. Ausgeschlossen ist jedenfalls die Anfechtung der Kompetenz, weil dieselbe vor Beginn der Hauptverhandlung vorgebracht und auch entschieden werden muss (§ 15, O. G.).

Staatsanwalt, Richter, Verteidiger, dürfen an den Angeklagten Fragen richten, und zwar durch den verhörenden Untersuchungsrichter (§ 15, O. G.).

Hernach beginnt die *Beweisaufnahme.* Nach Schluss des Beweisverfahrens kommen die *Parteivorträge*, womit die Parteiverhandlung geschlossen wird. Hierauf gibt der Präsident „eine den Umständen angemessene *übersichtliche Darstellung* des Sachverhaltes“ (§ 19, O. G.).

Schliesslich wird das *Urteil* gefällt und verkündet (§ 22, O. G.).

3. Die Beweisaufnahme und das Beweisrecht.

Schon mit der Vernehmung des Angeklagten zur Sache beginnt eigentlich die Beweisaufnahme, der Schwerpunkt der Verhandlung. Im Falle des Geständnisses, oder, wenn die Parteien auf die Durchführung der Beweise verzichten, kann nach Ermessen des Präsidenten (Gerichtsbeschluss wird nicht gefordert) die weitere Beweisführung unter-

bleiben (§ 12, O. G.). Sonst muss eine *vollständige Beweisaufnahme* durchgeführt werden, damit das Gericht „alle Teile der Beweisführung und alle Umstände sorgfältig untersuchen und gegeneinander halten" kann, um seinen Entscheid zu fällen.

Als Beweismittel sind anerkannt (§ 195, Krim. G. B. [1]):

a) Geständnis,
b) Zeugenaussagen,
c) Sachverständigengutachten,
d) Urkunden [2]),
e) Indizien.

ad a). Unter *Geständnis* [3]) wird im Sinne von § 196, Krim. G. B. verstanden jede „Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten, dass er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht oder versucht, oder wenigstens Anteil daran genommen habe".

Damit das Geständnis seinen Wert als Erkenntnisquelle habe, auf welcher eine Verurteilung gestützt werden kann, muss es gewisse gesetzliche Erfordernisse aufweisen (im Sinne eines Minimums), es muss „vollständig" sein (§ 197, Krim. G. B.). Die gesetzlichen Erfordernisse eines vollständigen Geständnisses sind:

1. Ablegung desselben vor der Verhörkommission (§ 197, lit. a). Da heute an Stelle der Verhörkommission der Verhörrichter getreten ist, derselbe aber wieder in praxi überholt ist, so wird wohl die Ablegung in der Hauptverhandlung gefordert werden müssen.

---

[1]) § 20, O. G. bestimmt: Zuerst erledigt der Richter die Tatfrage, indem er bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises mit *möglichster Berücksichtigung der im dritten Titel, zweiten Teiles des Krim. G. B. vom Jahre 1821* enthaltenen Beweisnormen alle Teile der Beweisführung und alle Umstände sorgfältig untersuchen . . . . soll . . . .

[2]) Der § 195, lit. f genannte zusammengesetzte Beweis ist kein besonderes Beweismittel.

[3]) Vergl. Glaser, Handbuch I, S. 604 ff, 622 ff.

2. Ablegung desselben bei vollem Bewusstsein (§ 197, lit. b).
3. Ausdrücklichkeit, Unzweideutigkeit, volle Ungezwungenheit (§ 197, lit. c).
4. Nicht blosse Bejahung einer vorgelegten Frage, sondern selbständige Darlegung der Hauptumstände des — im übrigen unzweifelhaften — Verbrechens (§ 197, lit. d).
5. Erwahrung der im Geständnis gemachten Angaben oder Uebereinstimmung derselben mit den Indizien (§ 197, lit. e).

Der gänzliche und teilweise Widerruf eines Geständnisses, sowie einander widersprechende Geständnisse sind schon, nach §§ 198, 199 im wesentlichen nach freier richterlicher Ueberzeugung zu beurteilen, vollends aber nach § 20, O. G. Dem aussergerichtlichen Geständnis kommt an sich keine Beweiskraft zu, lediglich in Verbindung mit anderen Beweisen [1]) (§ 200, Krim. G. B.).

ad b). Was den *Zeugenbeweis* [2]) betrifft, so wurde bereits hervorgehoben, dass die Erscheinungspflicht durch die in § 13, O. G. angedrohten Säumnisfolgen sanktioniert ist. Hingegen ist in Bezug auf das Fehlen von Bestimmungen über Zeugnisverweigerungsgründe und über unzulässige Zeugen auf das bei Darstellung der Voruntersuchung Vorgebrachte zu verweisen.

Sache des Untersuchungsrichters, als Leiter des Beweisverfahrens, ist es, die Zeugen einzeln vortreten zu lassen und sie einzuvernehmen. Er ermahnt sie zuvor, „aus eigener Wissenschaft alle Wahrheit, aber auch nur dieselbe auszusagen“ (§ 15, O. G.). Hingegen bleibt die Beeidigung eines Zeugen einem Gerichtsbeschlusse vorbehalten (§ 16, O. G.).

---

[1]) Vergl. dazu Glaser, Handbuch I, S. 622 ff.

[2]) Vergl. Glaser, Handbuch I, S. 458 ff. Zacheriae, Grundlinien, S. 106 bis 113 und 213 bis 233.

Verweigert ein Zeuge die Beantwortung einzelner Fragen „weil sie suggestiv oder sonst nicht gehörig gestellt" seien, so entscheidet sofort der Präsident (§ 15, O. G.). Gegen ungerechtfertigte Weigerung sind wohl Zwangsmassnahmen im Sinne des § 180, Krim. G. B. zulässig.

Fragen können an die Zeugen richten sowohl die Parteien, das ist der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger, die Zivilpartei (Gesetz vom 27. Dezember 1840, § 2), als auch die Richter, selbst diese aber mittelbar durch den Untersuchungsrichter (§ 15, O. G.). Es steht also beim Untersuchungsrichter als Verhörrichter, Fragen abzulehnen, selbst richterliche.

Sache des Untersuchungsrichters ist es auch, Konfrontationen der Zeugen untereinander oder mit dem Angeklagten durchzuführen (§ 15, O. G.).

Ueber die Einvernahme führt der Aktuar „möglichst vollständige Notizen".

Wie beim Geständnis gibt es auch beim Zeugenbeweis gewisse gesetzliche Beweisregeln. Vor allem ist eine Zeugenaussage nur „gültig", wenn sie auf eigener Wahrnehmung beruht, bestimmt und deutlich lautet, dem Zeugen „weder durch Einverständnis, Anstiftung, Bestechung, noch durch Bedrohung oder Gewalttätigkeit in den Mund gelegt" ist. Schliesslich muss die Aussage beschworen sein (§ 202, Krim. G. B.).

Zu einem vollständigen, rechtlichen Beweise durch Zeugen ist ferner erforderlich, dass mindestens zwei rechtsgültige Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Tatsache ausgesagt haben (§ 201, Krim. G. B.) [1]). Als nicht rechtsgültige Zeugen werden angesehen (§ 203, Krim. G. B.):

1. Wer das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

[1]) Ueber die Bedeutung der gesetzlichen Beweisnormen vergleiche unter 5 hernach.

2. Rasende, Wahnsinnige und dem Gebrauch der Vernunft nicht vollkommen mächtige.
3. Mit Kriminalstrafe Abgeurteilte, bürgerlich Tote [1]), Vagabunden und allgemein schlecht Beleumdete.
4. Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowie Seitenverwandte bis zum 4. Grade.
5. Wer von der Aussage [2]) Vorteil oder Verlust zu erwarten hat.
6. Der Angeber, wenn einiges Interesse bei ihm zu vermuten ist.
7. Die Urheber oder Teilhaber des nämlichen Verbrechens.
8. Mit dem Beschuldigten in Feindschaft lebende Personen, insofern sie gegen ihn aussagen.

Diese lange und wohl mehr oder weniger willkürlich zusammengestellte Liste, der nicht als rechtsgültig angesehenen Zeugen, wird dadurch in ihrer Bedeutung geschmälert, dass sie der Einvernahme solcher Zeugen keineswegs entgegensteht, nur dass ihren Aussagen lediglich die Bedeutung von Indizien zukommt. Lediglich die Aussage von Personen, die des Gebrauches ihres Verstandes nicht fähig sind, ist absolut rechtsungültig.

Eine weitere Einschränkung erfahren diese, wie alle andern Beweisnormen durch § 20, O. G., welche lediglich eine „möglichste" Berücksichtigung derselben, somit keine uneingeschränkte Anwendung vorschreibt.

ad c). Zu voller Beweiskraft eines *Sachverständigengutachtens* [3]) werden folgende Voraussetzungen gefordert (§ 206, Krim. G. B.):

1. Die Untersuchung durch mindestens *zwei* Sachverständige.
2. Die Eigenschaften rechtsgültiger Zeugen.

[1]) Ein Begriff, der im modernen Rechtsstaat keinen Raum mehr hat.

[2]) § 203, lit. e, Krim. G. B. besagt „vom Geständnisse", was aber kaum als Geständnis im engern Sinne verstanden werden kann.

[3]) Vergl. Glaser, Handbuch I, S. 670 ff. Ullmann, Lehrbuch, S. 342 ff.

3. Die Beeidigung, sofern sie ohnehin nicht beeidigt sind.
4. Die Abgabe eines schriftlichen, gehörig begründeten, auf keine falschen Tatsachen beruhenden und von Widersprüchen freien Gutachtens.

Sind die Ansichten der Sachverständigen geteilt, oder wird das Gutachten vom Richter als ungenügend resp. ungenau bezeichnet, so kann er in medizinischen Fällen ein Fakultätsgutachten einholen, in anderen weitere Sachverständige heranziehen (§ 207, Krim. G. B.). Lediglich ein Schriftenvergleichungsgutachten macht keinen vollständigen Beweis, sondern begründet bloss eine Vermutung oder ein Indiz (§ 208, Krim. G. B.).

ad d). Was den *Urkundenbeweis* [1]) anbetrifft, so macht eine öffentliche Urkunde, sofern sie als echt befunden wird, vollen Beweis gegen einen Angeklagten, wenn sie erweislich von ihm selbst ausgestellt wurde, oder auf seinen Auftrag und wenn sie „den Tatbestand des Verbrechens selbst ausmacht". In einer Privaturkunde enthaltene Bekenntnisse sind aussergerichtlichen Geständnissen gleichzuachten. Sonstige in einer Urkunde enthaltene Erklärungen, Drohungen oder Aeusserungen, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu betrachten sind, haben die Bedeutung erwiesener Indizien (§ 210, Krim. G. B.).

Der Beweis der Urheberschaft einer Privaturkunde macht das eigene Geständnis oder die Erklärung zweier rechtsgültiger Zeugen, in deren Gegenwart der Angeschuldigte die Urkunde verfertigt oder die Verfertigung einem andern aufgetragen hat. Hier genügen Unterschrift und Siegel allein nicht als voller Beweis (§ 211, Krim. G. B.).

Alle diese Beweisnormen gelten für den *Schuldbeweis.* Zum Entlastungsbeweis ist eine Urkunde schon tauglich, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiss ist und keine Gründe zur Vermutung eines Betruges vorhanden sind (§ 212, Krim. G. B.).

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 390 ff.

Aus der Fassung des § 11, O. G. geht hervor, dass Urkunden und andere zur Beweisführung dienende Gegenstände erst während der Hauptverhandlung den Personen, welche dieselben anzuerkennen oder zu besichtigen haben, vorzulegen sind.

ad e). Unter *Indizienbeweis* [1]) versteht man einen mittelbaren Beweis, indem man zunächst Tatsachen feststellt, welche nicht Gegenstand des Beweises bilden und von diesen unmittelbar zu beweisenden Tatsachen auf die zu beweisenden rückschliesst. Die Herstellung dieses Beweises kann nicht durch ein einzelnes Indiz erfolgen, da das einzelne deswegen, weil es kein Bestandteil der zu beweisenden Tat selbst bildet, sondern isoliert dasteht, mehrdeutig ist. Diese Mehrdeutigkeit muss durch das Zusammenhalten mit anderen Indizien behoben sein, bevor ein Schluss auf die zu beweisende Tatsache zulässig erscheint.

Das Krim. G. B., dessen Beweisnormen nach § 20, O. G. möglichst berücksichtigt werden sollen, gibt eine ausführliche und theoretisierende Einteilung und Aufzählung der Indizien für Schuld (§§ 214—220) und Unschuld (§§ 225, 226), hebt aber die Aufzählung selber wieder auf durch die Bestimmung, dass *jeder erwiesene Umstand,* der mit dem Verbrechen oder dem Täter in Verbindung steht, als Indiz stehen kann (§ 221).

Die Bestimmung des § 15, O. G. handelt über das in der Hauptverhandlung zu verwertende Beweismaterial, welches von den Parteien, den Untersuchungsbehörden und dem Gerichtspräsidenten schon in dem der Hauptverhandlung vorausgehenden Stadium des Verfahrens für die Zwecke der Beweisaufnahme ins Auge gefasst und herbeigeschafft worden ist. Hingegen fehlt eine Bestimmung hierüber, ob auch in der Hauptverhandlung selbst auf Antrag der Parteien oder Kraft spontanen Gerichtsbeschlusses *neues Beweismaterial* der Beweisaufnahme zugeführt werden kann.

[1]) Vergl. Glaser, Handbuch I, S. 736—747.

Da die Hauptverhandlung allein das beweiserbringende Prozesstadium ist, dessen Grundlage die Anklageakte bildet, kann das Beweismaterial nicht von vornherein unveränderlich fixiert werden. Es ist möglich, dass die in der Anklage niedergelegte rechtliche Auffassung sich im Laufe der Verhandlung als unhaltbar erweist, besonders auch infolge anderer, von den früher gemachten abweichenden Aussagen. Eine Ergänzung des Beweismaterials, sei es auf Antrag einer der Parteien, sei es durch das Gericht von Amtes wegen, ist daher in allen modernen Prozessgesetzen auch im Stadium der Hauptverhandlung zugelassen, besonders auch in allen Kantonen mit akkusatorischem Verfahren [1]).

Es ist daher, da das Gesetz es nicht ausschliesst, nach der ganzen Struktur des basellandschaftlichen Strafprozesses, sowohl die Zulässigkeit des prozessualen Antragsrechtes der Parteien auf Beschaffung neuer Beweise während der Hauptverhandlung anzunehmen, als auch solcher Beweisverfügungen von Amtes wegen. Insbesondere kann eine Präklusion der Prozessbeteiligten mit ihren Beweisanträgen nicht angenommen werden, da das Interesse an der Feststellung der materiellen Wahrheit es im Strafprozesse verbietet, strengere Forderungen an die Form der Geltendmachung der hier in Frage stehenden prozessualen Parteirechte zu stellen.

Nimmt die Herbeischaffung längere Zeit in Anspruch, dann muss eine *Unterbrechung* oder gar eine *Vertagung* der Verhandlung eintreten, obschon das Gesetz auch über diese Möglichkeit sich ausschweigt (die Möglichkeit einer Vertagung ist nur wegen Ausbleibens von Zeugen in Aussicht genommen, § 13, O. G.). Das Antragsrecht auf Herschaffung neuer Beweise kann eine Vertagung zur Folge haben, wenn auch keine der Parteien auf eine solche anträgt. Sie ge-

[1]) Baselstadt, Art. 92, Luzern, Art. 189, 193, St. Gallen, Krim. P. 156, 164, Glarus, Art. 110, Schaffhausen, Art. 214, Zug, Art. 70, Graubünden, Art. 55 (scheinbar nur Ergänzung von Amtes wegen) Bund, Org. Ges., Art. 132, 131, 135.

schieht von Amtes wegen, nicht provoziert, sondern nur veranlasst durch den Antrag, insbesondere auch zu dem Zwecke, damit die verspätete Produktion nicht der andern Partei die Möglichkeit entziehen soll, die nötigen Erkundigungen zum Zwecke event. Widerlegung der ihr nicht bekannten Beweise einzuholen.

4. Die Schlussvorträge.

Unmittelbar nach Schluss des Beweisverfahrens folgen die Parteivorträge. Das Wort erteilt den Parteien der Präsident als Leiter der Verhandlung. Berechtigt das Wort zu ergreifen sind der *Staatsanwalt* und der *Verteidiger* oder der *Angeklagte*. Nicht berechtigt ist der Angeklagte — nach der Fassung, § 18, O. G. — neben seinem Verteidiger das Wort zu ergreifen [1]). Ferner ist die Zivilpartei, sei sie nun selbst oder in der Person eines Bevollmächtigten repräsentiert, zum Worte berechtigt (Gesetz vom 27. August 1840, § 2).

Den ersten Vortrag hat der Staatsanwalt, „um die Anklage mit bestimmtem Antrag auszuführen“ (§ 18, O. G.). Seine Sache ist es somit, auf Grund des Eindrucks der Ergebnisse der Verhandlung die Stellung zu bekunden, die er nunmehr (bezüglich der Anklage) einnimmt und die Schlussanträge, sowohl in Bezug auf das anzuwendende Strafgesetz, als auch bezüglich des in concreto anzuwendenden Strafsatzes zu stellen. Allein gemäss § 2, Gesetz vom 28. April 1851 hat er seine Anträge „frei nach eigener auf Gesetz und geltendes Recht gestützten Ueberzeugung zu stellen und zu begründen, nach bestmöglicher Einsicht in dem Sinne zwar, dass den Schuldigen die gerechte Strafe treffe, kein Schuldloser aber verfolgt werde“.

Seine Aufgabe kann es demnach nicht sein, einseitig den Standpunkt der Aufrechterhaltung der Strafklage ein-

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 477.

zunehmen. Seine Parteistellung ist eben nur eine bedingte und beschränkte. Ueber das Parteiinteresse weit hinaus geht seine Stellung als Wächter des Gesetzes, wie das bereits (I., Kap. 4 des zweiten Teiles) näher erörtert worden ist.

Den zweiten *Vortrag* erhält die *Zivilpartei* zum Zwecke der Geltendmachung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche (Gesetz vom 27. Juli 1840, § 21). Will oder kann die Zivilpartei nicht erscheinen, so ist sie gleichwohl befugt, ihre gehörig motivierten Anträge schriftlich einzureichen und dieselben in Gegenwart des Angeklagten, bevor dieser zum Worte kommt, dem Gerichte vorlesen zu lassen (§ 3).

Hierauf folgt die *Verteidigung*. Auch die Grundlage ihrer Ausführungen sind die Ergebnisse der Hauptverhandlung und die auf sie gestützte Darlegung des Stoffes in Tat — und Rechtspunkte. Unbenutztes Beweismaterial darf wohl die Verteidigung nicht im Vortrage verwerten. Andererseits können aber Erklärungen derselben, besonders des Angeklagten, zur Wiedereröffnung des Beweisverfahrens führen. Nach einer solchen Wiedereröffnung müsste jedoch den Parteien neuerlich das Wort erteilt werden.

Sowohl der Staatsanwalt als die Verteidigung, nicht auch die Zivilpartei, haben schliesslich das Recht eines zweiten Vortrages. Es steht bei ihnen, davon Gebrauch zu machen. Nach der im § 18, O. G. bestimmten Reihenfolge hat faktisch, wiewohl dies nicht ausdrücklich vorbehalten wird, der Angeklagte bezw. die Verteidigung das letzte Wort.

Mit dem nach den Schlussvorträgen obligatorischen Resumé des Präsidenten (§ 19, O. G. steht Baselland unter den Kantonen einzig da [1]).

---

[1]) Wird aber in der Praxis nicht mehr praktiziert.

5. Die Urteilsfällung.

Nach den Parteivorträgen und dem Präsidentenresumé hat das Gericht unmittelbar zur Urteilsfällung zu schreiten, ohne dass dessen Mitglieder vor Treffung des Endentscheides auseinander gehen dürfen (§ 20 III, O. G.). Die Beratung findet bei geschlossenen Türen statt (Gesetz vom 12. Mai 1851, § 5).

Was das Urteil betrifft, so konnte es nach älterem Recht (Krim. G. B., § 248) nicht nur auf Verurteilung oder Freisprechung, sondern auch auf Lossprechung von der Instanz (absolutio ab instantia) lauten. Erst die Kantonsverfassung von 1863 hat ausgesprochen: „Ein Urteil in Strafsachen kann . . . . . nur auf Schuld oder Nichtschuld lauten, mithin fallen die gesetzlichen Bestimmungen über Entlassung von der Instanz mit oder ohne Verdacht dahin" (§ 6). Wenn auch dieser Passus in der geltenden Verfassung nicht mehr erscheint, so bleibt doch für alle Fälle die dort ausgesprochene Aufhebung zu Recht bestehen.

Fraglich könnte es erscheinen, ob das Urteil auch auf *Einstellung des Verfahrens* lauten könne, wenn im Zeitpunkte der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, oder — wie man in der Doktrin sagt — die Urteilsvoraussetzungen fehlen [1]). Die Frage ist unseres Erachtens zu bejahen. Eine Beschränkung des Urteilsspruches auf Verurteilung oder Freisprechung ist im O. G. nicht ausgesprochen. Die entsprechende Bestimmung der alten Kantonsverfassung ist aber in die geltende Verfassung nicht übergegangen. Da somit eine entgegengesetzte Bestimmung, d. h. eine solche, die ein Urteil auf Einstellung verbieten würde, nicht besteht, so ist die Zulässigkeit eines solchen Urteiles als aus dem Wesen und den Voraussetzungen des akkusatorischen Prozesses fliessend gegeben.

[1]) Vergl. Binding, Handbuch I, S. 596. Ullmann, Lehrbuch des Str. P. R., S. 487.

Im Bezug auf die *Urteilsfindung* enthält das O. G. bindende Vorschriften, nach welchen zunächst die *„Tatfrage"* zu erledigen ist (Schuldfrage), sodann im Falle einer Bejahung der Schuld — die *Straffrage* (§ 20).

Die Tatfrage erfordert vor allem die Erledigung der *Beweisfrage*. In dieser Hinsicht bestimmt § 20, wie schon hervorgehoben wurde, dass bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises mit möglichster Berücksichtigung der Beweisnormen des dritten Titels, zweiten Teiles des Kriminalgesetzbuches von 1821 alle Teile der Beweisführung und alle Umstände sorgfältig zu untersuchen und gegeneinander zu halten sind, und dass sodann der Richter nach bestem Wissen und Gewissen darüber seinen Entscheid geben soll.

Einerseits also Berücksichtigung der Beweisnormen, das ist der gesetzlichen Beweistheorie des Krim. G. B., andererseits richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten! Wie sind diese Gegensätze miteinander zu vereinbaren?

Wir haben es hier mit einer sogenannten *negativen Beweistheorie* zu tun, wie sie auch in andern kantonalen Strafgesetzgebungen vorkommt (z. B. Bern, Art. 344, Str. P. O.) [1]. Zur Verurteilung des Angeklagten wird ein gesetzlicher Beweis als *Minimum* gefordert und dem Richter verboten, eine Tatsache zu Ungunsten des Angeklagten als vorhanden anzunehmen, sofern die gesetzlich bestimmten Beweiserfordernisse nicht gegeben sind. Allein der Richter darf ungeachtet des *formell* erbrachten Beweises diese gesetzlich bewiesene Tatsache verneinen, wenn er seiner persönlichen Ueberzeugung nach den geführten Beweis dennoch als ungenügend erachtet [2].

[1]) Vergl. zu den Ausführungen des Textes Glaser, Handbuch des Str. P. I., S. 128, 346, 370. Lauterburg, zur Beweistheorie d. bern. Str. P. O. in Zeitsch. d. B. J. V., Band 43 (1907), Heft 9 und 10.

[2]) In der Praxis wird nunmehr die freie Beweiswürdigung angewandt.

Gesetzlicher Beweis ist entweder ein „vollständiges" *Geständnis* nach § 197, Krim. G. B. oder ein voller *Zeugenbeweis* (zwei rechtsgültige Zeugen) nach § 201, Krim. G. B., event. in Verbindung mit einem, volle Beweiskraft besitzenden *Sachverständigengutachten* (§ 206, Krim. G. B.) resp. einer beweiskräftigen *Urkunde* (§§ 209, 210, Krim. G. B.) oder ein voller *Indizienbeweis* nach § 229, Krim. G. B., schliesslich ein *zusammengesetzter Beweis* nach § 232, Krim. G. B. Jeder dieser Beweise *kann* zur Verurteilung führen, wenn die richterliche Ueberzeugung von der Schuld hinzu kommt.

Was zum gesetzlichen Beweis durch Geständnis, Zeugen, Sachverständigen oder Urkunden gefordert wird, wurde bereits im Abschnitt über Beweisaufnahme und Beweisrecht erörtert. Hier haben wir nur noch zu erwähnen, was zu einem vollen Indizienbeweis und zu einem zusammengesetzten Beweis gefordert wird (§ 229, Krim. G. B.):

1. Zusammentreffen mehrerer, mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehender, erwiesener Indizien, die gleichzeitig sind, und mit den der Tat vorausgehenden oder nachfolgenden Indizien sich verbinden.
2. Ein Zusammenhang unter den einzelnen Indizien von der Art, dass er vernünftigerweise nicht anders als aus der Begehung der Tat erklärt werden kann.
3. Mangelnder Widerspruch mit anderen erwiesenen Umständen.
4. Mangel erwiesener Indizien der Unschuld.
5. Mangelnde Verdachtsgründe gegen eine andere Person.

Unter zusammengesetztem Beweis versteht man im Sinne des § 232, Krim. G. B. den durch die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen und hinzukommenden Indizien kombinierten vollen Beweis. Insbesondere muss zur Aussage hinzukommen:

1. Ein erwiesenes aussergerichtliches Geständnis, das in allen wesentlichen Teilen mit der Zeugenaussage übereinstimmt, oder

2. Mit der Aussage zusammenstimmende Indizien, die ohne an sich zu einem vollen Indizienbeweis auszureichen doch einen hohen Verdacht begründen.

Ist sich das Gericht über die Tatfrage im Sinne einer Bejahung der Schuld schlüssig, so hat es die Straffrage zu entscheiden „mit Rücksicht auf allfallsige Milderungs- oder Schärfungsgründe“ (§ 20, O. G.).

Für die Frage der Strafzumessung ist das Zuweisungserkenntnis in keiner Richtung präjudizierend. Wenn in Fällen, welche der Beurteilung des Kriminalgerichtes zugewiesen wurden, neben der Zuchthausstrafe auch blosse Gefängnisstrafe angedroht ist, so kann das Gericht nach selbständiger Beurteilung des Falles die letztere in Anwendung bringen. Ebenso wenn das Gericht findet, es liege in einem ihm zugewiesenen Falle nicht das im Ueberweisungsdekrete genannte, mit Zuchthausstrafe bedrohte Verbrechen, sondern eine andere, im Strafgesetze nur mit Gefängnis oder Geldbusse bedrohte Handlung vor, so kann es zwar von sich aus den Fall nicht an das korrektionelle Gericht weisen, da es *formell* an den Ueberweisungsentscheid gebunden ist, spricht aber die geringere Strafe aus (Art. 11, E. G. z. St. G.).

Ausser über Schuld und Strafe hat das Urteil auch über allfällige Ersatzansprüche der Zivilpartei abzusprechen, selbst wenn diese die Ansprüche nicht angemeldet hat. Nur im Falle eines unzweideutigen Verzichtes kann dieser Spruch unterbleiben; es muss jedoch von einem solchen Verzicht im Urteil Erwähnung getan werden (§§ 2 und 7, Gesetz vom 27. Juli 1840). Andererseits geht aus § 19, G. P. O. hervor, dass „in ausnahmsweisen Fällen Schadenersatzklagen aus strafbaren Handlungen durch das Strafurteil an den Zivilrichter verwiesen“ werden können.

Jedes freisprechende Urteil hat ferner eine Entscheidung über die vom *Angeklagten* verlangte *Entschädigung* zu enthalten (Gesetz vom 3. Dezember 1849, § 1).

Ueber die *Prozesskosten* [1]) enthält das O. G. keine Bestim-

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 499.

mung. Es kann in dieser Richtung lediglich auf § 248, lit. f, Krim. G. B. abgestellt werden, wo auch der Abspruch über die Kosten des Verfahrens zum Urteilsinhalt gehört. Nach § 293, Krim. G. B. zieht eine Verurteilung auch eine Verfällung in die Prozesskosten nach sich. Darunter werden die Staatskosten verstanden (§ 292, Krim. G. B.) Der Freigesprochene kann zur Kostentragung verurteilt werden, wenn er die Verdachtsgründe, die ihm die Untersuchung zugezogen haben, selber verschuldet hat (§ 295, Krim. G. B.).

In Bezug auf *Quorum und Abstimmung* fordert § 21, O. G. zu jeder Urteilsfällung bei Urteilen des Kriminalgerichtes die Anwesenheit von wenigstens sieben, bei Urteilen des korrektionellen Gerichtes von wenigstens drei Mitgliedern. Das Urteil wird mit Stimmenmehr geschöpft.

Keine Bestimmungen enthält das O. G. über die äussere Form und Gliederung des Urteils [1]). Nach § 248, Krim. G. B.:

1. Vor- und Zuname, Heimat, Alter und Beruf des Beurteilten.
2. Benennung des Verbrechens, über welches abgeurteilt wird.
3. Angabe, ob eine Verteidigung stattgehabt oder ob der Angeklagte darauf verzichtet habe.
4. Entscheidungsgründe.
5. Urteilsspruch.
6. Entschädigungs- und Kostenzuspruch.

Die *Ausfertigung* und *Publikation* des Urteils erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Der Präsident bestätigt die Publikation und macht auf die offenstehenden Rechtsmittel kurz aufmerksam (§ 22, O. G.). Die ausgefüllten Erkenntnisse werden dem Staatsanwalte mitgeteilt, der sie nach Rechtskraft der Polizeidirektion zum Vollzuge zuzustellen hat (§ 23, O. G.).

Alle Urteile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, andere Urteile nur, wenn das Gericht es ausdrücklich beschliesst (§ 23, Str. G.).

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 498 — 499.

C. Rechtsmittelverfahren [1]).

1. Die Appellation.

Gegen Urteile des Kriminal- und korrektionellen Gerichtes gibt es nur ein ordentliches Rechtsmittel: die *Appellation.* Sie ist in einem einzigen, wenn auch längeren Paragraphen des O. G. (§ 24) geordnet und gibt somit nur über wenige Fragen Auskunft.

Was zunächst den *Umfang* der Appellation betrifft, so ist diese als umfassendes Rechtsmittel gedacht, mit welchem das Urteil nicht bloss im Rechtspunkt, sondern auch bezüglich der Tatfrage angefochten werden kann, sowie bezüglich des Strafmasses. Es kann somit sowohl die Subsumtion der Anklagetat unter das materielle Strafrecht beanstandet werden, wie die Beobachtung der Vorschriften über das Verfahren. Ferner kann eine Ueberprüfung des Urteils in tatsächlicher Hinsicht, bezüglich des Tatsachen- und Beweismaterials und dessen Würdigung verlangt werden. So umfasst denn die Appellation auch die Nichtigkeits- oder Kassationsbeschwerde in sich.

Berechtigt zur Einlegung der Appellation ist auf der einen Seite der *Staatsanwalt* und die *Zivilpartei,* letztere auch dann, wenn sie an der erstinstanzlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat (§ 5, Gesetz vom 27. Juli 1840). Dass die Zivilpartei nur im Zivilpunkt appellieren könne, und nicht etwa hinsichtlich der Strafzumessung erscheint trotz Schweigens des Gesetzes als notwendige Einschränkung. Auf der andern Seite ist der *Angeklagte* und wohl auch der Verteidiger [2]), obwohl das Gesetz vom 8. April 1867 darüber

[1]) Vergl. Glaser, Kleine Schriften, S. 741 ff. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechtes, S. 576.

[2]) Der Verteidiger bedarf nach der herrschenden Doktrin zur Einlegung eines Rechtsmittels keine besondere Vollmacht, er kann jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Angeklagten Rechtsmittel einlegen. Dieser

schweigt, zur Einlegung der Appellation legitimiert. Zulässig erscheint es aber auch, dass der Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten Appellation einlege.

Die *Einlegung* erfolgt „nach bisheriger Form", somit im Sinne des § 254, Krim. G. B. auf Aufforderung des Gerichtsschreibers, sich darüber zu äussern, binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Urteils durch Erklärung zu gerichtlichem Protokoll. Eine Begründung der Anfechtung wird hingegen nicht gefordert. Diese ist den mündlichen Parteivorträgen vorbehalten.

Appellationsinstanz ist für Kriminalurteile das Obergericht, für korrektionelle Urteile die Polizeikammer des Obergerichtes.

Die *Wirkung* der Einlegung des Rechtsmittels ist Hemmung der Rechtskraft des Urteils (Suspensiveffekt) und Ueberwälzung der Entscheidung an das höhere Gericht (Devolutiveffekt).

Das *Verfahren* wird eingeleitet durch Uebersendung der Akten an das Obergericht. Dieses entbietet zunächst die *Parteien* zum *mündlichen Vortrag*. Auch die Zivilpartei wird durch die Kanzlei von der ergriffenen Appellation benachrichtigt und hat das Recht als Appellat, wenn sie aber selber Appellation einlegt, als Appellant vor Obergericht aufzutreten (§ 5, Gesetz vom 27. Juli 1840).

Auf Grund der vorliegenden Akten und der Parteivorträge überprüft sonach die Appellationsinstanz das gesamte Verfahren, wohl auch mit Einschluss der Vor- und Zwischenfragen sowie des Vorverfahrens, um sich darüber schlüssig zu werden, ob es sich um reine Rechtsfragen handelt, oder auch um Tat- und Beweisfragen.

Steht unrichtige rechtliche Beurteilung in Frage, sei es durch Verletzung materiellen oder formellen Rechts,

Grundsatz findet im allgemeinen auch auf die Fälle der notwendigen Verteidigung Anwendung.

Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechtes, S. 582. Kries, Rechtsmittel, S. 22. Binding, Grundriss, S. 187.

und eignet sich der Fall nicht zur Rückweisung, so entscheidet das Appellationsgericht ohne weitere Verhandlung. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn das Gericht den wahrgenommenen Fehler des Verfahrens selbst beseitigen kann. Sonst weist das Obergericht wegen Verletzung oder Vernachlässigung wesentlicher Prozessformen die Sache an die erste Instanz zurück, „wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sie mit Beziehung auf Schuld und Strafe auf das Urteil einen für den Kassationsbegehrenden [1]) nachteiligen Einfluss gehabt haben".

Die Rückweisung geschieht „zur Vermeidung des Fehlers oder zur Nachholung des Mangelnden, also zur Wiederanhebung des Verfahrens, soweit es dazu nötig ist". Darnach ist offenbar das Urteil erster Instanz aufgehoben, diese Sache als zur nochmaligen Verhandlung, wenn auch nur in den erforderlichen Grenzen, und Beurteilung zurückgestellt zu betrachten. Das in der Sache wieder ergehende Urteil der Unterinstanz kann sodann wie jedes erstinstanzliche appellable Urteil wieder angefochten werden.

Erweist sich nach den Parteivorträgen und den Akten die Tat- oder Beweisfrage als unrichtig entschieden, so ordnet das Berufungsgericht eine mündliche kontradiktorische Beweisverhandlung an. Für diese gelten die Vorschriften über die Hauptverhandlung erster Instanz. Nach durchgeführter Verhandlung entscheidet sodann das Berufungsgericht letztinstanzlich in der Sache selbst (§ 24 [3], O. G.).

Keine Bestimmung enthält das Gesetz über die Zulässigkeit einer *reformatio in pejus*, wenn im Straf- oder Zivilpunkt nur von seiten *einer* Partei die Appellation erklärt wird. Der Inhalt des Verbotes der reformatio in pejus ist der, dass gegen einen alleinigen Appellanten kein ungünstigeres Urteil ausgesprochen werden darf, als das erstinstanzliche. Es wird der Appellationsinstanz das Recht

[1]) Es ist hier interessant, dass nur von Kassationsbegehren gesprochen wird. Offenbar ist das übrigens nicht ganz zutreffend, da auch bei Abänderungsbegehren der Vorgang derselbe sein muss.

genommen, von Amtes wegen zugunsten einer nicht appellierenden (gegnerischen) Partei tätig zu werden. Hat sich eine solche bei dem erstinstanzlichen Urteil beruhigt, so ist für die Appellationsinstanz keine Veranlassung vorhanden, in Beziehung auf sie die Gerechtigkeit des vorinstanzlichen Endurteils in Frage zu ziehen [1]).

Seiner Natur nach ist das Verbot der reformatio in pejus einerseits eine Folge des Wesens der eingelegten Appellation, die von der Berufungsinstanz ein vorteilhafteres Urteil erstrebt, andererseits ist das Verbot der reformatio in pejus als eine Forderung der Billigkeit, als eine Fürsorge für die Sicherung der Stellung und der Rechte des Angeschuldigten anzusehen. Er soll nicht durch das von ihm veranlasste Appellationsverfahren eine Entscheidung riskieren, welche noch ungünstiger als die angefochtene lautet und durch das Tätigwerden im Interesse seiner Verteidigung sich eine noch härtere Strafe zuziehen.

Diese Folgerung hat der Gerichtsgebrauch in Baselland auch gezogen und zwar einverständlich mit der Praxis in anderen Kantonen [2]). Das Verbot der reformatio in pejus schliesst jedoch nicht in sich, dass die Appellationsinstanz die deliktische Handlung nicht *anders qualifizieren* dürfte, als die Unterinstanz.

Mit Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches wird gegen die Appellationsurteile als letztinstanzliche Urteile der kantonalen Gerichte noch die *Kassationsbeschwerde* an das Bundesgericht zulässig sein (Art. 362, Entwurf 1918). Welche jetzt nur wegen Verletzung von bundesrechtlichen Strafnormen zulässig ist, da sowohl das materielle wie auch das formelle Strafrecht noch kantonal sind.

---

[1]) Vergl. Plank, Systematische Darstellung d. St. u. Voruntersuchung, S. 518.

[2]) z. B. in Bern, wo gleichfalls ein gesetzliches Verbot der reformatio in pejus fehlt (vergl. Entscheide i. Zeitschr. B. J. V., Band 39, S. 586, Band 44, S. 38, Band 54, S. 588).

2. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Sie ist ein ausserordentliches Rechtsmittel gegen Strafurteile, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind. Sie ist somit eine Ausnahme von der Regel: ne bis in idem und zwar im Interesse der Ausgleichung eines möglichen Widerstreites zwischen dem durch das Urteil geschaffenen formalen Recht und den durch das Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel sich verändernden materiellen Grundlagen des Urteils.

Das O. G. enthält keine Bestimmungen über die Wiederaufnahme. Es gelten in dieser Richtung die §§ 270, 274 bis 277, Krim. G. B. Sie lassen die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens, sowohl zugunsten des Verurteilten als auch zuungunsten des Freigesprochenen zu, wobei im Gegensatz zu moderneren Gesetzen die Interessen des Verurteilten eine mindere Berücksichtigung finden, als die des strafverfolgenden Staates.

Eine weitere Singularität des basellandschaftlichen Prozesses ist der dem Rechtsmittel unbedingt anhaftende *Suspensiveffekt* und die Wiederaufnahme von *Amtes wegen.*

Die Gründe der Wiederaufnahme sind (§ 274, Krim. G. B.):

1. Wenn sich gegen einen Verurteilten entweder Beweise seiner Unschuld oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben (§ 274, lit. b).
2. Wenn gegen einen Freigesprochenen neue, ihn überführende Umstände und Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen (§ 274, lit. c).

Gegen einen Verurteilten ist somit nur dann die Wiederaufnahme zulässig, wenn sich Beweise seiner *Unschuld* ergeben, nicht aber lediglich Tatsachen, die in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine *geringere Bestrafung* herbeizuführen geeignet sind [1]). Andererseits genügen Tatsachen,

[1]) Mit Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches wird wohl diese Bestimmung unzureichend werden, da die Wiederaufnahme *zugunsten* des Verurteilten in jedem Falle gestattet wird, wegen erheblicher Tatsachen und

welche als Ergänzung der in der ursprünglichen Anklage angeführten Tatbestände eine Qualifikation der Tat als schweres Verbrechen bedingen, um eine Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten zu bewirken. Nur so kann die Bestimmung des § 274, lit. b verstanden werden. Denn selbständige, noch nicht der Verfolgung unterzogene ältere Verbrechen bedürfen nicht des Wiederaufnahmeverfahrens. In Bezug auf diese liegt kein rechtskräftiges Urteil vor. Schon in dieser Bestimmung überwiegt somit die Tendenz zuungunsten des Verurteilten die Interessen der staatlichen Strafverfolgung in den Vordergrund zu rücken. Gegen einen Freigesprochenen werden zur Wiederaufnahme neue, „ihn überführende", somit sehr dringliche Umstände und Beweise gefordert. Diese Wiederaufnahme muss jedoch als unzulässig erscheinen, wenn inzwischen Verjährung eingetreten ist.

Gleichgültig ist, ob im alten Verfahren unbekannt gewesene Tatumstände entdeckt werden, oder ob damals schon bekannte widerrechtlich unterdrückt und daher nicht zur Sprache gebracht worden sind (ob crimina). Gleichgültig ist ferner, ob das Urteil bereits vollstreckt wurde oder nicht.

Das Verfahren zerfällt in zwei Stadien: die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die erneute Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst.

Zuständig zur Entscheidung über die Wiederaufnahme ist der *Regierungsrat* [1]) (§ 275, Krim. G. B.), also eine Administrativbehörde. Dies ist zweifelsohne verfassungswidrig (§ 10, Kant. Verfassung) und umso stossender, als gegen den Entscheid *kein Rechtsmittel* gegeben ist.

Auf welchem Wege der Regierungsrat zur Kenntnis des Falles gelangt, ist gleichgültig. Sicherlich wird meistens

---

Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren (Art. 421, Entwurf 1918).

[1]) In § 275 heisst es noch der Kleine Rat, eine Behörde, an deren Stelle der Regierungsrat getreten ist.

die interessierte Partei, die entsprechenden Anträge stellen. Notwendig ist dies jedoch nicht. Aus welcher Quelle immer der Regierungsrat von den Tatsachen Kenntnis erlangt, welche eine Wiederaufnahme rechtfertigen, hat er von Amtes wegen zu handeln. Seine Entscheidung trifft er in Form eines *Ueberweisungsbeschlusses.*

Die Ueberweisung erfolgt immer an das Kriminalgericht zu neuerlicher Untersuchung, wobei das im Gesetze vorgeschriebene rechtliche Verfahren einzutreten hat. Die neue Verhandlung ist eine völlig selbständige. Das Urteil ergeht nunmehr lediglich auf Grundlage dieser Verhandlung. Eine Ueberprüfung des Beschlusses, durch welchen die Wiederaufnahme für zulässig erklärt wurde (Ueberweisungsbeschluss), steht dem erkennenden Gerichte nicht zu. Hiegegen ist das Verbot der reformatio in pejus selbst soweit man es für den basellandschaftlichen Prozess anerkennt, für das Urteil im Wiederaufnahmeprozesse kaum anzuerkennen, da das Wiederaufnahmeverfahren von Amtes wegen und nicht auf Parteiantrag erfolgt.

Das gerichtliche Urteil im Wiederaufnahmeverfahren ist wie gewöhnlich durch Appellation anfechtbar (§ 277, Krim. G. B.).

Schliesslich ist hervorzuheben, dass nicht nur das Verfahren erster Instanz, sondern auch das Appellationsverfahren begrifflich wiederaufnahmsfähig ist. Das Krim. G. B. scheint jedoch diese Möglichkeit nicht ins Auge gefasst zu haben, da es nur von der Ueberweisung an das Kriminalgericht spricht (§ 275) und den Rekurs [1]) an das Appellationsgericht vorsieht (§ 277). Liegt der Grund der Revision nur im Appellationsverfahren (z. B. Mitwirkung eines bestochenen Richters), so muss das Appellationsgericht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme berufen sein. Hatte das Appellationsgericht das Urteil aufgehoben und

[1]) Der Ausdruck Rekurs ist in dem über ein Jahrhundert alten Gesetz im Sinne von Appellation zu nehmen.

in der Sache selbst erkannt, so muss doch die untere Instanz über die Revision entscheiden, insoweit die tatsächliche Feststellung der untern Instanz massgebend war [1]).

D. Besondere Arten des Verfahrens.

1. Verfahren in Polizeistraffällen.

Die Einleitung des Verfahrens bezw. das Vorverfahren in Polizeistraffällen (§ 9, G. P. O.) findet nach denselben Regeln statt, wie in Kriminal- und korrektionellen Fällen. Abweichungen ergeben sich jedoch in folgender Richtung:

In Fällen, in welchen die Strafdrohung in einer festen Busse besteht, steht es dem Beschuldigten frei, schon vor Uebermittlung der Akten an die Staatsanwaltschaft, freiwillig durch Bezahlung der Busse den Fall zu erledigen. Der Bezirksstatthalter stellt diesfalls die Akten der Polizeidirektion zu, welche nach Einsichtnahme die Akten als erledigt dem Statthalter zur Aufbewahrung zurückstellt. Lediglich in Fällen, wo das Gesetz oder Verordnung in Bezug auf das Strafmass „einen Spielraum gewährt", also wo keine absolute Strafe, sondern ein Strafrahmen aufgestellt ist, stellt die Polizeidirektion die Akten der Staatsanwaltschaft zu Handen des Regierungsrates als Ueberweisungsbehörde zu. In diesen Fällen bleibt also, wie sonst, der Ueberweisungsbehörde die weiteren Verfügungen vorbehalten (Weisung des Regierungsrates vom 19. Dezember 1885, Ziffer 3).

Selbst nach erfolgter Ueberweisung an das Gericht kann der Angeschuldigte die Busse freiwillig beim Statthalter erlegen. Auch in diesem Falle ist der Polizeidirektion

[1]) Lit. Ullmann, Lehrbuch, S. 637. Kries, Rechtsmittel, S. 445 ff. Binding, Grundriss S. 220.

von der Erledigung des Falles Kenntnis zu geben. Es sind ihr gleichzeitig die betreffenden Akten zu übermitteln, die sie nach genommener Einsicht dem Statthalteramt wieder zwecks Zurücklegung zustellt (Weisung, Ziff. 4).

Die Ueberweisungsbehörde kann in Polizeistraffällen einen dreifach verschiedenen Entscheid fällen:

Sie kann Dahinstellung oder Ueberweisung beschliessen. Im letzteren Falle kann sie einen bedingten Strafbefehl (Strafmandat) erlassen (§ 269, G. P. O.) oder die Sache zur gerichtlichen Aburteilung überweisen. Die Voraussetzungen, unter welchen sie das eine oder das andere beschliessen kann, sind nicht gesetzlich festgesetzt. Jedenfalls kann ein bedingter Strafbefehl nur erlassen werden, wenn die Strafandrohung auf Geldbusse lautet (arg. aus § 269, G. P. O.) und auch in diesem Falle insoweit mit der Busse nicht noch andere Massnahmen verknüpft sind (z. B. Entzug der Jagd- oder Patentberechtigung) § 270, G. P. O.

Ueber den *Inhalt des Strafbefehls* ist nur soviel bestimmt, dass derselbe auf Geldbusse bezw. im Nichtbezahlungsfalle auf Haft lautet, mit der Androhung dass, wenn „innert bestimmter Frist nicht dagegen reklamiert wird", der Strafbefehl als in Kraft erwachsen gilt (§ 269, G. P. O.). Darnach bestimmt die Ueberweisungsbehörde die Einspruchsfrist nach ihrem Ermessen.

Es fehlt somit eine Besimmung darüber, dass der Strafbefehl die genaue Bezeichnung der Uebertretung und der zur Anwendung gebrachten Gesetzesbestimmung zu enthalten habe, sowie eine Bestimmung über die Kosten [1]). Ueber das Strafmandatsverfahren selbst ist lediglich bestimmt, dass der Strafbefehl dem Verzeigten durch das Statthalteramt schriftlich mitgeteilt werden müsse, und dass auch der Einspruch bei demselben anzubringen sei. Eine besondere Form (z. B. Schriftlichkeit) ist für den Einspruch nicht gefordert. Erwächst der Strafbefehl mangels Einspruchs

[1]) Vergl. Holzendorff, Handbuch II, S. 409 — 423, 411.

in Kraft, so ist der Vollzug desselben Sache des Statthalteramtes (§ 269, G. P. O.). Eine spätere strafrechtliche Verfolgung, wenn die nämliche Handlung unter einem schwereren Gesichtspunkte als demjenigen einer blossen Polizeiübertretung erfolgt, ist wohl nur — mangels anderer Bestimmung — im Wege, und unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme (Revision) zulässig.

Eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit gegen die Versäumnis der Einspruchsfrist fehlt. Ebenso fehlt die Möglichkeit, dass etwa der Staatsanwalt gegen einen unwidersprochen gebliebenen Strafbefehl Einspruch erhebe [1]).

Liegt kein bedingter Strafbefehl vor, oder erfolgt gegen denselben rechtzeitig Einspruch, so fällt das Strafmandat dahin und der Gerichtspräsident (des Bezirksgerichtes) ordnet Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung an (§ 270, G. P. O.).

Die Ladung der Parteien hat wenigstens sieben Tage vor der Verhandlung zu erfolgen. Ausgenommen in Ehrbeleidigungsfällen ist bei Straffällen schon die Vorladung zur ersten Verhandlung unter Androhung eines Versäumnisurteils zu erlassen (§ 200, G. P. O.). Die *Verhandlung* selbst findet nach Bestimmungen der Gerichts- und Prozessordnung (Zivilprozessordnung) statt mit folgenden Modifikationen:

Liegt ein Geständnis vor, so kann die Ladung von Zeugen und die Beschaffung anderer Beweismittel unterbleiben. Sonst sind die Belastungs- und Entlastungszeugen ebenfalls, und zwar von Amtes wegen zu laden (§ 70, G. P. O.). Das hierin zum Ausdruck kommende Offizialprinzip ist übrigens auch für reine Zivilprozessachen sanktioniert (§ 97, G. P. O.), nur tritt es hier naturgemäss noch stärker in Funktion, indem das Gericht sämtliche Erhebungen von Amtes wegen machen kann (§ 125, G. P. O.). Die „Untersuchung an den Schranken", d. h. die Leitung des

[1]) Vergleiche z. B. Thormann, Entwurf einer Strafprozessordnung für den Kanton Bern, 1902, Art. 221.

Beweisverfahrens obliegt hier nicht dem Verhörrichter, sondern dem Gerichtspräsidenten (§ 270, G. P. O.), wie übrigens auch in Zivilprozessen.

Im übrigen unterliegt das Verfahren den Vorschriften der Zivilprozessordnung (G. P. O.). Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Akten, wonach den Parteien durch den Gerichtspräsidenten eröffnet wird, dass ihnen das Recht zusteht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen (§ 120, G. P. O.). Die aus der Eventualmaxime fliessende Preklusion der verspäteten Anbringung von Beweismitteln hat wohl in Polizeistraffällen keinen Raum, wo das Gericht auch von sich aus Erhebungen machen darf (§§ 120, 125, G. P. O.).

Beweistheorie und Beweisrecht des Krim. G. B. haben in diesem Verfahren keine Geltung. Der Richter entscheidet gemäss § 135 nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die einzige Schranke der Beweiswürdigung in der G. P. O., der Erfüllungs- und Reinigungseid (§ 181 ff, G. P. O.), kommt für die Straffälle nicht in Frage, obschon dies jedenfalls ausdrücklich gesagt sein sollte.

In den *Schlussvorträgen* ist den Parteien in der Regel zweimal das Wort gestattet (§ 122, G. P. O.).

Was die *Urteilsfällung* betrifft, so sind Beratung und Abstimmung öffentlich [1]) (§ 205, G. P. O.). Das Gericht muss vollzählig zur Urteilsfällung sein, doch kann mit Einwilligung der Parteien im Polizeigerichte ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn wenigstens vier Richter anwesend sind (§ 207, G. P. O.). Gegen den trotz Ladung unter Kontumazandrohung nicht erschienenen Angeschuldigten kann auf Grundlage der Akten ein Versäumnisurteil gefällt werden (§ 199, G. P. O.). An das Strafmass des Strafbefehls ist das Gericht offenbar nicht gebunden, was aber jedenfalls ausdrücklich bestimmt sein sollte. Die Urteile

[1]) Mit Ausnahme der Fälle, die das Sittlichkeitsgefühl verletzen würden. In der Praxis ist die Urteilsfällung in allen Polizeifällen nunmehr auch geheim.

werden den Parteien an den Schranken verlesen und dies im Protokolle vermerkt. Dabei zeigt der Bezirksgerichtspräsident mündlich an, innerhalb welcher Frist Appellation erhoben werden kann (§ 212, G. P. O.).

Die Motive sind in appellablen Fällen so frühzeitig fertigzustellen, dass die Parteien spätestens am vorletzten Tage der Appellationsfrist davon Einsicht nehmen können (§ 214, G. P. O.).

Appellabel sind sämtliche erstinstanzliche Urteile des Polizeigerichtes. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in der G. P. O. als einem Gesetze neueren Datums (1905) viel einlässlicher und fortschrittlicher normiert, als für die Kriminal- und korrektionellen Fälle, sodass die Kautelen zugunsten des Angeschuldigten in Polizeistraffällen, wie übrigens auch schon in erster Instanz zum grossen Teile weitgehender sind, als in schweren Straffällen. Auch dies gehört zu den Abnormitäten der basellandschaftlichen Strafrechtspflege. Die Appellation geht an die Polizeikammer des Obergerichtes (§ 9, Abs. 3, G. P. O.). Die Appellationsfrist beträgt 15 Tage (§ 216, lit. a). Die Appellationserklärung wird bei der Kanzlei desjenigen Gerichts eingereicht, von welchem der Spruch ausging. Sie ist formlos, kann daher mündlich oder schriftlich eingelegt werden.

Der Appellant hat bei der Anmeldung der Appellation zu erklären, welches Rechtsbegehren er vor zweiter Instanz stellen werde. Stellt er jedoch kein Rechtsbegehren, so gilt ohne weiteres das vor erster Instanz gestellte (§ 218, G. P. O.). Da der Angeklagte vor erster Instanz kein formelles Rechtsbegehren stellt, ist diese in erster Reihe auf Appellationen gegen Zivilurteile gemünzte Bestimmung mutatis mutandis wohl so zu verstehen, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung anzunehmen sei, die Appellation richte sich gegen das ganze Urteil, soweit dieses für den Appellanten ungünstig ist.

Eine gewisse Erschwerung der Appellation liegt hierin, dass bei Einbringung derselben, sowohl die erstinstanzlichen

Kosten, zu welchen der Appellant eventuell verurteilt worden ist, als auch die Oberinstanzkosten bar zu erlegen sind (§ 216, G. P. O.).

Von der rechtsgültigen Ergreifung der Appellation wird die Gegenpartei verständigt, die innert 10 Tagen eine Anschlussappellation einbringen kann. Auch für diese gilt die Vorschrift der Kostenvorerlegung (§ 216, G. P. O.).

Ein Rückzug der Appellation macht auch die Anschlussappellation hinfällig. Der Rückzug ist unwiderruflich. Die erlegten Kosten werden nach Abzug der inzwischen erwachsenen Kosten dem Appellanten zurückgestellt (§ 219, G. P. O.). Das erstinstanzliche Urteil erwächst in Rechtskraft.

Für die Appellationsverhandlung gelten die Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz. An Besonderheiten wird nur hervorgehoben, dass das Gericht zunächst die Vorfrage erledigt, ob in gesetzlicher Weise appelliert worden sei (§ 129, G. P. O.). Nova sind nur zulässig, wenn sie erheblich sind und Tatsachen und Beweismittel betreffen, die erst in der Zeit nach der erstinstanzlichen Verhandlung hervorgekommen oder der betreffenden Partei zur Kenntnis gekommen sind. Ferner kann das Appellationsgericht auch von der Unterinstanz ausgeschlossene Beweismittel zulassen (§ 130, G. P. O.). Vor Obergericht hat jede Partei in der Regel nur einen Vortrag (§ 131, G. P. O.).

Merkwürdigerweise besagt die G. P. O. über das Urteil des Appellationsgerichtes nichts. Wohl selbstverständlich ist es, dass das obergerichtliche Urteil das angefochtene bestätigen oder abändern kann. Wie steht es aber mit der Kassation? Da das Gesetz darüber schweigt, so ist vor allem darauf zu sehen, ob eine besondere Kassationsbeschwerde besteht. Die Bestimmung des § 233 handelt „von der Beschwerde" überhaupt. Bei näherem Zusehen erweist sich diese Beschwerde jedoch als Kassationsbeschwerde:

„Beschwerden gegen die Einleitungsverhandlung sowie gegen die Verfügungen des Gerichtspräsidenten und Dekrete

des Gerichtes können nur mit der Hauptsache dem Bezirksgerichte oder Obergerichte vorgebracht werden. Nicht appellable Endurteile [1]) können mittelst Beschwerde beim Obergericht angefochten werden, wenn die Beschwerde sich bezieht auf die Frage der Kompetenz oder auf einen wesentlichen Mangel im Verfahren, welcher für den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil herbeigeführt hat".

Da die erstinstanzlichen Gerichtsurteile in Polizeistraffällen ausnahmslos appellebel sind, so kann die Nichtigkeit eben nur zusammen mit der Appellation bezw. in der Appellation geltend gemacht werden.

„Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so hebt das Obergericht den Entscheid auf und spricht selbst über die Sache ab. Rückweisung soll nur ausnahmsweise erfolgen" (§ 233[3], G. P. O.). Das Appellationsgericht kann sonach als Kassationsinstanz über die Appellation einen Kassationsentscheid treffen, spricht aber nach Aufhebung des unterinstanzlichen Urteils in der Regel selber auch in der Sache selbst ab.

Die *Revision* in Polizeistraffällen ist zulässig gegen ein rechtskräftiges Urteil des Polizeigerichtes oder der Polizeikammer des Obergerichtes im Falle der Verurteilung, wenn nach derselben Beweise der Unschuld des Verurteilten zutage gefördert worden sind, im Falle der Freisprechung, wenn gegen den Freigesprochenen neue, ihn überführende Indizien oder Beweise seiner Schuld zum Vorschein gekommen sind (§ 232, G. P. O.).

Die *Revisionsgründe* wurden denen des § 274, Krim. G. B. analog festgesetzt unter Weglassung der Wiederaufnahmemöglichkeit gegen einen Verurteilten wegen schweren Verbrechen.

Das *Verfahren* ist ausführlicher normiert als bei den Kriminal- und korrektionellen Fällen. Die Wiederaufnahme geschieht nur auf ein Revisionsgesuch hin, das innerhalb

[1]) Damit sind Zivilurteile gemeint.

drei Monaten vom Tage der Entdeckung des Revisionsgrundes und spätestens binnen fünf Jahren seit der Urteilsfällung dem Präsidenten desjenigen Gerichtes, das in der Sache zuletzt gesprochen hat, schriftlich eingereicht werden muss (§ 230, G. P. O.). Findet das Gericht das Revisionsgesuch begründet, so hebt es den früheren Spruch auf und ordnet eine neue Verhandlung der Sache an. Geht dieser Entscheid von der ersten Instanz aus, so ist Appellation dagegen zulässig. Auch gegen eine Abweisung des Revisionsgesuches durch das erstinstanzliche Gericht ist Appellation zulässig (§ 231 II-III G. P. O.).

2. Verfahren gegen Abwesende.

Die leitenden Prinzipien des modernen Strafprozesses: Akkusation, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, fordern kategorisch die Anwesenheit des Angeklagten in jenem Stadium des Verfahrens, in welchem über die behauptete Schuld des Angeklagten entschieden werden soll. Die durch ein Kontumazialverfahren gebotene Grundlage der Urteilsfällung ist eben unzureichend und Präsumtionen eines Geständnisses der Schuld, Annahme eines Verzichtes des Angeklagten auf die Verteidigung unzulässig. [1])

Auch der basellandschaftliche Strafprozess kennt kein Verfahren, vermöge dessen gegen einen, aus was immer für einem Grunde, abwesenden Angeklagten ein definitiv wirksames Strafurteil in Kriminal- oder korrektionellen Fällen sich ergeben könnte. Nur in Polizeistraffällen ist ein Kontumatialverfahren schrankenlos zulässig.

Das Strafverfahren gegen Abwesende ist für Kriminal- und korrektionelle Fälle durch §§ 280 — 285, Krim. G. B. geregelt.

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch, S. 531 ff. Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende, S. 13 ff. Holzendorff, Handbuch II, S. 221.

Als *Abwesender* gilt im Sinne des § 280 der Beschuldigte dann, wenn er flüchtig oder unbekannten Aufenthaltes ist und er „ungeachtet aller ergriffenen Massregeln nicht kann habhaft gemacht werden". Wenn somit der Beschuldigte etwa im Auslande sich aufhält und seine Gestellung vor Gericht im Wege der Auslieferung ausführbar ist, so liegt die Voraussetzung des Verfahrens nach § 280 ff nicht vor.

Die eigenartigen Umstände der Durchführung dieses Verfahrens machen eine besondere Ladung zur Hauptverhandlung (in § 282 als „gerichtliche Untersuchung" bezeichnet) notwendig. Die Ladung ist *öffentlich* mit gesetzlich vorgeschriebenem *Inhalt*. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Kriminalgericht im Amtsblatt und wenigstens zwei anderen öffentlichen Blättern. In dieser Veröffentlichung wird der Angeschuldigte aufgefordert, sich im Zeitraum von drei Monaten zu stellen und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen zu verantworten. Diese Anschuldigungen sind „im allgemeinen zu benennen" (§ 280). Dieser Vorladung ist die Androhung beizufügen, dass, wenn der Angeschuldigte „in der anberaumten Zeit nicht erscheine, gegen ihn als abwesend werde verfahren werden" (§ 280).

Stellt sich der Vorgeladene, so wird gegen ihn im ordentlichen Verfahren vorgegangen (§ 281). Erscheint er innert der angegebenen Frist nicht, so wird die „gerichtliche Untersuchung", d. h. die Hauptverhandlung gegen ihn angehoben, bezw. die angehobene fortgesetzt (§ 282). Das Gericht hat hiebei im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen, die „zur Ausmittlung des Verbrechens und zur genauen Erhebung des Tatbestandes führen" können (§ 283). Nach durchgeführter Verhandlung hat der Staatsanwalt das Wort zum Schlussvortrag, wonach das Gericht das Kontumazurteil ausspricht. Das Urteil wird dem Regierungsrat zugestellt „zwecks allenfalls nötiger Anordnungen" und im Amtsblatt veröffentlicht (§ 284).

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass ein Verteidiger selbst in Kriminalfällen für den Abwesenden nicht bestellt wird.

Das Kontumazurteil ist jedoch insofern kein definitives, als die Hauptverhandlung, im Falle dass ein Kontumazierter ergriffen wird oder sich freiwillig stellt, neuerdings gegen ihn eröffnet wird, und zwar von Amtes wegen. Bei derselben wird der Kontumazierte „über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen und der Prozess ordnungsgemäss vollführt und alsdann das ergangene Kontumazurteil entweder bestätigt, geändert oder aufgehoben" (§ 285).

In *Polizeistraffällen* erlässt der Richter, wenn „der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, oder die Zustellung selber aus andern Gründen nicht möglich" ist, die öffentliche Vorladung. Diese soll in das Amtsblatt, und wenn es der Richter zweckmässig findet, auch in diejenigen Zeitungen eingerückt werden, durch welche sie am besten zur Kenntnis des Vorgeladenen kommen mag. Die Vorladungen sind jeweilen auf mindestens 30 Tage zu erlassen (§ 65, G. P. O.). Die Vorladung, und zwar schon die zur ersten Verhandlung wird bei allen Straffällen (§ 9, G. P. O.), ausgenommen in Ehrbeleidigungsfällen, unter Androhung eines Versäumnisurteils erlassen (§ 200, G. P. O.). Bei Ehrbeleidigungsfällen ist die Androhung der Säumnisfolgen erst nach erstmaligem Ausbleiben zu erlassen (§ 196, G. P. O.). Erscheint der Geladene nicht zur Verhandlung, so urteilt der Richter auf Grundlage der Akten, wobei aber geladene Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen sind (§ 199. G. P. O.).

Eine Neueröffnung der Verhandlung nach Rückkehr des Kontumazierten findet nicht mehr statt. Hingegen hat dieser das Rechtsmittel der Appellation und der Wiedereinsetzung (§ 202, G. P. O.).

Auf *Wiedereinsetzung* in den vorigen Stand kann er binnen 15 Tagen nach Zustellung des Urteils einkommen (§ 221, G. P. O.). Zustellung im Wege der Veröffentlichung findet nicht statt, doch kann das Gericht Veröffentlichung des Urteils beschliessen (§ 23, St. G.). Voraussetzung der Bewilligung der Wiedereinsetzung ist der Nachweis, dass

der Gesuchsteller wegen unabwendbarer, unverschuldeter Hindernisse von der Verhandlung ausgeblieben war. Der Gesuchsteller muss wie im Falle der Appellation Kostenvorerlag leisten. Ueber das Begehren findet eine mündliche Verhandlung statt. Ausbleiben des Gesuchstellers bei derselben hat Abweisung des Wiedereinsetzungsbegehrens zur Folge (§ 222, G. P. O.). Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Parteien werden zur weiteren Verhandlung geladen. Gegen die Abweisung der Wiedereinsetzung ist Appellation binnen 15 Tagen zulässig (§ 223, G. P. O.). Die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens trägt jedenfalls der Gesuchsteller (§ 225, G. P. O.).

Wird gegen ein Versäumnisurteil gleichzeitig Appellation eingelegt und Wiedereinsetzung verlangt, so ist über die Wiedereinsetzung zuerst abzusprechen (§ 224, G. P. O.). Wird die Wiedereinsetzung bewilligt, so fällt die Appellation dahin (§ 223, G. P. O.).

3. Verfahren gegen Jugendliche [1]).

Die Strafmündigkeit beginnt nach basellandschaftlichem Recht mit dem zurückgelegten 14. Altersjahr [2]). Besondere Verfahrensnormen gegen Jugendliche kennt jedoch die Strafrechtspflege nicht. Die Gerichtspraxis allein hat, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehend, eine besondere Behandlung für Jugendliche eintreten lassen. Sie hat *Kinder,* selbst solche, welche die Einsicht in die Strafbarkeit besassen, zur Versorgung empfohlen. Um die Jugendlichen vor dem Verkehr mit Gewohnheitsverbrechern zu bewahren, hat das

[1]) Löffler, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher, 1903.

[2]) §§ 31 und 38 des kantonalen Strafgesetzbuches vom 8. Februar 1873 wurde durch das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. Mai 1911 abgeändert und die Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Altersjahr festgesetzt.

Gericht die Verbüssung der Strafe im Amtsgefängnis verfügt. Allerdings konnten sie hier nicht angemessen beschäftigt werden. Auch die Isolierung hat bei längerer Haft ihre Nachteile.

Schliesslich hat das Gericht auch Eltern und Gemeindebehörden zugezogen.

Es wäre nunmehr an der Zeit, mit einer gesetzlichen Normierung des Verfahrens gegen Jugendliche nachzufolgen und im Rahmen der verfügbaren Mittel die modernen Forderungen zu berücksichtigen. Dies ist umso wichtiger, als mit Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches bindende Verfahrensbestimmungen für Jugendliche in Kraft treten (Art. 390 — 394, Entwurf 1918), als Minimum dessen, was zur Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Behandlung von Kindern und Jugendlichen (Art. 80 — 96, Entwurf 1918) gefordert werden muss. Die Kantone dürfen es aber nicht bei den rein formellen Bestimmungen bewenden lassen, sondern sollen „in den Geist der materiell-rechtlichen Bestimmung eindringen, hier die Reformen einführen, die der Sache angemessen sind“ [1]).

Insbesondere empfiehlt es sich, der Anregung des Art. 391, Entwurf 1918 folgend, *Jugendgerichte* einzurichten, bestehend etwa aus dem Kriminal-, beziehungsweise Bezirksgerichtspräsidenten und zwei Interessenten für Jugendfürsorge als Beisitzer. Auch ein Arzt könnte eventuell als ordentliches Mitglied des Jugendgerichtes fungieren.

Ueber die Verfahrensgrundsätze könnten die wichtigsten Postulate ebenfalls obigem Entwurfe entnommen werden:

1. Oertliche und zeitliche Trennung des Verfahrens von den Strafverfahren gegen Erwachsene.
2. Ausschluss der Oeffentlichkeit mit Ausnahme der Angehörigen und gesetzlichen Vertretern des Angeschuldigten, sowie Vertretern von Jugendschutzorganisationen.

[1]) Thormann, in Festschrift für Lotmar, S. 45. Hafter, Referat in den Verhandlungen des Schweiz. Juristenvereins in Aarau, 1909.

Schliesslich wäre der Untersuchungsrichter zu verpflichten, über die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen genaue Informationen einzuziehen, die Eltern einzuvernehmen und die Behörden zu begrüssen, um sich ein möglichst geschlossenes Bild über die Familien- und Lebensverhältnisse des jugendlichen Delinquenten zu machen und darnach seine Massnahmen treffen zu können.

Alle diese Massnahmen lassen sich ohne Schwierigkeiten und bedeutendere Kosten durchführen. Eine vollständige Anpassung an die Anforderungen einer modernen Jugendstrafgerichtsbarkeit erfordert allerdings die Erstellung der im Entwurf 1918 vorgesehenen Erziehungs-, Rettungs- und Korrektionsanstalten, welcher Aufgabe gerade kleinere Kantone nicht leicht aus eigener Kraft gewachsen sind.

Allein die vorgesehenen Bundesbeiträge bis zu 50% (Art. 410, Entw. 1918), die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Anstalten oder der Sicherung von Mitbenützungsrechten sowie der Abmachung mit bestehenden Privatanstalten (Art. 408 Entw. 1918) dürfte auch hier die Verwirklichung anbahnen.

IV. KAPITEL

Die Strafvollstreckung.

I. Vollstreckung gerichtlicher Urteile.

Die Tätigkeit des Gerichtes ist regelmässig mit dem Urteil beendet. Der Betrieb der Strafvollstreckung ist auch nach der basellandschaftlichen Strafrechtspflege im Anschluss an jene Partikulargesetzgebung, die sich für die französische Ansicht entschieden hatten, dem *Staatsanwalte* übertragen, beziehungsweise ihm unterstellt.

Gemäss § 23, O. G. teilen die Gerichte ihre ausgefällten Straferkenntnisse jeweilen dem Staatsanwalt mit. Die Urteile der ersten Instanz sind rechtskräftig, wenn die Appellationsfrist abgelaufen ist, die der zweiten Instanz sind ohne weiteres mit deren Eröffnung vollstreckbar. Die Strafbefehle werden nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist vollstreckbar. Sind die Urteile rechtskräftig, so stellt sie der Staatsanwalt der *Polizeidirektion* zum Vollzuge zu.

Zweifellos hemmt die rechtzeitige Einlegung der Appellation die Rechtskraft des Urteils nur insoweit, als dasselbe angefochten ist. Es ist daher wohl auch eine teilweise Vollstreckung nicht unzulässig. So z. B. wenn ein Angeklagter wegen mehreren selbständigen strafbaren Handlungen zu mehreren gesonderten Strafen verurteilt wurde und das Urteil nicht bezüglich aller ihm zur Last gelegten Handlungen angefochten wird. Sind mehrere Angeklagte durch gemeinsames Urteil wegen derselben Strafhandlung verurteilt, und wird dasselbe nur von einem der Angeklagten angefochten, so wird die Rechtskraft bezüglich der übrigen nicht gehemmt. Wird jedoch das Urteil wegen

materieller Rechtsverletzung seitens eines Angeklagten angefochten, so wirkt allerdings die Aufhebung des Urteils auch zugunsten der nicht appellierenden Angeklagten, und hat die Aufhebung der ihnen gegenüber bereits eingetretenen Rechtskraft zur Folge [1]).

Der Staatsanwalt hat die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu erteilen.

Während die gerichtlichen Urteile durch die Polizeidirektion vollzogen werden, ist der Vollzug der Strafbefehle Sache des *Statthalters* (§ 269, G. P. O.).

Die Polizeidirektion treibt in erster Reihe die Bussen ein, und zwar durch die Polizeiorgane (Reglement vom 15. November 1870). Sie nimmt ferner nach der Uebung der Praxis die Umwandlung der nichtbezahlten Bussen in Freiheitsstrafen vor [2]). Diese Praxis ist verfassungsrechtlich anfechtbar, da sie dem Prinzip der Gewaltentrennung zuwider läuft (§ 10, Kant. Verf.). Entweder soll die Umwandlung für den Fall der Nichteintreibung bereits im Urteil ausgesprochen sein, oder aber nachträglich vom Richter ausgesprochen werden (Vergl. z. B. §§ 491 und 499, deutsche Str. P. O.).

In einem Falle spricht die Polizeidirektion von sich aus eine Freiheitsstrafe aus (als Nebenstrafe), und zwar die der Landesverweisung gegen Kantonsfremde, die nach dem Strafgesetze verurteilt worden sind. Die Verweisung wird verfügt bei der Haftentlassung „wo dies anlässig" und durch das öffentliche Interesse geboten ist (Art. 15, E. G. z. Str. G. B.).

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe wird nach Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches die Sicherheitshaft im Umfange des Art. 396, Entwurf 1918, soweit er nicht noch abgeändert wird, einzurechnen sein.

Bei Vollstreckung der *Freiheitsstrafe* kann durch die Rückständigkeit des Strafanstaltwesens die Individualisierung der

[1]) Vergl. Ullmann, Lehrbuch des Strafprozessrechtes, S. 644.

[2]) Vergl. Bericht des Kriminalgerichts, S. 45.

Strafvollstreckung nur in sehr ungenügendem Masse berücksichtigt werden. So werden in der kantonalen Strafanstalt nicht nur vom Kriminalgericht und von der korrektionellen Abteilung desselben zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte untergebracht, sondern auch andere Gefangene, wenn und solange die Bezirksgefängnisse dafür nicht genügen und infolgedessen die Polizeidirektion die Unterbringung in die Strafanstalt verfügt, ja sogar Zwangsarbeiter werden in der zur Verbüssung der Gefängnisstrafe bestimmten Abteilung der Strafanstalt verwahrt (§ 1, Gesetz vom 17. April 1876). Dieser Zustand — schon an sich bedauernswert — wird mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches jedenfalls nicht mehr aufrecht zu halten sein. Nach diesem müssen die Kantone die nötigen Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe entweder selbst erstellen, oder sich das Mitbenutzungsrecht der entsprechenden Anstalten anderer Kantone sichern (Art. 406, Entwurf 1918). Sie müssen überdies besondere Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilstätten, Erziehungsanstalten für Kinder selber erstellen, oder sich das Mitbenutzungsrecht sichern (Art. 407, 408, Entwurf 1918).

Vorschriften betreffend *Beschwerden* über die Art und Weise der Strafvollstreckung fehlen.

Ebenso fehlen Vorschriften für Fälle, in welchen der Strafvollstreckung *Hindernisse* entgegenstehen, und ein Aufschub sich empfiehlt. Solche Hindernisse können in der *Person* des Verurteilten bestehen, z. B. Geisteskrankheit, andere Krankheit, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu befürchten wäre.

Die Strafvollziehung muss unterbleiben im Falle der Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Strafe (§ 43, Str. G. B.). Die Strafen verjähren: lebenslängliche Zuchthausstrafe in 25 Jahren, zeitliche Zuchthausstrafe in 15 Jahren, zeitliche Zuchthausstrafe alternativ mit Gefängnis in 10 Jahren, Gefängnis oder Geldbusse in 5 Jahren (§ 42,

Str. G.) Die Verjährung wird unterbrochen durch jede, die Strafvollstreckung unterbrechende Handlung der zuständigen Behörde (§ 43, Str. G.).

Eine besondere Art der Einstellung des Strafvollzuges bildet der *bedingte Strafvollzug* des Gesetzes vom 28. September 1908. Was dieses Gesetz mit bedingtem Strafvollzug bezeichnet, ist eigentlich die Einführung der bedingten Verurteilung nach Muster des Erprobungssystems, das auch im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches seinen Ausdruck gefunden hat (Art. 39).

Das Gericht kann in seinem Urteile eine Verschiebung des Strafvollzuges verfügen, „wenn jemand wegen einer, durch das Strafgesetz des Kantons Baselland mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Gefängnisstrafe zu weniger als sechs Monaten verurteilt wird". In dieser Richtung geht das Gesetz in der Anwendbarkeit des bedingten Strafvollzuges weniger weit als der eidgenössische Entwurf, der ihn bei Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre anwendbar erklärt. Eine weitere Einschränkung liegt darin, dass der bedingte Strafvollzug nicht bei Strafen auf Grund von Polizeistrafgesetzen zur Anwendung kommen kann „wegen einer, durch das *Strafgesetz* des Kantons Basellandschaft mit Strafe bedrohten Handlung verurteilt wird" (§ 1, Gesetz betr. den bedingten Strafvollzug vom 28. September 1908).

Die weiteren Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Massregel sind, wenn der Täter:

1. weder im Kanton noch auswärts wegen einer solchen Handlung verurteilt worden ist;
2. nach seinem Charakter und Vorleben, sowie nach der Beschaffenheit der begangenen Tat der Begünstigung würdig erscheint;
3. den durch seine Tat entstandenen Schaden, soweit seine Mittel dafür ausreichten, wieder gut gemacht hat.

Strenger in den Voraussetzungen ist das Gesetz ad 1 gegenüber dem Entwurf, insofern dieser Vorstrafen nur

innerhalb der letzten zehn Jahre mitzählt, während das Gesetz sämtliche Vorstrafen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verhängung mit berücksichtigt.

In den Voraussetzungen ad 2 und 3 geht das Gesetz mit dem Entwurf einig.

Der Aufschub wird unter Auflegung einer 3—5jährigen Probezeit zugestanden (§ 1). Eine Schutzaufsicht während der Probezeit, wie sie der Entwurf im Prinzip vorsieht und eine Auferlegung von Verhaltungsmassregeln ist im Gesetz nicht vorgesehen [1]). Begeht der Verurteilte innerhalb der ihm auferlegten Probezeit eine im kantonalen Strafgesetze mit Strafe bedrohte Handlung, und ist dies durch ein Urteil festgestellt, so hat er die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen (§ 3). Es kommt also nicht darauf an, ob er die Strafhandlung im In- oder im Auslande begangen hat. Von Strafurteilen auswärtiger Gerichte gegen solche Personen hat die Polizeidirektion, soweit sie davon Kenntnis erlangt, dem urteilenden Gerichte Mitteilung zu machen (§ 6). Hingegen kommen Straftaten, die nach Polizeigesetzen strafbar sind, nicht in Betracht (Verbum: „*im* hierseitigen *Strafgesetze*“).

Der Vollzug der Strafe wird aber auch dann verfügt, „wenn der Verurteilte sich der ihm gewährten Vergünstigung durch Führung eines unehrenhaften Lebenswandels innert der Probezeit unwürdig erweist“ (§ 3).

Bewährt sich hingegen der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, „so fällt die Strafe dahin“ (§ 4). Nur der Vollzug unterbleibt also, die Verurteilung selbst gilt nicht als ungeschehen. Eine wegen eines neuen Vergehens notwendig werdende Verurteilung kann aber nicht mehr bedingt erfolgen (§ 4). Darin ist das Gesetz wieder strenger als der schweizerische Entwurf. Während der Probezeit ruht die Verjährung des Strafvollzuges und beginnt erst

[1]) Mit Einführung des schweiz. Str. G. B. wird die Schutzaufsicht einzurichten sein (Art. 39II, Entwurf 1918).

weiter zu laufen, wenn die Voraussetzungen des Wegfalls der Einstellung wieder eintreten (§ 5).

Die Einstellung des Vollzuges des Strafurteils erstreckt sich nicht auf die Gerichtskosten und auf den Schadenersatz, die dem Verurteilten auferlegt worden, auch nicht auf eine, durch das Urteil verfügte Konfiskation (§ 2).

2. Begnadigung, Strafnachlass, Rehabilitation.

Verfassungsrechtlich ist das Begnadigungsrecht dem Landrate übertragen (§ 18, Ziff. 13, Kant. Verf. „das Recht der Begnadigung und der Strafkürzung bei gerichtlich Verurteilten"). In Ausführung dieser Bestimmung stellte der Landrat durch Beschluss vom 27. Dezember 1897 folgende Grundsätze auf:

Es wird unterschieden zwischen Begnadigung und Strafnachlass. Die *Begnadigung* wird als reiner Gnadenakt aufgefasst, während der Strafnachlass jedem Verurteilten von vornherein in Aussicht gestellt wird, wenn er gewisse, von ihm abhängig gemachte Bedingungen erfüllt [1]). Auf dem Wege der Begnadigung können Freiheitsstrafen teilweise oder ganz erlassen werden, wenn das Gericht, weil die gesetzliche Strafe zu hart erscheint, die Begnadigung im Urteile selber empfohlen hat.

Strafnachlass kann nur den zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten gewährt werden, sofern sie:

a) drei Vierteile, mindestens aber anderthalb Jahre der über sie erkannten Freiheitsstrafe verbüsst haben;
b) sich während dieser Zeit klaglos und in einer Weise betragen haben, welche die Annahme einer eingetretenen Besserung gestattet;
c) nicht rückfällig sind.

[1]) Mit Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches wird die Zulässigkeit beschränkt werden auf Vergehen, wegen welcher urteilsmässig auf eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wurde (Art. 418, Entwurf 1918).

Unter Rückfälligen sind solche zu verstehen, welche innerhalb fünf Jahren vor Erlass des in Frage stehenden Urteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens gleicher Art verurteilt worden sind. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn ganz besondere Gründe vorliegen, z. B. langdauernde Krankheit des Sträflings.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 21, Str. G., wonach die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten erst nach Verbüssung von 20 Jahren um Begnadigung einkommen können. Mit dieser Begnadigung ist in diesem Fall Verlust des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre verbunden.

Zum Unterschied von der Begnadigung, die an eine längere Freiheitsstrafe gebunden ist und eigentlich nur einen teilweisen Strafnachlass bedeutet, ist bei *politischen Verbrechen* das Recht des Landrates zur *Amnestie* unbeschränkt (§ 18, Ziff. 12, Kant. Verf.).

Die *Rehabilitation* besteht in der Wiedereinsetzung in den Genuss des Aktivbürgerrechts, dessen Verlust als Nebenstrafe der zu Zuchthausstrafe Verurteilten ausgesprochen wird (§ 6, Str. G.). Der Verlust des Aktivbürgerrechts umfasst nach § 7, Str. G. die Unfähigkeit zu öffentlichen Stellen, zum Notariat, zur Vormundschaft, zu militärischen Graden, zur Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechtes und zur Teilnahme an Gemeindeversammlungen.

Wenn der Verlust des Aktivbürgerrechts auf mehr als drei Jahre ausgesprochen ist, kann der Verurteilte nach Ablauf von wenigstens drei Jahren ein Rehabilitationsgesuch beim Regierungsrate einreichen. Dieser hat es zu prüfen und mit seinem Antrage an den Landrat zu übermitteln. Der Landrat kann den Verurteilten durch Beschluss rehabilitieren, wenn dieser die ihm durch das Urteil auferlegten Entschädigungen und Kosten bezahlt hat und sich über gute Aufführung seit Erstehung seiner Freiheitsstrafe ausweisen kann (§ 22, Str. G.).

BUCHDRUCKEREI

E. BRODBECK

LIESTAL

1928.